

Wilfried Stroh

Das Rechtsproblem und der Aufbau von Ciceros Rede *De domo sua*

Das Problem der Rede

Die Rede *De domo sua*¹, mit der Cicero am 29. September² 57 v. Chr. vor dem römischen Priesterkollegium die Wiedereinsetzung in sein von P. Clodius Pulcher (partiell) den Göttern geweihtes Haus und Grundstück erkämpfte, betrachtete er selbst als ein überragendes Meisterwerk seiner von mächtiger Leidenschaft inspirierten „Redegewalt“, das er länger „der Jugend nicht schuldig bleiben dürfe“, d. h. alsbald schriftlich herauszugeben habe: [...] *si umquam in dicendo fuimus aliquid aut etiam si numquam alias fuimus, tum profecto doloris magnitudo*³ *uim quandam nobis dicendi dedit: itaque oratio iuventuti nostrae deberi non potest* (Att. 4, 2, 2). Die Nachwelt ist dieser Selbstbeurteilung nicht immer ohne Zögern gefolgt. Zwar ist, zumindest in Deutschland, der Titel der Rede (in der Fassung „Pro domo“⁴,

¹ Die wichtigsten neueren Ausgaben bzw. Kommentare sind: *M. Tulli Ciceronis orationes*, vol. 5, recogn. Gulielmus Peterson, Oxford (UP) 1911 (Ndr.); *M. Tulli Ciceronis De domo sua ad pontifices oratio*, ed. by Robert G. Nisbet, Oxford (UP) 1939 (Text der Oxford-Ausg.; Komm.: bes. Spracherklärung); *M. Tulli Ciceronis scripta*, fasc. 21 (p. red. in sen., p. red. ad Quir., dom., har. resp.), ed. Tadeusz Maslowski, Leipzig (Teubner) 1981 (die heute maßgebliche Ausgabe); vgl. *M. Tullius Cicero: Sämtliche Reden*, eingeleitet, übersetzt u. erläutert v. Manfred Fuhrmann, Bd. 5, S. 195-279, 484-495 („Über das eigene Haus“, ohne lat. Text); *Cicero. Back from Exile: Six Speeches upon his Return*, transl. with introd. and notes by D. R. Shackleton Bailey, (Chicago) The American Philological Association 1991, S. 37-101 (ohne lat Text; mit knappen, vorzüglichen Anmerkungen).- Die ausführlichste neuere Gesamtinterpretation stammt von Carl Joachim Classen, *Recht – Rhetorik – Politik: Untersuchungen zu Ciceros rhetorischer Strategie*, Darmstadt 1985, 218-267; weniger wichtig Paul MacKendrick, *The Speeches of Cicero: Context, Law, Rhetoric*, London 1995, 147-176; einen Kommentar fast zur Gesamtrede gibt auch Claudia Bergemann, *Politik und Religion im spätrepublikanischen Rom*, Stuttgart 1992 (*Palingenesia* 38 = Diss. TU Berlin 1989). Ein neuer Kommentar wäre sehr zu wünschen.

² So nach Cic. Att. 4, 2, 2: *prid. Kal. Oct.*, nicht „30. September“, wie gelegentlich angegeben (zuletzt MacKendrick [wie Anm. 1] 147), was erst nach Caesars Kalenderreform von 46 v. Ch. richtig wäre.

³ D. R. Shackleton Bailey (in der Teubnerausg., Stuttgart 1987) liest mit anderen Editoren (nach Gulielmus) *dolor et <rei> magnitudo* – die Überlieferung ist nicht eindeutig -, was der Hyperbel in der Rede selbst (dom. 1 *quod si ullo tempore magna causa eqs.*), dem nüchterneren Brief aber doch weniger entspricht. Zu Grunde liegt jedenfalls die bekannte Vorstellung, daß der starke Affekt bzw. Schmerz beredt macht (bei Cicero: Brut. 93 [über Galba] *naturalis quidam dolor dicentem incendebat*; Brut. 278 [aus Rede gegen Calidius] *ubi dolor, ubi ardor animi, qui etiam ex infantium ingeniis elicere uoces et querelas solet?*; orator 130 *ut uiderer excellere non ingenio sed dolore adsequerbar* [zu dieser Antithese: D. R. Shackleton Bailey, *Propertiana*, Cambridge 1956, 21]; vgl. de orat. 2, 188 ff.; außerdem Quint. inst. 6, 2, 26.; 10, 7, 15; Iuv. 1, 79.

⁴ Wie Klaus Bartels (*Veni vidi vici: geflügelte Worte aus dem Griechischen und Lateinischen*, Zürich/München⁸ 1990, 141 richtig anmerkt, ist „Pro domo“ der Titel in älteren Ausgaben, nachweisbar etwa bis zur Cicero-Gesamtausgabe von Chr. G. Schütz, Leipzig 1814-1823 (nach Engelmann / Preuss *Bibl. Script. Class.* II 128); sie beruht immerhin auf zwei Handschriften doch hat unsere älteste Handschrift „*De domo sua*“, ebenso die Grammatikerzeugnisse (nach Angaben im Apparat von Maslowski). Die redensartige Verwendung im heute üblichen Sinn, die notwendig schon älter sein muß, ist registriert etwa bei Ludwig Herhold, *Lateinischer Wort- und Gedankenschatz*, Hannover 1887, 206 und natürlich bei Georg Büchmann, *Geflügelte Worte*, Berlin³¹ 1964, 504.

womit soviel wie „Rede in eigener Sache“ gemeint ist) heute fast ebenso populär und sprichwörtlich geworden⁵ wie der der (zweiten) „Philippika“ (als einer „Gardinenpredigt“); in der literarischen Kritik dagegen gilt seit längerem als ausgemacht, dass *De domo sua* ihrer rhetorischen Qualität nach eher minderwertig sei. Noch im 16. Jahrhundert hatte sie ja der Humanist Corradus als „*prope omnium pulcherrimam*“ gerühmt,⁶ aber dann wollten Jeremias Markland (1745) und vor allem Friedrich August Wolf (1801) sie (mit einigen anderen Reden) Cicero als seiner unwürdig geradewegs absprechen;⁷ und auch seitdem die Echtheit wieder allgemein anerkannt ist, gilt doch meist, daß Cicero hier, was die Gehässigkeit in der Polemik gegen seine Feinde und die Bedenkenlosigkeit in der Verherrlichung seiner selbst angehe, des Guten zu viel getan habe, jedenfalls weit mehr, als erforderlich gewesen wäre, um vor den *pontifices* die Sache seines Hauses erfolgreich zu führen. Nur ein kleinerer Teil der Rede (§§ 104-141) ist ja offenbar dem eigentlichen Problem gewidmet, nur einige Paragraphen (§§ 127-137) dem für die Priester relevanten rechtlichen Kernpunkt;⁸ alles scheint überwuchert von einem Rankenwerk ebenso selbstgefälliger wie unsachlicher und, was schwerer wiegt, unnötiger Darlegungen.⁹

So hielt, um nur einige neuere Urteile anzuführen, Pierre Willeumier die Rede für „trop long et mal équilibré“;¹⁰ Matthias Gelzer notierte befremdet den auch zeitgenössischen Zuhörern deutlichen Widerspruch zwischen Ciceros „Heldenpose“ und der „wohlbekannten Wirklichkeit“;¹¹ Manfred Fuhrmann rechnet sie „wegen der Selbstglorifizierung und [...] allzu großer Ausführlichkeit“ unter die „schwächeren Leistungen des großen Redners“;¹² und wenn Carl Joachim Classen die Frage aufwirft, wie es „zu erklären“ sei, „daß diese Rede ebensosehr gelobt wie scharf getadelt werden konnte“¹³ fällt ihm nach weit ausholender Interpretation die Antwort auf das zweite entschieden leichter: Auch er sieht „eine Schwäche“ darin, dass „in dieser Rede Ciceros psychische Verfassung selbst eine gewichtige Rolle“ spiele (gemeint ist offenbar, dass Cicero hier nicht mehr ganz Herr seiner Empfindungen sei), ja er ermahnt darum sogar die modernen Redner, ja nicht „den antiken Vorbildern in allen Punkten zu folgen“; und wenn er dem dann entgegenhält, dass doch auch Ciceros „Äußerungen über sich selbst und das ihm zuteil gewordene Unrecht“, dazu beitragen, „um hier zum Erfolg zu kommen“, bleibt das mehr behauptet als plausibel gemacht.¹⁴

⁵ Sogar die kommerzielle Werbung hat sich seiner bemächtigt: Eine in Deutschland beliebte Kaffeemarke heißt „prodomo“; und Ciceros vermeintlicher Titel könnte auch eingewirkt haben auf halbbarbarische bzw. pseudolateinische Namen wie „Pro musica“ bzw. „Pro musica antiqua“ (für Musikensembles) oder „Pro familia“ (für eine Beratungsstelle zur Familienplanung bzw. Abtreibung).

⁶ Zitiert in: Friedrich August Wolf (Hg.): *M. Tulli Ciceronis quae vulgo feruntur orationes quatuor [...]* *recognovit animadversiones integras I. Marklandi et I. M. Gesneri suasque adiecit F. A. W.*, Berlin 1801, dort S. 131 (in der Einleitung zur Rede).

⁷ Vgl. vorige Anm.: Die Atthese betraf sämtliche vier *post reditum* gehaltene Reden, über die noch Eduard Meyer (wie unten Anm. 17) 123 urteilt: Sie „gehören zu den widerwärtigsten Produkten dieser ganzen an sich schon durch ihre Verlogenheit und ihre affektierte moralische Pose so unerquicklichen Literatur“. - Die Literatur zum Echtheitsstreit ist verzeichnet bei Classen (wie Anm. 1) 221 f. (noch detaillierter bei Carolus Rück, *De M. Tulli Ciceronis oratione de domo sua ad pontifices*, Progr. Gymnasii Guilielmini Monacensis 1881, 3-7); dort auf S. 220 f. auch weitere Angaben zur Bekanntheit der Rede vom Altertum bis zur frühen Neuzeit.

⁸ Dies wurde offenbar zuerst richtig erkannt von Ferratius (*Epistolarum libri sex*, 1738 [Titel nach Nisbet, wie Anm. 1]), dessen noch immer lesenswerte Darlegungen ausführlich zitiert sind bei Wolf (wie Anm. 6) S. 135-137.

⁹ Anders urteilt immerhin W. Jeffrey Tatum in einer originellen und gedankenreichen Arbeit („The lex Papiria de de dedicationibus“, *CPh* 88, 1993, 319-328), die mir leider erst kurz vor Abschluss des Manuskripts bekannt wurde. Vgl. zu seiner Ansicht unten S. II und Anm. 75; 79.

¹⁰ *Cicéron, Discours*, Bd. 13, Paris (Budé) 1952, Einl. S. 27

¹¹ Gelzer (wie unten Anm. 17) 154 f.

¹² Fuhrmann (wie Anm. 1) 200 f.

¹³ Classen (wie Anm 1) 222; die folgenden beiden Zitate auf S. 266 und 255.

¹⁴ Classen (wie Anm. 1) 266. Für das Hauptproblem, warum Cicero so wenig zur Sache sagt, stellt Classen kurz drei alternative Antworten zu Verfügung (S. 265), ohne sich zu entscheiden. - Classens bekanntes Buch bietet zu

Und doch läßt die von Classen gestellte Frage eine eindeutige Antwort zu. Cicero rühmte, meine ich, seine Rede zu Recht, weil er sich der fatalen Schwierigkeit bewußt war, mit der er in ihr zu kämpfen hatte; die Heutigen unterschätzen sie, weil sie eben diese nicht mehr richtig erkennen: die Tatsache nämlich, dass Ciceros Anspruch auf sein Haus unter dem sakralrechtlichen Gesichtspunkt, auf den ja für die *pontifices* eigentlich alles ankommen mußte, nicht wirklich zu rechtfertigen war.¹⁵ Sein Todfeind P. Clodius Pulcher¹⁶ hatte die betreffende Weihung zwar in durchaus gehässiger Absicht, aber doch, wie wir sehen werden, rechtlich korrekt, in einer bindenden, nach römischer Vorstellung irreversiblen Weise vollzogen. So hatte Cicero durchaus Anlaß, durch Unsachlichkeit vom springenden Punkt abzulenken und alle Macht seiner Emotionen „pro domo“ zu mobilisieren. Dies also soll im Folgenden gezeigt werden, wobei wir uns zunächst natürlich mit den sachlichen Grundlagen des Streitfalls, über den manche irrigen Vorstellungen herrschen, zu befassen haben.

Der Rechtsstreit um Ciceros Haus

Es waren bekanntlich zwei Gesetze, mit denen der Volkstribun Clodius im Jahr 58 v. Chr. seinen Widersacher Cicero in die Verbannung trieb und ihm Haus, Grundstück und Vermögen nahm.¹⁷ Mit der schon im Januar promulgierten sog. *lex de capite ciuis Romani* (Vell. 2, 45, 1:

den Reden viel nützliches Erklärungsmaterial, aber kaum je einen Schlüssel zum Verständnis der jeweiligen Gesamtkonzeption, da die Reden eher als eine Folge taktischer Einzeltricks beschrieben werden. Im Fall von *De domo sua* ist besonders abträglich, dass Classen weder die Rede des Clodius rekonstruiert noch auf das für das Verständnis der Rede entscheidend wichtige Priestergutachten und überhaupt die ganzen Vorgänge nach dem Rededuell eingeht; geradezu unbegreiflich ist im Lichte von Ciceros Brief an Atticus 4, 2, 2 ff. (s. unten S. 9; 14) seine Feststellung (S. 255): „Wie die Pontifices auf Ciceros Ausführungen reagiert haben, ist nicht bekannt. Vielleicht [!] haben sie sich tatsächlich von den ausgewählten Argumenten und deren Darbietung beeindrucken lassen [...]“. - Musterinterpretationen von Ciceroreden, wie sie einst Friedrich L. Keller und Richard Heinze vorgelegt haben (vgl. W. Stroh, *Taxis und Taktik: die advokatische Dispositionskunst in Ciceros Gerichtsreden*, Stuttgart 1975, 1 f.) sind auch heute rar (etwas anders urteilt Manfred Fuhrmann, „Die Tradition der Rhetorik-Verachtung und das deutsche Bild vom ‚Advokaten‘ Cicero“, in: *Ciceroniana* 6, Rom 1988, 19-30, dort 28 ff.: über die deutsche Forschung seit Christoff Neumeisters in der Tat wichtigem Buch: *Grundsätze der forensischen Rhetorik, gezeigt an Gerichtsreden Ciceros*, München 1964).

¹⁵ Immerhin sprach (ohne Begründung) schon Kurt Latte (*Römische Religionsgeschichte*, München 1960, 201) von Ciceros „rechtlich äußerst fragwürdige[r] Position“.

¹⁶ Die Feindschaft mit Cicero (seit der Bona-Dea-Affäre des Jahres 62) gehört zu den wenigen Konstanten in der verwirrenden Politik des popularen Springteufels Clodius, der, wie später Antonius, das Skandalöse nicht vermied, sondern – was den selbst so anerkennungsbedürftigen Cicero offenbar vor allem erboste – geradezu anstrebte (vgl. Christian Meier, *Caesar*, Berlin 1982, 266 f.). Vgl. zu ihm jetzt bes. Herbert Benner, *Die Politik des P. Clodius Pulcher*, Stuttgart 1987 (*Hermes Einzelschriften* 50), dort S. 17 f. zum heutigen, widersprüchlichen Clodiusbild. Ältere Literatur zu Clodius findet man auch bei Classen (wie Anm. 1) 218 Anm. 1; einiges Neuere bei Wolfgang Will, „[I 4] C(lodius) Pulcher, P.“, *Der Neue Pauly* 3 (1997), 37-39, der aber über Cicero unrichtig urteilt (Sp. 39): „Die Invektiven [sc. gegen Clodius] in den Reden Ciceros bestehen nur aus einer Ansammlung all der Gemeinplätze, mit denen er seine Gegner stets bedachte (mehr noch z. B. Calpurnius Piso oder A. Gabinius).“ Schade, daß Ciceros auch in der Polemik höchst differenzierende Porträtkunst noch nicht monographisch untersucht ist!

¹⁷ Zusammenfassende Darstellungen der Ereignisse gaben zuletzt bes. Otto Seel, *Cicero: Wort – Staat – Welt*, Stuttgart (1953) ³1967, 116 ff. (geistreich, nicht zuverlässig); R. E. Smith, *Cicero, the Statesman*, Cambridge 1966, 155 ff.; Pierre Grimal, *Études de chronologie cicéronienne (années 58 et 57 av. J.-C.)*, Paris 1967 bis zur Rückkehr nach Rom); Matthias Gelzer, *Cicero: ein biographischer Versuch*, Wiesbaden 1969, 135 ff. (reiche Quellenangaben); David Stockton, *Cicero: A Political Biography*, Oxford 1971, 188 ff.; D. R. Shackleton Bailey, *Cicero*, London 1971, 61 ff.; Ernst Ludwig Grasmück, „Ciceros Verbannung aus Rom“, *Bonner Festgabe Johannes Straub*, Bonn 1977, 165-177; Manfred Fuhrmann, *Cicero und die römische Republik*, München / Zürich 1989, 129 ff. (populär); Ch. Habicht, *Cicero der Politiker*, München 1990, 62 ff. (knapp, vorzüglich); Thomas N. Mitchell: *Cicero, the Senior Statesman*, New Haven / London 1991, 132 ff. (erschließt neuere Lit.); T. P. Wiseman, „Caesar, Pompey and Rome, 59-50 B. C.“, in: *Cambridge Ancient History*, sec. ed.,

*QVI CIVEM ROMANVM <IN>DEM NATVM INTEREMISSET EI AQVA ET IGNI INTERDICERETVR*¹⁸), die auf Cicero (wegen der Hinrichtung der Catilinarier im Dezember 63) zielte, ohne ihn noch zu nennen,¹⁹ gelang es ihm, diesen so einzuschüchtern, daß er, nach einigen vergeblichen Demonstrationen – ein taktisches Fehlverhalten, wie er später einsah (Att. 3, 15, 5)²⁰ –, Anfang März, am Tag des Volksbeschlusses²¹, Rom verließ, um den Folgen einer Ächtung zu entgehen. Um diese im Gegenzug sicherzustellen und Cicero die Rückkehr endgültig abzuschneiden, promulgierte Clodius alsbald eine zweite sog. *lex de exilio*²² *Ciceronis*,²³ in der es ausdrücklich hieß, *VT M. TVLLIO AQVA ET IGNI INTERDICTVM SIT* (nach dom. 47), wofür als Grund – wohl neben anderem²⁴ – angegeben war: *QVOD M. TVLLIVS FALSVM SENATVS CONSVLTVM RETTVLERIT* (dom. 50)²⁵. Die Ächtung (sonst üblich nach kapitaler Verurteilung im Kriminalprozeß²⁶) war nicht beschränkt auf Italien,

Bd. 9, Cambridge 1994, 368-423, dort 380 ff. Von älteren Darstellungen sind noch wertvoll: Ludwig Lange, *Römische Altertümer*, Bd. 3, Berlin 1871, 292 ff.; (Wilhelm) Drumann, *Geschichte Roms in seinem Übergange von der republikanischen zur monarchischen Verfassung* [...], hg. v. P. Groebe, Bd. 2, Leipzig 1902 (Ndr. 1964), 208 ff.; Bd. 5, 1919 (Ndr. 1964), 628 ff.; Emanuele Ciaceri, *Cicerone e i suoi tempi*, Bd. 2, Mailand u. a. 1930, 49 ff.; bes. lesenswert bleibt Eduard Meyer, *Caesars Monarchie und das Principat des Pompejus*, Stuttgart / Berlin 1923 (Ndr. 1964), 95 ff.

¹⁸ Wörtlich also wohl: *QVI CIVEM ROMANVM INDEM NATVM INTEREMIT INTEREMERIT EI AQVA ET IGNI INTERDICATVR*. Die sonstige Überlieferung findet man bei Giovanni Rotondi, *Leges publicae populi Romani* (1912), Ndr. Hildesheim 1966, 394 f., wo aber nicht alle Stellen einschlägig sind; dies gilt auch für die Belege bei T. Robert S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic*, vol. II, New York 1952, 196.

¹⁹ Seit Wilhelm Sternkopf („Ueber die ‚Verbesserung‘ des Clodianischen Gesetzentwurfes de exilio Ciceronis“, *Philologus* 59, 1900, 272-303“, dort 272) bezeichnet man dieses Gesetz, weil es das Recht der *prouocatio* habe erneuern wollen, gerne auch als „Provocationsgesetz“ (so zuletzt bes. Jochen Bleicken: *Lex publica: Gesetz und Recht in der römischen Republik*, Berlin 1975, 207: „*lex Clodia de prouocatione*“; Wilfried Nippel, *Aufbruch und „Polizei“ in der römischen Republik*, Stuttgart 1988, 115; vgl. Will [wie Anm. 16] 38, wo die Ächtung fälschlich mit der *relegatio* gleichgesetzt wird), ein wenig glücklicher Ausdruck, da die (von Mommsen einst in ihrer Bedeutung überschätzte) *prouocatio* (s. bes. Wolfgang Kunkel, *Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit*, München 1962, 24 ff., vgl. 89 zur Hinrichtung der Catilinarier) schon der Vokabel nach hier in der Überlieferung keine Rolle spielt.

²⁰ Dies heißt aber mitnichten, daß das Gesetz gar nicht speziell auf Cicero gemünzt gewesen wäre, wie Gelzer (wie Anm. 1) 136 gegen alle antiken Autoritäten anzunehmen scheint.

²¹ Dies ergibt sich eindeutig aus Cic. Sest. 53; danach ist zu berichtigen Cass. Dio 38, 17, 6 und entsprechende Datierungen in der neueren Forschung.

²² Der Name ist irreführend, da das Gesetz zweifellos kein Exil Ciceros verfügte (dom. 51 ... *ne id quidem scriptum est ut exirem*; dom. 82 *nihil de me tulisti quominus essem* [...] *in ciuium numero*, ebenso dom. 83), sondern, Cicero quasi schon als Exulanten behandelnd, nachträglich – genau wie nach der Verurteilung im Kriminalprozess – die Ächtung aussprach; vgl. unten S. 17 mit Anm. 108.

²³ Zu ihr am ausführlichsten Philippe Moreau, „La lex Clodia sur le bannissement de Cicéron“, *Athenaeum* N.S. 65, 1987, 465-492 (mit älterer Lit.); von Früherem ist bes. wichtig die Arbeit von Sternkopf (wie Anm. 19); vgl. Rotondi (wie Anm. 18) 395 f.

²⁴ Dass auch die „Tötung römischer Bürger ohne Verurteilung“ in diesem Gesetz (wie im ersten) genannt worden wäre, scheint sachlich plausibel und wird von der Forschung durchweg als selbstverständlich angenommen (zuletzt bes. Moreau [wie Anm. 23] 473; es wird aber weder durch die von Wilhelm Drumann (/ Groebe (wie Anm. 17) Bd. 2, 219 Anm. 7) angeführten Stellen noch durch Cic. Pis. 72 (wo *QVOD VINDICARIT* unmöglich ein Zitat sein kann, vgl. nur R. G. M. Nisbet im Kommentar [Oxford 1961] z. St. und Moreau [wie Anm. 23] 484) oder Liv. per. 103 (auf welche Stellen Gelzer [wie Anm. 17] 140 Anm. 68 verweist), wirklich bewiesen. Vielleicht enthielt das Gesetz aber einen Hinweis darauf, daß Cicero durch seinen Weggang sich der Tötung unverurteilter römischer Bürger für schuldig bekannt und sich selbst verurteilt habe.

²⁵ Durch diesen Vorwurf, durch den die schon früher erhobene Beschuldigung, Cicero habe die Senatsprotokolle gefälscht (Sull. 40 f.) ins Ungeheuerliche gesteigert wurde, sollte offenbar der Senat entlastet und davon abgebracht werden, sich mit Cicero solidarisch zu fühlen bzw. zu erklären (richtig Habicht [wie Anm. 17] 131 Anm. 41).

²⁶ Vgl. Wolfgang Kunkel, „quaestio“, *RE* XXIV (1963), 720-786, dort 766 f.; ausführlichst: Giuliano Crifò, „Exilica causa, quae adversus exulem agitur: problemi dell' aqua et igni interdictio“, in: Yan Thomas u. a., *Du châtement dans la cité*, Rom 1984, 453-497. Verschärfend war im Falle Ciceros, dass das Gesetz bei Strafe der Ächtung auch verbot, ihn gastlich aufzunehmen.

sondern sollte noch 400 bzw. 500 Meilen darüber hinaus gelten;²⁷ sie war (auch darin schärfer als bei kapitaler Verurteilung²⁸) verbunden mit der Beschlagnahmung der Güter²⁹ und damit besonders des stolzen Hauses auf dem Palatin (das Cicero im Jahre 62, mit viel Kredit und nicht ohne öffentlichen Unmut,³⁰ erworben hatte und dessen Verlust ihn mehr als anderes traf³¹): Noch bevor der zweite Gesetzesantrag des Clodius beschlossen war³², wurde eben dieses Haus offenbar vom aufgebrachten Mob³³ geplündert und abgebrannt.

Die nun von Clodius veranstalteten bzw. geplanten (oder ihm nur unterstellten) Baumaßnahmen auf und im Umkreis von Ciceros konfisziertem Grundstück sind nicht in allem klar, und ihre Details müssen zu unserem Zweck so wenig wie die in der Forschung umstrittenen Wohnverhältnisse auf dem Palatin diskutiert werden.³⁴ Deutlich scheint immerhin, daß Clodius die an Ciceros Haus bzw. Grundstück angrenzende (über dem zerstörten Haus des populären Aufrührers M. Fulvius Flaccuserrichtete³⁵ und mit den

²⁷ So (nach Plutarch, Cic. 32, 1) überzeugend Sternkopf (wie Anm. 19) bes. 291 ff., zuletzt Moreau (wie Anm. 23) 475 (mit Lit.)

²⁸ Vgl. Manfred Fuhrmann, „publicatio bonorum“, *RE* XXIII 2 (1959) 2484-2515, dort Sp. 2495 (zu Cicero: Sp. 2497).

²⁹ Vgl. bes. Moreau (wie Anm. 23) 476 und die bei Gelzer (wie Anm. 17) 140 Anm. 69 angeführten Belegstellen (unterschiedlicher Aussagekraft). Aus dom. 108 und 116 ergibt sich, daß Güter Ciceros auch verkauft wurden.

³⁰ Informativ hierzu Nippel (wie Anm. 19) 116 f.

³¹ Bezeichnend: Cic. Att. 3, 15, 6 (Aug. 58): *quid de bonis? quid de domo? poteritne restitui? aut si non poterit, egomet quomodo potero?* 3, 20, 2 ... *nihil malo quam domum*; vgl. fam. 14, 2, 3. Wahr ist somit, was Cicero in dom. 147 sagt. Vgl. bes. Beverly Berg, „Cicero’s Palatine Home and Clodius’ Shrine of Liberty: Alternative Emblems of the Republic in Cicero’s *De domo sua*“, in: Carl Deroux (Hg.), *Studies in Latin Literature and Roman History* VIII, Brüssel 1997, 122-143, dort 122 f.

³² Dieser Zeitpunkt ergibt sich aus dom. 62; nach p. red. in sen. 17 f. und Sest. 54 ist sogar wahrscheinlich, daß der Brand des Hauses unmittelbar auf Ciceros Abreise folgte, wie etwa Gelzer (wie Anm. 17) 139, Nisbet (wie Anm. 1) 206 und Berg (wie Anm. 31) 129 angeben.

³³ So erfolgreich gelang es Cicero, seinen Lesern den Hass auf Clodius zu vermitteln, dass man allenthalben (schon bei Plutarch, Cic. 33, 1) liest, Clodius selbst habe Ciceros Haus angezündet bzw. anzünden lassen (so etwa Drumann / Groebe [wie Anm. 17] Bd. 2, 228 und zuletzt bes. Nippel [wie Anm. 19] 116, vgl. auch Bergemann [wie Anm. 1] 75), obwohl das eigentlich nicht einmal der Betroffene selber zu behaupten wagt: Er hält diesen nur für den heimlichen (!) Anstifter und protestiert im übrigen gegen die Consuln, die nichts gegen den von *furiae Clodianae* (Pis. 26) entfachten Brand unternommen, sondern sich dabei noch bereichert hätten (vgl. auch Sest. 54). Wenn Asconius (zu Cic. Pis. 26) das Abbrennen des Hauses als Folge einer schon nach Ciceros Fortgang (vgl. dazu die vorige Anm.) erfolgten *publicatio bonorum* auffasst – dies scheint etwa Fuhrmann (wie Anm. 28) 2497 und Nippel a. O. 118 beeindruckt zu haben –, kann er m. E. nicht im Recht sein: Cicero könnte nicht eigens sagen: *domus ardebat in Palatio non fortuito sed oblato incendio* (dom. 62), wenn der Brand quasi aus einer Amtshandlung erwachsen wäre; er will hier andeuten, dass der angeblich spontane Volkszorn in Wahrheit ein von Clodius gesteuerter war.

³⁴ Vgl. neben der „Appendix V“ bei Nisbet (wie Anm. 1) 206-209 bes. W. Allen, „Cicero’s House and Libertas“, *TAPhA* 75, 1944, 1-9 (mit Verweis auf frühere Arbeiten Allens); B. Tamm, *Auditorium and Palatium*, Stockholm 1963 (mir noch nicht zugänglich); G.-Ch. Picard, „L’ Aedes Libertatis de Clodius au Palatin“, *REL* 43, 1965, 229-237; Andrea Carandini, „*Domus e insulae sulla pendice settentrionale del Palatino*“, *BullComm* 91, 1986, 263-278; ders., *Schiavi in Italia*, Rom 1988, 359-387 (mit Einbeziehung der Grabungsergebnisse in die Diskussion); Manuel Royo, „Le quartier républicain du Palatin, nouvelles hypothèses de localisation“, *REL* 65, 1987, 89-114 (bes. 101-107); E. Papi, „*Domus: P. Clodius Pulcher*“, in: Eva Margareta Steinby (Hg.), *Lexicon topographicum urbis Romae*, Rom 1993 ff., Bd. 2, 85 f.; ders., „*Domus: M. Tullius Cicero (1)*“, a. O., Bd. 2, 202-204; ders.: „*Libertas (1)*“, a. O., Bd. 3, 188 f.; ders., „*Porticus (Monumentum) Catuli*“, a. O., Bd. 4, 119 (jeweils mit weiterer Lit.); zuletzt Steven M. Cerutti, „The Location of the Houses of Cicero and Clodius and the Porticus Catuli on the Palatine Hill in Rome“, *AJPh* 118, 1997, 417-426 sowie die Arbeit von Berg (wie Anm. 31). Für wertvolle, bes. archäologische, Hinweise danke ich meiner ehemaligen Schülerin Dr. Johanna Fabricius.

³⁵ Bergs (wie Anm. 31, dort 127 f.) Auffassung, dass nur ein kleiner Teil des zerstörten Hauses von Flaccus für die *porticus Catuli* verbaut worden wäre und dass sich Clodius des Rests bemächtigt hätte, ist für den zweiten Teil ohne Anhalt im Text und beruht für den ersten auf einer unrichtigen Interpretation von dom. 102: *meam domum cum Flacci domo coniungebat* heißt, wie der Kontext zeigt, nicht, daß eine Verbindung zwischen Ciceros Haus und einer noch vorhandenen Ruine des Flaccus hergestellt worden wäre, sondern daß durch das

Trophäen des Cimbernkriegs [dom. 102; 114] geschmückte) Säulenhalle³⁶ des Catulus unter eigenem Namen so umbaute, daß sie nunmehr auf dieses – wenn auch nur auf den zehnten Teil davon (dom. 116) - übergriff (dom. 102; 114; 116)³⁷ und daß er, als Teil der Säulenhalle,³⁸ wenn nicht sogar identisch mit dieser,³⁹ ein Heiligtum⁴⁰ der Göttin Libertas mit entsprechendem Standbild errichtete und unter Beziehung eines *pontifex*, seines Schwagers L. Pinarius Natta, „dedizierte“, d. h. von menschlichem in göttliches Eigentum überführte.⁴¹ Die Absicht war unverkennbar: Cicero sollte durch dieses „Erinnerungsmal“, *monumentum*, wie Clodius wohl sagte,⁴² als Staatsfeind (wie Flaccus) und vertriebener *rex* oder *tyrannus* (wohl wie Tarquinius)⁴³ gebrandmarkt sein; und zugleich sollte es unmöglich gemacht werden, die neue *porticus Clodii* je wieder zu entfernen.⁴⁴ Selbst wenn Cicero trotz der gegen ihn gerichteten zweiten *lex Clodia* (die eine Verhandlung seines Falls geradezu verbot) je wieder an sein durch den Neubau nicht wesentlich geschmälertes Grundstück bzw. Haus käme,⁴⁵ würde er dann ja auf seinem ehemaligen Areal die ihm zum Hohn neu eingezogene

Hinüberreichen der neuen *porticus* (die über der *domus* Flacci erbaut war) auf den Grund von Ciceros Haus dieses sichtbarlich dasselbe Schicksal erlitt wie das des Staatsfeinds Flaccus. So kann ich auch den weiteren topographischen Überlegungen Bergs nicht folgen.

³⁶ Sie heißt *porticus* (dom. 102; 103; 114; 116), daneben auch *ambulatio* (116; 121); zu Unrecht will Cerutti (wie Anm. 34) 420 beide voneinander unterscheiden.

³⁷ Anders offenbar Tamm (wie Anm. 34) 36 ff.

³⁸ Daß das Heiligtum kein selbständiges Gebäude gewesen sein kann, wie in der Regel angenommen wird (zuletzt Shackleton Bailey [wie Anm. 1] S. 37 und Cerutti [wie Anm.34] 420; bes. irreführend sind hier Konrat Ziegler, „Palatium“, *RE* XVIII 2b [1949] 44 f. und Classen [wie Anm. 1] 219), sondern zur umgebauten *porticus* gehörte, ergibt sich schon aus har. resp. 33, wo vom Standbild der Libertas gesagt wird: [...] *ereptum ex meretricis sepulchro <in> imperatoris monumento* [was nur die *porticus* des Catulus sein kann] *conlocaras*. Eindeutig ist auch dom. 121, wo es von der Weihung des Libertas-Heiligtums heißt: *postem teneri in dedicatione oportere uideor audisse templi* [Cicero affektiert Unkenntnis der genauen sakralrechtlichen Vorschriften]; *ibi enim postis est ubi templi aditus et ualuae: ambulationis postes nemo unquam tenuit in dedicando*. Wie zumal der Plural *postes* zeigt, ist hiermit gemeint, dass es bei einer Weihung nie ein Berühren des Türpfostens einer *ambulatio* gegeben haben kann, da diese ja ohne eigentliche Tür ist, wie Gesner (bei Nisbet [wie Anm. 1] z. St.) richtig sagte: „*ambulatio ubique patet, tota porta est*“ (Cicero will also andeuten, dass die Dedication formal nicht ganz korrekt gewesen sein könne). Dies setzt eindeutig eine gewisse Identität von Libertas-Heiligtum und Säulenhalle voraus. Die Stelle wird m. E. ganz mißverstanden von Picard (wie Anm. 34) 236, der bezüglich der Libertas an einen unabhängigen mausoleumartigen Rundtempel, der keine Tür gehabt habe, glaubt - weswegen denn der Priester ersatzweise den Türpfosten der *ambulatio* habe halten müssen! Picards Behauptung (vgl. S. 229), wegen dieses Formfehlers sei die Weihung von den *pontifices* annulliert worden (vgl. auch Papi [wie Anm. 34], Bd. 3, 189), steht in krassem Widerspruch zu deren Gutachten (s. unten).

³⁹ Dafür spricht wohl dom. 103: *quam porticum [...], si opus esset, manibus uestris disturbare cuperetis – nisi quem forte [...] superstitiosa dedicatio deterret*. Nach Nisbet (wie Anm. 1) 208 wurde diese Ansicht schon von Ferratius (1738) vertreten.

⁴⁰ Wohl auch um dieses nicht aufzuwerten, meidet Cicero das Wort *templum* (nur im allgemeinen: dom. 121, vgl. aber leg. 2, 42 *templum Licentiae!*) und spricht nur einmal von *delubrum* (dom. 132).

⁴¹ Daß die Weihung erst nachträglich erfolgt wäre, als sich Ciceros Rückkehr abzuzeichnen begann, ist eine Hypothese Bergs (wie Anm. 31, dort 133, vgl. schon Nisbet [wie Anm. 1] 207, Moreau [wie Anm. 23] 480 und Bergemann [wie Anm. 1] 76), die durch unsere Rekonstruktion der Rechtslage implizit widerlegt wird.

⁴² dom. 51 *hoc ipsum quod nunc apud pontifices agis: [...] te monumentum fecisse in meis aedibus [...]; 100 sin mea domus [...] monumentum praebet inimico doloris mei, sceleris sui, publicae calamitatis; 146 non monumentum sed uulnus patriae; vgl. 112 in eo monumento*. Daß Clodius wirklich von einem „Mahnmal (der Freiheit?)“ sprach, legt bes. dom. 115 (*monumentum iste unquam [...] excogitauit?*) und 116 nahe: *causa* [„ein bloßer Vorwand“] *fuit ambulatio et monumentum et ista [...] Libertas*.

⁴³ Vgl. bes. den Aufsatz von Allen (wie Anm. 34), Nippel (wie Anm. 19) 117; 119 und neuerdings Bernadette Liou-Gille, „La consécration du Champ de Mars et la consécration du domaine de Cicéron“, *MH* 55, 1998, 37-59, dort bes. 54 ff. (weniger glücklich zum Verständnis von Ciceros Rede).

⁴⁴ Abwegig ist die Annahme Ceruttis (wie Anm. 34) 420, Clodius habe selber eine spätere „deconsecration“ des Heiligtums – die doch grundsätzlich nicht angeht – im Auge gehabt.

⁴⁵ An und für sich stünde ja, wie schon die Vorgänge um den Verkauf zeigen, auch bei Gültigkeit der Weihe der größere Teil (neun Zehntel) von Ciceros Grundstück für eine Wiederbebauung zur Verfügung: Dies wird in der gelehrten Literatur zur Rede kaum beachtet, weil Cicero absichtlich immer pauschal von der Weihung seiner

Libertas als nicht mehr ausquartierbare Hausnachbarin bzw. Mitbewohnerin ertragen müssen! Clodius irrte nicht, wenn er das für unmöglich hielt. Im übrigen fand sich für den höher gelegenen Teil von Ciceros konfisziertem Haus bzw. Grundstück ein Käufer namens Scato⁴⁶; den tieferen Rest soll Clodius – unklar zu welcher Bestimmung⁴⁷ – der *gens Clodia* „zugewiesen“ haben (dom. 116).

So viel zu den Ereignissen während Ciceros „Exil“, das uns hier nicht weiter zu beschäftigen hat. Als das Volk am 4. August das von Pompeius formulierte Gesetz über Ciceros Rückkehr beschloß, wurde darin auch die Wiedereinsetzung in Haus (und Vermögen, versteht sich) festgelegt: [...] *eandem domum populus Romanus, cuius est summa potestas omnium rerum, comitiis centuriatis omnium aetatum ordinumque suffragiis eodem iure esse iussit quo fuisset* (har. resp. 11)⁴⁸. Haus und Villen sollten, entschied der Senat, auf öffentliche Kosten wieder aufgebaut werden.⁴⁹ Damit erhob sich aber, wollte man Cicero nicht mit der ihn kränkenden Libertas zusammenwohnen lassen, die Frage nach der Gültigkeit der von Clodius vollzogenen Dedikation. Sie muß alsbald auch den Senat und – was in der Forschung fast durchweg übersehen scheint – auch schon vor der Verhandlung *de domo* am 29. September die *pontifices* beschäftigt haben. In dom. 69 ist von einem auf Antrag des M. Bibulus ergangenen Senatsbeschluß die Rede, daß die *pontifices* über Ciceros Haus zu „entscheiden“ hätten (nach dem 4. August, wie sich aus har. resp. 11 *postea* ergibt); gemeint war damit, wie schon Mommsen scharf herausgestellt hat,⁵⁰ eine gutachterliche Stellungnahme (*responsum*), die zumindest formal die eigentliche Entscheidung dem Senat vorbehielt. Dieses Gutachten ist am 8. September noch nicht erstellt, wie Cicero weiß, der darum in der Senatssitzung dieses Tages vorsichtig zu sein hat, damit er nicht etwa einen der anwesenden *pontifices* verstimmt (Att. 4, 1, 7). Wohl aber dürfte es schon vorher eine Verhandlung der *pontifices* gegeben haben, denn später sprach Cicero von einer *causa* [...] *duobus locis dicta* (har. resp. 12)⁵¹ und am 29. September, dem Tag der endgültigen Verhandlung, sagte Clodius (zitiert in dom. 4): „*fuisti (inquit) tum [!] apud pontifices superior, sed iam, quoniam te ad populum contulisti* [durch sein Verhalten besonders am 7. September], *sis inferior necesse est*“ – womit so gut wie eindeutig ein vorausgegangener

(gesamten, wie es fälschlich scheint) *domus* bzw. seiner *aedes* spricht (eine Sprachregelung, die schon Cassius Dio 39, 11, 1 und nach ihm größtenteils die neuere Forschung übernommen hat)

⁴⁶ Daß dieser im Zusammenhang der Baupläne von Clodius ein bloßer „Strohmann“ gewesen wäre, sollte man Cicero, der dafür keine Beweise gibt (dom. 116), nicht nachsprechen (so zuletzt etwa Bergemann [wie Anm. 1] 75 und Cerutti /wie Anm. 34) 419); vollends grundlos ist die öfter zu lesende Ansicht, Clodius sei z. Zt. von Ciceros Rückkehr über Vermittlung dieses Scheinkäufers bereits Eigentümer von Ciceros Grundstück gewesen (so etwa Classen [wie Anm. 1] 219 und Nippel [wie Anm. 19] 119), bzw. er habe dort schon gar einen „Prachtbau“ (Classen, ähnlich Ziegler [wie Anm. 38]) errichtet. Was hätte Cicero aus einem solchen Tatbestand gemacht! Er unterstellt (dom. 115 f.) Clodius nur die ursprüngliche Absicht, durch Verbindung seines eigenen Hauses mit denen von Seius (das er in der Tat gekauft hat) und Cicero (das er sich durch den besagten Mittelsmann gesichert habe) ein Riesengebäude herstellen zu wollen, in das dann, wenn ich recht verstehe – aber das ist unsicher – auch die umgebaute *porticus Catuli* als quasi zum Haus gehöriges Riesenperistyl (dom. 116) einbezogen gewesen wäre. Umbau und (partielle?) Weihe der *porticus* wären somit ein Vorwand (dom. 116 *causa*) für diese von Cicero nur erschlossenen, nicht etwa manifesten oder gar schon realisierten Pläne.

⁴⁷ Vgl. zuletzt Moreau (wie Anm. 23) 478 Anm. 95 und Cerutti (wie Anm. 34) 419 (mit Verweis auf Marquardt), der aber über die Chronologie der Ereignisse ganz irrige Vorstellungen hat.

⁴⁸ Diese wichtige Feststellung fehlt interessanterweise in ‚De domo sua‘: Da es Cicero dort darauf ankommt, die zweite *lex Clodia* als nicht rechtsgültig erscheinen zu lassen, meidet er jede überflüssige Berufung auf die *lex de reditu*, durch die sie aufgehoben wurde, und tut, als hätte er de iure nie etwas verloren.

⁴⁹ So Plutarch, Cic. 33, 4

⁵⁰ Theodor Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Leipzig ³1887/88, Bd. 2, 49 f.

⁵¹ Gelzer (wie Anm. 17) 154 Anm. 249 bezieht vermutungsweise diesen Ausdruck darauf, „daß das Collegium selbst einen Augenschein vornahm“. Aber ein solcher Termin könnte nicht mit *causam dicere* bezeichnet werden.

Verhandlungstermin bezeichnet ist.⁵² Wenn Cicero vor diesem Zitat seinem Gegner Clodius protestierend vorhält (dom. 3), wie er dazu komme, *ut hos talis uiros [...] aliud de summa religione hoc tempore sensuros ac me absente [!] senserint arbitrere*, dann liegt die Annahme nahe, daß dieser frühere Termin noch in die Zeit von Ciceros Abwesenheit von Rom⁵³ zu datieren ist: Er lag also wahrscheinlich vor dem 4. September, sicherlich, wie gesagt, nach dem 4. August. Durch einen Zufall können wir sogar erraten, wer damals Ciceros Sache geführt hat: Quintilian (inst. 10, 1, 23) kennt eine *de domo Ciceronis* gehaltene Rede des M. Calidius,⁵⁴ der sich auch sonst, als Praetor des Jahres 57, für Ciceros Rückkehr eingesetzt hatte. Offenbar gelang es ihm, den Cicero als intelligenten und scharfsinnigen Redner durchaus schätzte (Brut. 274-278), dem er aber interessanterweise gerade die emotionale Durchschlagskraft, den für den Sieg entscheidenden Appell an die Affekte (*uis atque contentio*) absprach, nicht, die *pontifices* für ein Cicero günstiges Gutachten zu gewinnen. So wurde die Sache vertagt, um nach Ciceros Rückkehr eine Verhandlung in Anwesenheit der beiden Kontrahenten, ja sogar– für ein gutachterliches Gremium sonderbar genug - mit diesen als rednerischen Hauptakteuren⁵⁵ zu veranstalten: Auch die Anwesenheit einer großen Zuhöreremenge⁵⁶ am 29. September gab zu erkennen, daß hier eine Art Prozess *de domo Ciceronis* stattfinden sollte, ein Prozess, bei dem sich Cicero zum erstenmal in seiner advokatischen Laufbahn die Gelegenheit bieten würde - wie einst Demosthenes in der berühmten Kranzrede⁵⁷ -, in eigener Sache, eben „pro domo“ zu sprechen.

Daß ihm insgesamt eine gewisse Zuneigung der *pontifices*, die, zumeist Senatoren, schon für seine Rückkehr gestimmt hatten, gehörte, war wohl unschwer zu sehen.⁵⁸ Außer dem glücklicherweise mit Gallien beschäftigten *pontifex maximus* Caesar – er hatte ja die plebeische Adoption des Clodius und so mittelbar alle Taten von dessen Tribunat auf dem Gewissen –, fehlte nur noch ausgerechnet der an der Weihung als einziger *pontifex* beteiligte, noch recht jugendliche L. Pinarius Natta: Man hatte ihm vielleicht einen entsprechenden Wink gegeben, damit Cicero ihn ohne übergroße Rücksicht zausen, ja ihm wenigstens

⁵² Dem Kommentar von George Long (M. T. Ciceronis Orationes, Bd. 3, London 1856, S. 353), den mir Carl Joachim Classen großzügigerweise zugänglich gemacht hat, entnehme ich, dass diese Ansicht schon von Garatoni und Klotz vertreten wurde.

⁵³ Denkbar wäre allenfalls, dass Cicero der Verhandlung fernbleiben musste, wie Bergemann (wie Anm. 1) 43 offenbar annehmen muß, wenn sie die Verhandlungen „an zwei aufeinander folgenden Tagen“ stattfinden lässt.

⁵⁴ Auch dadurch, daß Quintilian diese Rede zusammen mit der Rede von Brutus *pro Milone* nennt, ist klar, daß Calidius für, nicht gegen, Ciceros Recht gesprochen hat; da die Rede des Brutus ausdrücklich als bloß schriftliche Übungsrede bezeichnet wird, dürfte dies eben nicht für die des Calidius gelten.- Classen (wie Anm. 1) 219 Anm. 8 möchte auch diese Rede des Calidius beim Termin am 29. September gehalten sein lassen; er notiert aber selbst die Sonderbarkeit, daß Cicero sich dann nicht, wie sonst, wenn er mit anderen zusammen spricht, vom Part des Mitredners abgrenzen würde. Durch den Nachweis des früheren Termins erübrigt sich die weitere Auseinandersetzung.

⁵⁵ Die Aussage des Clodius war an sich sinnvoll, da er ja als Ausführender auch erster Zeuge der Weihe war. Nur damit, dass er in eigener Sache als befangen gelten konnte, ließ es sich rechtfertigen, dass man auch Cicero heranzog. Hier nun aber einen förmlichen Redeagon wie vor Gericht zu veranstalten, war kühn und beweist die Freude auch der Römer an prozessualen Spielformen.

⁵⁶ har. resp. 12: Die Auguren, wenn auch nicht stimmberechtigt, waren vielleicht sogar amtlich da (dom. 34; vgl. 39); als Beispiel eines an der Sache interessierten Senators wird M. Bibulus genannt (dom. 39). Wichtig ist vor allem die Anwesenheit des Pompeius (dom. 25), s. unten S. 25.

⁵⁷ Zur Vorbildhaftigkeit der Kranzrede vgl. unten Anm. 192.

⁵⁸ Die genaue Liste der Priester gibt Cicero in har. resp. 12; sie wird prosopographisch kommentiert von Lily Ross Taylor, „Caesar’s Colleagues in the Pontifical College“, *AJPh* 63, 1942, 385-412 (dort 389-400) und Bergemann (wie Anm. 1) 25-35: Es handelt sich zumeist um konservativ-optimatische Politiker, die so gut wie durchweg zum Konsulat oder wenigstens zur Praetur kommen (vgl. zur Ausnahme unten Anm. 59). Immerhin sind unter den neueren Mitgliedern naturgemäß auch Caesarianer (vgl. auch Bergemann a. O. 48 f.).

vermutungsweise Formfehler unterstellen konnte (117-121; bes. 138-141).⁵⁹ Bezeichnend war vielleicht auch, daß man Clodius die taktisch nachteilige Rolle des zuerst sprechenden Klägers zuwies. Aber reichte das, um die Priester zu veranlassen, zum ersten Mal, soweit bekannt, in der römischen Geschichte den „durch“⁶⁰ einen der ihren konsekrierten Ort wieder profan zu machen, die Götter zu enteignen? Und dies zugunsten des Homo novus Cicero, der doch schon immer im Prachthaus auf dem Palatin über seine Verhältnisse gelebt zu haben schien?

Das Rechtsproblem: Clodius zur Dedikation ermächtigt?

In der Tat lief, wie wir wissen, das den „Prozess“ abschließende Urteil bzw. Gutachten auf eine für Cicero günstige Entscheidung hinaus. Die *pontifices* hielten sich offenkundig an das Argument, das auch uns bei Lektüre der Rede das entscheidende scheint: dass die Weihung ohne die von der (uns sonst nicht bekannten) *lex Papiria* geforderten Ermächtigung durch Gesetz bzw. Plebiscit⁶¹ erfolgt sei.⁶² Man vergleiche Ciceros Äußerungen (dom. 127): *uideo [...] esse legem ueterem tribuniciam quae uetet iniussu plebis aedis, terram, aram consecrari*⁶³ und (dom. 128): *lex Papiria uetat aedis iniussu plebis consecrari* mit dem für Cicero günstigen Gutachten (bei Cic. Att. 4, 2, 3): *si neque populi iussu neque plebis scitu is qui se dedicasse diceret nominatim ei rei praefectus esset neque populi iussu aut plebis scitu id facere iussus esset, uideri posse sine religione eam partem areae mihi restitui*. Die *pontifices* ließen also, jedenfalls in ihrer offiziellen Stellungnahme, Ciceros ausführliche Darlegungen, wonach die die Güterkonfiskation verfügende sog. *lex de exilio* aus den verschiedensten Gründen überhaupt kein rechtskräftiges Gesetz gewesen sei (dom. 43-103, bzw. 34 b – 103), unberücksichtigt; und dies scheint ja auch sachgemäß und vernünftig. Denn zum einen hatte der Senat schon eben dadurch, daß er diese *lex Clodia* durch das neue Gesetz *de reditu* eigens aufheben ließ (und nicht, wie immerhin auch vorgeschlagen war, stillschweigend annullierte⁶⁴), deren Rechtskraft grundsätzlich anerkannt; zum andern wäre es sonderbar gewesen, auf die Ungültigkeit der *lex* eigens Bezug zu nehmen, wenn sich, wie heute allgemein angenommen, Clodius darauf gar nicht stützen konnte, indem sie ihn zur umstrittenen Weihung ja nicht befugte. Bleibt freilich die Verwunderung – und damit präzisieren wir die eingangs gestellte Frage -, warum denn dann Cicero überhaupt so

⁵⁹ Dass er später als einziger der *pontifices* keine Ämterkarriere macht (vgl. oben Anm. 58), muß nicht auf frühen Tod schließen lassen (so Bergemann [wie Anm. 1] 32); wegen seines Einsatzes für Clodius mag die Senatsaristokratie ihn haben fallen lassen.

⁶⁰ Die Weihung wird nach römischem Sprachgebrauch vom dazu Befugten *per pontificem* vollzogen, vgl. dazu bes. Georg Wissowa, „Dedicatio“, *RE* IV 2 (1901) 2356-2359, dort 2358.

⁶¹ Vgl. neben Theodor Mommsen, *Staatsrecht* (wie Anm. 50), Bd. III 2, 1050 und Rotondi (wie Anm. 18) 234 f. (mit Verweis auf das materialreiche Werk von Pierre Willems, *Le sénat de la république romaine*, Bd. 2, Löwen 1885, 307-309) in neuester Zeit bes. die Arbeit von Tatum (wie Anm. 9), Adam Ziolkowski, *The Temples of Mid-Republican Rome and their Historical and Topographical Context*, Rom 1992, 219-234 (mit Lit.) und Eric M. Orlin, *Temples, Religions and Politics in the Roman Republic*, Leiden u. a. 1997, 163-171; dieses Gesetz kann kaum (wie zuletzt Ziolkowski wollte) identisch mit dem bei Liv. 9, 46, 7 erwähnten Gesetz von 304 v. Chr. sein. Die von Cicero erwähnten Fälle der Anwendung aus den Jahren 154 und 123 v. Chr. (dom. 130; 136) scheinen einen terminus ante quem zu geben (selbst wenn sie gar nichts mit der *lex Papiria* zu tun haben sollten); der terminus p. q. ist umstritten (vgl. Orlin a. O. 166 f. Anm. 13 und Bergemann [wie Anm. 1] 51).

⁶² So mit Entschiedenheit zuerst der bei Wolf (wie Anm. 6) S. 134 wiedergegebene Ferratius, dessen Meinung in dieser Hinsicht seitdem zu Recht unwidersprochen geblieben ist.

⁶³ Cicero deutet zwar an, daß bei diesem Gesetz ursprünglich nicht an Privathäuser gedacht gewesen sei; er behauptet aber nicht, wie ihm Bergemann (wie Anm. 1) 51 unterstellt, „daß solche Weihungen an sich unstatthaft waren“.

⁶⁴ Vgl. die bei Habicht (wie Anm. 17) 131 (= Anm. 43 zu S. 63) angeführten Stimmen gewichtiger Politiker.

ausführlich auf diese Dinge eingeht, die für die *pontifices* nicht entscheiden sein durften und auch nicht zu sein brauchten.

Es war der Mainzer Gymnasiallehrer L(udwig) Schaum, der 1889 in einem neuerdings von D. R. Shackleton Bailey⁶⁵ wieder zur Geltung gebrachten Schulprogramm,⁶⁶ darauf hinwies, daß Ciceros Äußerungen über das Verhältnis der *lex* zur Weihung des Libertasheiligtums – es handelt sich um insgesamt vier Stellen, von denen die letzten beiden zusammenhängen - uneinheitlich, ja geradezu widersprüchlich scheinen. In den Aussagen der (für das Gutachten offenbar maßgeblichen) Hauptpartie zur Weihung (dom. 127-137) hat man, wie gesagt, den Eindruck, daß Cicero eine Ermächtigung durch die *lex* rundweg leugnen wolle: Nr. I: dom. 127 *quis eras tu qui dedicabas [imperf. de conatu]? [...] ubi te isti rei populus Romanus praefecerat?* Nr. II (a) dom. 128 *sed quaero quae lex lata sit ut tu aedis meas consecrasses, ubi tibi haec potestas data sit, quo iure <tu>⁶⁷ feceris. [...] (b) unum ostende uerbum consecrationis in ipsa tua lege, si illa lex est ac non uox sceleris et crudelitatis tuae.* Vorher aber las man anderes: Nr. III: dom. 51 (Cicero protestiert dagegen, daß das Gesetz eine *lex per saturam* sei, d. h. eine unstatthafte Verschiedenheit von Inhalten umfasse) *quid? hoc ipsum quod nunc apud pontifices agis: te meam domum consecrasses, te monumentum fecisse in meis aedibus, te signum dedicasses eaque te ex una rogatiuncula fecisse – unum et idem uidetur esse atque id quod de me ipso nominatim tulisti [sc. ut M. Tullio aqua et igni interdictum sit eqs.]?* Schon hieraus ergibt sich unzweideutig, daß zumindest nach Behauptung des Clodius die Weihung von (pauschal gesprochen) „Haus“ und Standbild der Libertas entsprechend der zweiten *lex Clodia* stattgefunden hat. Und auch wenn für Ciceros Argument an dieser Stelle nichts darauf ankommt, nimmt es doch wunder, daß er einer solchen (für ihn fatalen) Behauptung, wenn er sie schon überhaupt erwähnt, nicht wenigstens beiläufig widerspricht. Noch unbegreiflicher scheint Nr. IV: dom. 106 (wo unmittelbar die Rechtsgültigkeit der Weihung behandelt wird) *quae tua fuit consecratio? ,tuleram,‘ inquit, ,ut mihi liceret.‘*⁶⁸ Statt dies, wie nach den (späteren!) Paragraphen 127 f. zu erwarten stünde, direkt und energisch zu leugnen, konzediert Cicero stillschweigend die Richtigkeit, indem er nur einen schwächlich protestierenden Hinweis auf die übliche Exceptionsformel gibt: *quid? non exceperas ut, si quid ius non esset rogari, ne esset rogatum?* Ein Zweifel scheint kaum möglich: *tulit Clodius, ut sibi liceret.* Das Gesetz muss ihn zur Weihung ermächtigt haben. Aber wie kann Cicero dann eben dies später leugnen?

Ludwig Schaum, der scharfsichtige Entdecker des Widerspruchs – den immerhin Theodor Mommsen im ‚Römischen Staatsrecht‘ glatt übersehen hatte⁶⁹ -, versuchte eine

⁶⁵ Sh. B. (wie Anm. 1) 38, in der Einl. zur Rede

⁶⁶ „De consecratione domus Ciceronianae“, *Progr. des Großherzoglichen Gymn. zu Mainz*, 1889, 3-8: In der folgenden Darstellung halte ich mich nicht an Schaum, der nur auf den Gegensatz zwischen §§ 106-110 und §§ 127-129 aufmerksam gemacht hat.

⁶⁷ Zur Einfügung s. unten Anm. 76

⁶⁸ Abschwächend paraphrasiert Bergemann (wie Anm. 1) 75, Clodius habe „auch eine consecratio in seinem Gesetz impliziert [!] gesehen“, aber dann könnte Cicero anders argumentieren. Classen (wie Anm. 1, dort 257 f. mit Anm. 123) meint gar unglaublicherweise, hier werde gegen Clodius der „Vorwurf der *licentia*“ bzw. „Willkür“ erhoben und das *ut* sei schier final im Sinn von: „‘ich hatte (dieses Gesetz) eingebracht, damit [!] mir erlaubt werde ...“; aber der Gebrauch von *ferre ut* (Hey, *ThLL* VI 1, 547, 77 ff.; *Oxf. Lat. Dict.* s. v. *fero* 28a) ist eindeutig, vgl. § 51 *tulisti de me, ne reciperer* („du hast im Gesetz über mich verfügt, man solle mich nicht aufnehmen“, nicht: „du hast das Gesetz eingebracht, damit nicht ...“!).

⁶⁹ In *Staatsrecht* (wie oben Anm. 50) Bd. II 1, 50 Anm. 1 schrieb er über die konditionale Form des priesterlichen Gutachtens (*si neque populi eqs.*): „Notorisch war ein solcher Volksschluss nicht ergangen, ja dessen Vorhandensein gar nicht behauptet [!]; aber die gutachtende Behörde lässt, wie billig, die Thatfrage dahingestellt.“ Dagegen hieß es a. O. III 1, 335 mit Anm. 4 zur Erläuterung der „Unantastbarkeit der *res sacrae*“: „Dahin gehört die durch Clodius in Gemässheit eines Mandats der Gemeinde [!] vollzogene Dedication des Hauses Ciceros (*de domo* 40, 106 [= oben Nr. IV]). Es wurde geltend gemacht, dass das Gesetz über dessen Rückkehr wie jedes andere die Rechte der Götter ausgenommen habe und er also insoweit nicht in seine früheren Rechte restituirt sei.“ Die letztere Argumentation ist völlig richtig erschlossen.

genetische Hypothese, nach der Cicero verschiedene Konzeptionen achtlos durcheinander gebracht hätte: Er habe nämlich seine Rede zum großen Teil schon auf der Rückreise aus dem „Exil“ schriftlich abgefasst, zu einer Zeit, wo er, noch ohne genaue Kenntnis des Wortlauts der sog. *lex de exilio* – man stelle sich das vor! –, gewährt habe, Clodius sei durch sie zur Weihung befugt gewesen. In Rom eines Besseren belehrt, habe er in der gehaltenen Rede nur die fehlende Ermächtigung betont, in dieschriftliche Fassung aber das ältere Konzept mit einbezogen. Eine solche Erklärung widerspricht nicht nur dem, was wir über die Arbeitsweise Ciceros, der seine Reden ja fast immer erst nachträglich zur Publikation, aufschreibt, wissen, sie ist auch in sich unvorstellbar: Wenn Schaum meint, die von ihm entdeckten Widersprüche wären jedem Zuhörer unzumutbar gewesen – „[...] quis credat res tantopere secum repugnantes easque ad argumentandum gravissimas, mentes eorum qui audirent, fugisse?“ (S. 8) –, dann muß dies doch a parte fortiori von Lesern gelten, die, wie wir, Ciceros Worte in Ruhe prüfen können.

Noch viel unglaublicher ist die Erklärung, die 1987 Philippe Moreau, der, offenbar ohne Schaum zu kennen, das Problem sah, beiläufig versucht hat⁷⁰: Nach ihm wäre – eine kühne Annahme – das Original des Gesetzes verloren gegangen,⁷¹ so dass von ihm jetzt nur noch private Kopien existierten; und so stritten sich nunmehr Clodius und Cicero darüber, ob darin ursprünglich eine Ermächtigungsklausel vorhanden gewesen wäre. Also: *tuleram ut mihi liceret* [= Nr. IV] würde die „These des Clodius“ wiedergeben: „Die Klausel war vorhanden“; *unum ostende uerbum consecrationis* [= Nr. II] würde im Sinne Ciceros bedeuten: „Die Klausel war nicht vorhanden“. Nein! Nicht eine Silbe in Ciceros Argumentation deutet darauf hin, daß das Gesetz verloren oder sein Wortlaut umstritten wäre. Sie müßte unter der von Moreau gemachten Voraussetzung gänzlich anders aussehen.

Ähnliches gilt auch gegen eine neuerdings (1993) von W. Jeffrey Tatum aufgestellte Hypothese,⁷² obschon diese dem Richtigen sehr viel näher zu kommen scheint. Nach ihr hätte sich Clodius in seiner *lex* nur zur Erbauung, nicht dagegen zur Weihung des Libertasheiligtums befugen lassen. Dem steht entgegen nicht nur das öfter erwähnte, von Cicero, wie gesagt, unwidersprochen gelassene ‚*tuleram ut mihi liceret*‘, sc. *consecrare* (Nr. IV), sondern vor allem auch, dass die dann zu erschließende Argumentation des Clodius, wonach die eine Ermächtigung in der anderen sinngemäß mitgegeben sei – nach der antiken Rhetorik ein Fall des Status *scriptum et uoluntas* – in Ciceros Entgegnung deutlichere Spuren hätte hinterlassen müssen.

Völlig klar und verständlich wird dagegen seine Beweisführung, wenn wir mit dom. 51 und 106 (Nr. III und IV)⁷³ – gegen die so gut wie einmütige *communis opinio*⁷⁴ – davon ausgehen, daß Clodius zwar in der Tat zur Weihung durch sein Gesetz ermächtigt war, daß sich dabei aber doch immerhin gewisse Formfehler rügen ließen, auf die Cicero in der – für das Gutachten letztlich entscheidenden – Partie dom. 127 f. (Nr. I und II) mit allem Nachdruck abhebt: 1. Clodius war nicht namentlich zur Weihung ermächtigt worden. 2. Sein Gesetz sprach nicht von *consecrare*, sondern von *dedicare*. Unter diesen Voraussetzungen wird dann auch zum ersten Mal klar, wieso Clodius – was bisher meist als schiere Verrücktheit gewertet

⁷⁰ In dem oben Anm. 23 zitierten Aufsatz, dort 468; Moreau nimmt hier überraschenderweise keinen Bezug auf die Forschung zu *De domo sua*.

⁷¹ Dies möchte Moreau zumindest für das Jahr 55 herauslesen aus Cic. Pis. 72 *at hoc nusquam opinor scriptum fuisse* [!] *in illo elogio quod te consule in sepulcro rei publicae incisum est* [gemeint: die zweite *lex Clodia*]; aber das in der Tat auffällige *scriptum fuisse* ergibt sich daraus, dass das *sepulcrum rei publicae* durch Ciceros Rückkehr beseitigt bzw. dass das Gesetz dadurch ungültig wurde.

⁷² S. oben Anm. 9. Tatoms Ansicht (vgl. dazu auch unten Anm. 79) scheint sich, wenn auch mit etwas unklarer Formulierung, Orlin (wie Anm. 61) 169 f. Anm. 22 anzuschließen.

⁷³ Auch § 69 gibt darauf einen sprechenden Hinweis, vgl. unten S. 32.

⁷⁴ So zuletzt etwa Nippel (wie Anm. 19) 122 mit Anm. 166, Berg (wie Anm. 31) 133 und Liou-Gille (wie Anm. 43) 58 Anm. 112.

wurde - nach dem Priestergutachten behaupten konnte, dieses sei zu seinen Gunsten ergangen, ja wie es ihm gelang, mit dieser Behauptung sogar die Entscheidung des Senats um einen Tag hinauszuzögern (Cic. Att. 4, 2, 3-5). Wir gehen der Reihe nach vor.

Die *lex Papiria* sagte ihrem Wortlaut nach (dom. 128 *uetat aedis iniussu plebis consecrari*) – das *argumentum e silentio* ist hier völlig sicher – nichts über die Notwendigkeit einer namentlichen Bestellung,⁷⁵ und so konnte sich Clodius durch sein Gesetz ohne weiteres für ermächtigt zur Weihung halten (IV: *tuleram ut mihi liceret*). Cicero aber, weil er die Ermächtigung nicht leugnen kann, insistiert auf eben dem Mangel der Namensnennung. Man muss in den entscheidenden Sätzen nur die Personalpronomina betonen, damit sie, auch bei Annahme der generellen Ermächtigung zur Weihe, sinnvoll scheinen: (dom. 127=I) *quis eras t u qui dedicabas?* (dom. 128 = II a): *sed quaero quae lex lata sit ut t u aedis meas consecraret, ubi t i b i haec potestas data sit, quo iure <t u>⁷⁶ feceris [...]*. Und wenn schon kein Gesetz, so gab es doch wenigstens ein früheres Gutachten - Cicero hatte es sich wohl von einem der *pontifices* zuspielen lassen -, in dem das Erfordernis des Volksbeschlusses (im Sinne der *lex Papiria*) mit dem der (durch die *lex* nicht geforderten) namentlichen Ermächtigung verknüpft war. Dem Censor C. Cassius (Longinus) war i. J. 154 v. Chr.⁷⁷ für die geplante Weihung eines Standbilds der Concordia folgendes Gutachten vom *pontifex maximus* erteilt worden (dom. 136): [...] *nisi eum populus Romanus n o m i n a t i m praefecisset atque eius iussu faceret, non uideri eam posse recte dedicari*. Das war zwar kein völliger Präzedenzfall, da ja damals nur die namentliche Bestellung zur Voraussetzung einer beabsichtigten Weihung gemacht,⁷⁸ nicht aber eine vollzogene Weihung wegen mangelnder Bestellung aufgehoben wurde und da es sich überhaupt nicht um ein Grundstück, sondern um eine von der *lex Papiria* eigentlich gar nicht betroffene Statue handelte;⁷⁹ aber was hier fehlte, ließ sich wenigstens zum Teil durch den Fall der Vestalin Licinia vom Jahr 123 v. Chr. ergänzen (ebenfalls noch in dom. 136), wo in der Tat einmal eine Weihung von Altar und Heiligtum für nichtig erklärt wurde – freilich nur wegen mangelnden Volksbeschlusses, nicht wegen mangelnder Namensnennung (so kann denn auch Cicero aus diesem der Abrundung dienenden Beispiel nicht ebenso viel für seine Sache gewinnen⁸⁰). Es war im wesentlichen das

⁷⁵ Irrig also Tatum (wie Anm. 9) 323: „[...] clearly the terms of the *Lex Papiria* required popular authorization that explicitly enabled an individual to perform a dedication“. - Wenn Georg Wissowa behauptet, zur Weihung von Staatsgut berechtigt sei „nur der durch sein Amt von selbst dazu befugte [d. h. mit *imperium* versehene] oder durch Specialauftrag (*nominatim*) dazu vom Volke bestimmte Magistrat“ („Consecratio“, *RE* IV 1 [1900] 896-902, dort 897), beruft er sich nicht, wie Cicero, auf die *lex Papiria* (die er vermutungsweise auf „Weihungen von Privateigentum“ bezieht), sondern nur auf das von Cicero beigebrachte Pontificalgutachten des Jahres 154 (s. unten) und die Entscheidung der *pontifices* im Falle Ciceros selbst. Es ist aber doch wohl problematisch, in so heikler Sache Ciceros parteiischen Rechtsstandpunkt zu übernehmen, ohne dabei auch nur Ciceros Begründung anzuerkennen.

⁷⁶ Die Ergänzung empfiehlt sich nicht nur der Konzinnität wegen, sondern auch um den Klauselrhythmus (Dcreticus statt Hypodochmius) zu verbessern.

⁷⁷ Broughton (wie Anm. 18) I 449; F. Münzer, „Cassius“ Nr. 55, *RE* III 2 (1899), 1726 (versehentlich ohne Erwähnung dieser Sache).

⁷⁸ Aus Ciceros Wortlaut ergibt sich nicht zwingend, dass die Weihung dadurch nach Absicht der Priester hätte verhindert werden sollen (so aber die allgemeine Ansicht; vgl. die bei Tonio Hölscher, „Homonoia/Concordia“, *LIMC* V 1 (1990), dort S. 488, vgl. S. 493, unter Nr. 111 mit weiterer Lit. zitierten Arbeiten von Skard und Scullard, zuletzt bes. Bergemann [wie Anm. 1] 50 und F. Coarelli, „Curia Hostilia“, in: Steinby [wie Anm. 34] Bd. 1, 1993, dort S. 331, mit ganz sonderbarer, von Cicero abweichender, Begründung), auch wenn sie dann de facto offenbar nicht stattgefunden hat.

⁷⁹ Diesen wichtigen Punkt hat Tatum (wie Anm. 9, 320 mit Anm. 8) hervorgehoben: Er vermutet mit Recht, dass Cicero fälscht, wenn er suggeriert (nur in dom. 130, richtig dom. 136), dass mit der Statue zugleich auch der Tempel mitgeweiht würde. Im übrigen scheint mir aber im Gegensatz zu Tatum keineswegs sicher, sondern eher unwahrscheinlich, daß das Pontificalgutachten bezüglich der Concordia überhaupt im Hinblick auf die *lex Papiria* erteilt wurde.

⁸⁰ Ex silentio lässt sich auch mit Sicherheit erschließen, dass Licinia keinen *pontifex* zu Rate gezogen hatte. Offenbar hat Cicero überhaupt kein anderes Beispiel für die nachträgliche Annullierung einer Tempelweihe.

Gutachten für Cassius, nicht die *lex Papiria*, das es den *pontifices* ermöglichte, ein für Cicero günstiges *responsum* zu erstellen: *si neque populi iussu neque plebis scitu [...] n o m i n a t i m ei rei pr a e f e c t u s esset neque populi iussu aut plebis scitu id f a c e r e i u s s u s e s s e t e q s*. (die Formulierung wurde, wie man sieht, fast wörtlich übernommen).

Als weniger wichtig erwies sich der zweite der beiden bescheidenen Einwände, die Cicero gegen die Ermächtigung des Clodius vorbringen konnte (dom. 128 = II b): *unum ostende uerbum consecrationis in ipsa tua lege*. Cicero meint damit, dass das in der *lex Papiria* für die „Weihung“ gebrauchte Wort *consecrare* (dom. 127; 128) im Gesetz des Clodius fehle. Warum? Weil dieser, sagt Cicero, damals so viele bösartige und staatsfeindliche Pläne im Kopf gehabt habe, daß ihm und seinem juristischen Formulierungsberater (Sex. Cloelius) die geistige Konzentration abhanden gekommen sei, um alles mit den „dem Gesetz (d. h. der *lex Papiria*) entsprechenden Worten“ (*uerbis legitimis*) abzufassen. Es ist auch hier ziemlich klar, dass Cicero so nie argumentieren würde, wenn überhaupt nichts von Weihung in der *lex Clodia* gesagt wäre. Seine Argumentation wird dagegen zwanglos verständlich, wenn Clodius für die Weihung das Verbum *dedicare* gebraucht hatte, das ihm ja auch von Cicero in den Mund gelegt wird (dom. 125): „*dedicatio magnam*“, *inquit*, „*habet religionem*“.⁸¹ Natürlich lässt sich aus diesem ‚Fehler‘ kein gerade überwältigendes Argument gewinnen: Die Vokabeln *dedicare* und *consecrare* sind fast synonym,⁸² so dass sie auch gerne als Synonyme nebeneinandergestellt werden;⁸³ den wichtigsten Unterschied – auf den auch Cicero vorher in etwas anderem Zusammenhang abhebt (dom. 125: *an consecratio nullum habet ius, dedicatio est religiosa?*⁸⁴) – scheint zu machen, dass *dedicare* vor allem von Tempeln, Altären und Standbildern,⁸⁵ das umfassendere *consecrare* darüber hinaus von sämtlichen Gütern und besonders auch von Grundstücken gebraucht wird.⁸⁶ Dass die *lex Papiria*, die sämtliche Immobilien (*aedes, terra, ara*) einschließen sollte, von *consecrare* sprach, war also sprachlich geradezu geboten; umgekehrt

⁸¹ In dom. 127 verwendet Cicero zunächst in Bezug auf den Anspruch des Clodius fünfmal das Wort *dedicare* bzw. *dedicatio* (vgl. auch schon dom. 118 *hanc tu igitur dedicationem appellas [...]?*), dann, beginnend mit dem Zitat der *lex Papiria*, neunmal hintereinander (bis § 128 Ende) *consecrare* bzw. *consecratio*. Auch das Pontifikalgutachten läßt Clodius von *dedicare* sprechen (bei Cic. Att. 4, 2, 3 [s. oben]: *is qui se dedicasse diceret*).

⁸² Cicero selbst gebraucht in dom. 137 von der Weihung desselben Altars zunächst *consecrare*, dann *dedicatio*.

⁸³ Die Stellen sind gesammelt bei Wissowa, „Consecratio“ (wie Anm.) 897, z. T. übernommen von Nisbet (wie Anm. 1) 209; er (wie dann ebenfalls Nisbet, mit Einschränkungen) meinte, dass *dedicare* negativ die Aufgabe des eigenen Besitzes zugunsten der Gottheit, *consecrare* positiv die Überführung in deren Eigentum (und damit Verwandlung zur *res sacra*) bezeichne (vgl. ders., *Religion und Kultus der Römer*, München² 1912, 385 f. und jetzt etwa auch Jerzy Linderski, „dedicatio“, *Oxford Class. Dict.*,³ 1996, 438); aber dieser offenbar nur von der Etymologie inspirierte Versuch der Unterscheidung ist schon darum unwahrscheinlich, weil statt *dedicare* mit gleicher Bedeutung auch *dicare* gesagt werden kann (wie *sacrare* statt *consecrare*, s. Wissowa a. O. 896), s. *Oxford Lat. Dict.* s. v. *dicare* IIa. Dem Richtigen näher zu kommen scheint mir Classen (wie Anm. 1) 257 Anm. 122 (mit weiterer Lit.).

⁸⁴ Gedacht ist an zwei umfassende *consecrationes bonorum* im Tribunatsjahr des Clodius (s. unten Anm. 105) und an die *dedicatio* des Libertasheiligtums: Ein Zweck der Formulierung scheint mir, im Hinblick auf die spätere Argumentation (dom. 128 f.) den Zuhörern unterschwellig zu suggerieren, dass *dedicatio* und *consecratio* etwas ziemlich Verschiedenes seien. Schon darum dürfte die Übersetzung Fuhrmanns (wie Anm. 1), der Bergemann (wie Anm. 1) 73 zustimmt, nicht ganz passend sein: „Oder hat die Weihung durch einen Tribunen keinerlei Wirkung und begründet nur die Weihung durch einen Oberpriester religiöse Bindungen?“

⁸⁵ Gemeinsam scheint dieser Gruppe von Dingen, dass man an ihnen zum Zeichen der Weihung eine entsprechende Inschrift anbringen kann, die sie jeweils als dem oder dem gehörig „erklärt“ bzw. „ausgibt“ (*dedicat*). Darum ist *dedicare* dann wohl auch t. t. für das Widmen literarischer Werke.

⁸⁶ Diese Feststellung finde ich zu meiner Überraschung nirgends ausgesprochen. Zu *dedicare*: Gudeman, *ThL V* 1, 258, 41 - 259, 56; zu *consecrare*: Lommatzsch, *ThL IV* 379, 71 - 381, 40. Cicero in seinen Reden (außer *De domo sua*) und philosophischen Schriften verbindet das (seltenerere) *dedicare* mit *templum, delubrum, aedis, simulacrum*; das (weit häufigere) *consecrare* auch etwa mit *ager, ara, insula, mons, manubiae, candelabrum* usw. (sogar der später auf die Kaiserapotheose bezügliche Gebrauch der Vokabel ist bei ihm präformiert: Att. 12, 18, 1 *illam [sc. Tulliam] consecrabo*).

lag es aber auch zumindest nahe, dass Clodius bezüglich seiner Tempelweihung das Wort *dedicare* gebrauchte. Cicero konnte auf diesem sakralrechtlich irrelevanten Unterschied nicht nachdrücklicher insistieren, wenn er nicht pedantisch oder gar sophistisch wirken wollte. Damit war aber offenbar auch alles⁸⁷ erschöpft, was sich gegen die Ermächtigung durch die *lex Clodia* unmittelbar vorbringen ließ: Man beachte, dass sie in dem Ciceros Grundstück und die umstrittene Weihung betreffenden Teil von ihm an keiner Stelle zitiert wird. Was hätte er, der Meister juristischer Textexegese, getan, wäre der Wortlaut des Gesetzes hier seiner Sache günstig gewesen!

Die Schwäche von Ciceros Rechtsstandpunkt wird auch durch die seiner Rede folgenden Ereignisse beleuchtet. Obwohl es sich ja um die Frage handelte, ob eine gültige Weihe stattgefunden habe oder nicht, gutachteten die *pontifices* nicht apodiktisch wie im parallelen Fall der Vestalin Licinia (dom. 136 *quod [...] dedicasset, sacrum non uiderier*), sondern konditional wie bei Cassius (*nisi eum populus Romanus nominatim praefecisset*) - wo es ja aber doch um die Zulässigkeit einer zukünftigen Weihe gegangen war -; ich schreibe die Stelle z. T. nochmals aus (Cic. Att. 4, 2, 3): *si neque populi iussu neque plebis scitu is qui se dedicasse dicret nominatim ei rei praefectus esset [...], uideri posse sine religione eam partem areae [...] restitui*. Offenbar war es also eine Ermessensfrage, ob das „namentlich bestellt werden“ durch die *lex Clodia* stattgefunden habe oder nicht; und obschon das Gutachten, wie Cicero berichtet, allgemein als für ihn günstig interpretiert wurde (a. O. *cum pontifices decreissent ita ‚si neque [...] restitui‘, mihi facta statim est gratulatio – nemo enim dubitabat quin domus nobis esset adiudicata*), konnte doch Clodius auf einer von seinem Bruder Appius sogleich einberufenen Volksversammlung behaupten (a. O.): [...] *pontifices secundum se decreuisse, me autem ui conari in possessionem uenire*: Das Volk solle ihm und Appius folgen, um „seine Freiheit“ zu verteidigen! Wie er genau argumentiert hatte, wissen wir ja freilich nicht; aber wir dürfen annehmen, dass er zumindest sinngemäß eine namentliche oder jedenfalls eine persönliche Bestellung aus seinem Gesetz herauslesen zu können glaubte.⁸⁸

Und so setzt sich die Kontroverse im Senat fort (Att. 4, 2, 4): Marcellinus, designierter Consul und Parteigänger Ciceros, fragt die anwesenden senatorischen *pontifices*: [...] *quid essent in decernendo secuti*, also, worauf sie mit ihrem Gutachten „hätten hinaus wollen“⁸⁹ - dieses ist demnach in der Tat noch nicht eindeutig -, worauf dann M. Lucullus im Namen des Priesterkollegiums antwortet: [...] *religionis iudices pontifices fuisse, legis esse senatum; se et collegas suos de religione statuuisse, in senatu de lege staturos cum senatu*, m. a. W. der Senat

⁸⁷ Oder fast alles: Als Cicero ein Jahr später noch einmal auf die Weihung seines Hauses zu sprechen kommt, sagt er (har. resp. 11): *quam [sc. domum meam] primum inimicus ipse in illa tempestate ac nocte rei publicae [...] ne una quidem attigit littera religionis*. Hier moniert er also, dass in dem Gesetz bezüglich der Dedikation sein Haus bzw. Grundstück nicht erwähnt war (anders, der üblichen Meinung entsprechend, John O. Lenaghan, *A Commentary on Cicero's Oration De Haruspicum Responso*, The Hague / Paris 1969, S. 80 z. St.): Clodius konnte sich zum Neubau der Porticus und zur Dedikation des damit verbundenen Libertasheiligtums ermächtigen lassen, ohne dass an dieser Stelle explizit von Ciceros Eigentum die Rede sein musste. Dieses schwache Argument hat er in *De domo sua* weggelassen oder allenfalls durch entsprechende Betonung angedeutet in dom. 128 [...] *quae lex lata sit ut tu aedis meas consecrares*.

⁸⁸ Sein Schwager Pinarius Natta könnte ihm einiges für ihn - in dieser Grauzone der Interpretation - günstige Material aus den Pontifikalarchiven haben zukommen lassen; ich denke bes. an Fälle, wo die Bestellung einer bestimmten Person zu einer Weihung aus dem Gesamtzusammenhang des betreffenden Volksbeschlusses zu erkennen war.

⁸⁹ Zum Ausdruck vergleichen Drumann / Groebe (wie Anm. 17) Bd. 2, 265 Anm. 7 (nach Tunstall) Cic. Att. 8,11d, 5 *nec, si ego quid tu secutus sis non perspicio, idcirco minus existimo te nihil nisi summa ratione fecisse*; mehr bei Shackleton Bailey im Komm., Cambridge 1965, zu Att. 4, 2, 4. Entfernter ähnlich sind die in *Oxf. Lat. Dict. s. v. sequor* 10 b gegebenen Beispiele.

habe darüber zu entscheiden, wie die *lex Clodia*⁹⁰ genau auszulegen sei bzw. ob der im Pontificalgutachten konditional genannte Tatbestand dort gegeben sei oder nicht.⁹¹ Dies tun denn auch die anwesenden *pontifices*, indem sie jeweils „viel zu Gunsten von Ciceros Sache vorbringen“, d. h. die *lex Clodia* in einer für ihn im Hinblick auf das Gutachten günstigen Weise interpretieren. Clodius verteidigt seinen Rechtsstandpunkt trotzdem noch einmal in dreistündiger Rede, und es kommt schließlich, nach turbulenten Szenen, zu einer Vertagung. Dies alles wäre unbegreiflich, wenn nicht Clodius – grosso modo gesprochen – durch sein Gesetz zur Weihung ermächtigt gewesen wäre: Es ging nur um die Beurteilung von Nuancen der Formulierung. Ciceros letztl. Sieg – der folgende Tag brachte endlich den gewünschten Senatsbeschluss – war hart erkämpft. Und nicht einmal endgültig: Noch ein Jahr später brachte ein Gutachten der etruskischen *haruspices*, das den Götterzorn über die Entweihung heiliger Stätten monierte (Cic. har. resp. 9. „*loca sacra et religiosa profana haberi*“), Ciceros Haus in arge Bedrängnis und die *dedicatio* des Clodius auf die Tagesordnung des Senats. Nicht umsonst schien er gesagt zu haben (dom. 127): „*dedicatio magnam [...] habet religionem*“.

Die Rede des Clodius

Das bessere Verständnis der Rechtslage erleichtert es uns auch, die am 29. September gehaltene Rede des Clodius,⁹² für die Ciceros Gegenrede reiche Zeugnisse bietet, zu rekonstruieren. Clodius war, um es auf eine Formel zu bringen, ebenso stark in juristischer Hinsicht wie schwach im Hinblick auf die gegen ihn umgeschlagene allgemeine Stimmung: Die Errichtung des Heiligtums der Libertas (wie Ciceros damit verknüpftes „Exil“) war ja wegen des Hinrichtungsbeschlusses vom 5. Dezember ein Affront gewesen auch gegen den Senat, dem die meisten *pontifices* angehörten. So musste es die erste Aufgabe des Clodius sein, diese natürlichen Sympathien für Cicero (für die wir schon oben einige Indizien angegeben haben) abzubauen, alte Ressentiments zu mobilisieren und neuere Verstimmungen bei den Neidern (von denen Cicero meinte, dass sie ihm „die Flügel gestutzt hätten“ und nun „nicht wollten, dass dieselben nachwachsen“)⁹³ für die eigene Sache auszunutzen.

Einen ersten, griffigen Ansatz dazu bot, dass sich Cicero unlängst, wie zur Freude des Volks, so zum Verdruss konservativer Senatoren, für ein fünfjähriges außerordentliches *imperium* seines Wohltäters Pompeius zur Neuordnung der Getreideversorgung ausgesprochen hatte. Clodius gab offen zu verstehen, dass er sich davon einen Stimmungsumschwung gegenüber dem ersten Verhandlungstermin in Ciceros Abwesenheit (s. oben S. 7 f.) versprach: „*fuiſti*“, *inquit*, „*tum apud pontifices superior, sed iam, quoniam te ad populum contulisti, sis inferior necesse est*“ (dom. 4). Ein blanker Hohn im Mund des Popularen Clodius, der die Zwickmühle, in die sich sein Gegner, um möglichst allen seine Dankbarkeit zu zeigen, manövriert hatte, mit Genuß auskostete! Er hielt Cicero vor, daß er am

⁹⁰ Nur sie, nicht etwa die *lex Papiria*, kann gemeint sein; anders offenbar Jerzy Linderski, der so versteht („The Libri Reconditi“, *HSPH* 89, 1985, 214-226, dort 217): „In the event the dedication should prove legally [!] invalid, the pontiffs removed the *religio*; now it was the Senate's turn to decide whether the law [!] was violated.“ Von der *lex Papiria*, die die Priester aus ihrem Gutachten (wegen des fehlenden *nominatim*) wohlweislich weggelassen hatten, musste im Senat keine Rede sein.

⁹¹ Obwohl die Antithese des Lucullus der von Cic. dom. 32 f. entspricht, ist doch kaum anzunehmen, dass er meint, es solle im Senat noch einmal die Frage der Gültigkeit der zweiten *lex Clodia* verhandelt werden.

⁹² Sie fehlt (wie manche andere wichtige Rede) bei Henrica Malcovati (Hg.), *Oratorum Romanorum fragmenta*, Turin³ 1953 (= ⁴1976), wo dafür sonderbarerweise (S. 429) die schwach dokumentierte Senatsrede des Clodius vom 1. Oktober aufgenommen ist. So sollen vor allem die folgenden Anmerkungen den vorläufigen Ersatz einer Fragmentsammlung darstellen.

⁹³ Cic. Att. 4, 2, 5 [...] *illi, quos ne tu quidem ignoras, qui mihi pinnae inciderant, nolunt easdem renasci*.

7. September, dem Tag großer Volksdemonstrationen, überhaupt zur Senatssitzung auf das Capitol gegangen sei,⁹⁴ während sonst fast sämtliche Consulare, um sich nicht Gewalttätigkeiten auszusetzen und unter dem Druck der Straße verhandeln zu müssen, zu Hause geblieben seien.⁹⁵ Freilich, der Held des Pöbels, von diesem namentlich zum Einsatz für Pompeius gerufen,⁹⁶ hatte ja nichts zu fürchten: Wieder einmal war er, wie einst im Dezember seines Consulatsjahrs, ein geradezu den römischen Staat bekämpfender *hostis Capitolinus*!⁹⁷ Clodius spielte den der Vätersitte ergebenen Senator, teils im Ernst, wenn er sich in diesem Fall gegen ein außerordentliches *imperium* für eine Einzelperson aussprach,⁹⁸ teils aber auch mit purer Ironie, wenn er, offenbar die Topik von Ciceros Dankreden *post reditum* parodierend,⁹⁹ die gar so heiße Sehnsucht der Optimaten nach ihrem Cicero mit dessen schnödem Gesinnungswechsel¹⁰⁰ kontrastierte (dom. 4): „*tunc es ille*“, *inquit*, „*quo senatus carere non potuit, quem boni luxerunt, quem res publica desideravit, quo restituto senatus auctoritatem restitutam putabamus*¹⁰¹ – *quam primum adueniens prodidisti!*“ Hier konnte Clodius gegen Cicero, dessen Ruhmredigkeit auch nach der Rückkehr wieder vielen Zeitgenossen auf die Nerven gegangen sein muss, manche Antipathien wiederbeleben.

⁹⁴ dom. 5: „*at enim in senatum uenire in Capitolium turbulento illo die non debuisti.*“

⁹⁵ dom. 8 „*at enim non nulli propter timorem, quod se in senatu tuto non esse arbitrabantur, discesserunt.*“ [...] *cur ego non timuerim quaeris?* dom. 9 „*at enim liberum senatus iudicium propter metum non fuit.*“ Cic. Att. 4, 1, 6 *cum abessent consulares, quod tuto se negarent posse sententiam dicere, praeter Messallam et Afranium* [...]. Natürlich hatten diese nicht behauptet, aus Furcht gerade vor Clodius fern zu bleiben, wie sonderbarerweise Smith (wie Anm. 17) 166 annimmt.

⁹⁶ Cic. Att. 4, 1, 6 [...] *multitudoque a me nominatim ut id decernerem postularet* [...]; leicht verfälscht in dom. 15 [...] *in senatum nominatim uocabar.*

⁹⁷ dom. 7: *hic tu me etiam, custodem defensoremque Capitolii templorumque omnium hostem Capitolinum appellare ausus es* [...] Vgl. zur Erklärung neben Fuhrmann (wie Anm. 1) z. St. („daß die Sondervollmacht für Pompeius [...] einem Staatsstreich gleichkam“) auch die inhaltreiche „Appendix I“ bei Nisbet (wie Anm. 1, dort S. 198 f.), wo aber die pointierte Anspielung auf die berüchtigte Besetzung des Capitols am 4. Dez. 63 (Gelzer [wie Anm. 17] 275, mit Belegstellen) nicht recht beachtet ist; den gerade dadurch erregten Unmut bezeugte Gabinius i. J. 58 (Cic. Sest. 28, red. sen. 32) und noch Antonius i. J. 44 (Cic.Phil. 2, 16). Am pointiertesten wird dieser Vorwurf des *hostis Capitolinus*, wenn Clodius Cicero vorwarf, auch diesmal Waffenterror eingesetzt zu haben: Dies wird wahrscheinlich aus Ciceros sonst im Grunde unbegreiflicher Äußerung (dom. 6): *postea quam mihi nuntiatum est [...] ministros [...] scelerum tuorum partim amissis gladiis, partim ereptis diffugisse, ueni non solum sine ullis copiis ac manu* [eben das dürfte der Vorwurf des Clodius gewesen sein], *uerum etiam cum paucis amicis* [d. h. mit n u r wenigen Freunden]. Klar scheint demnach, dass Cicero an diesem turbulenten Tag eine Schutztruppe bei sich hatte; streiten ließ sich, wie groß und aggressiv diese war.- D. R. Shackleton Bailey „On Cicero’s Speeches“, *HSPH* 83, 1979, 237-285, dort 264) will *hospitem Capitolinum* lesen (zustimmend Classen [wie Anm.1] 225 Anm. 32), unter Anspielung darauf, dass Cicero kein *ciuis Romanus* mehr sei; aber das zerstört die evidente Antithese zu *defensorem Capitolii*.

⁹⁸ dom. 18: *negat oportuisse quicquam uni extra ordinem decerni*; vgl. dom. 20 (mit listiger Entstellung) [...] *ut audeas dicere extra ordinem nihil cuiquam [!] dari oportere*, vgl. dom. 21; 26. Benner (wie Anm. 16) 125-127, der die zweite Formulierung (dom. 20) fälschlicherweise für authentisch hält, zeigt im übrigen gut, dass es sich bei diesem Einsatz gegen ein *imperium extraordinarium* nicht nur um einen taktischen Winkelzug des Clodius handelt. Mit der *cura annonae* sollte nach seiner Vorstellung weiterhin der durch seine *lex frumentaria* (dom. 25, vgl. bes. Benner [wie Anm. 16] 58-60, 119 f.) bestellte Sex. Cloelius betraut bleiben (dom. 26 *queritur etiam importuna pestis ex ore impurissimo Sex. Cloeli rem frumentariam esse ereptam summisque in periculis eius uiri auxilium implorasse rem publicam a quo saepe se et seruatum et amplificatam esse meminisset*).

⁹⁹ Dies scheint sonderbarerweise nie bemerkt worden zu sein; doch notiert immerhin Shackleton Bailey (wie Anm.1) z. St.: „In Clodius’ mouth these questions will have been put sarcastically, but Cicero pretends to take them seriously.“

¹⁰⁰ Dies ist vielleicht das erste Mal, dass dieser Vorwurf, der von nun an die Polemik gegen Cicero durchzieht (Ps.[?]*Sall. in Tull. 5 modo harum, modo illarum partium*), erhoben wird.

¹⁰¹ Vgl. etwa Cic. red. sen. 34 *mecum leges [...], mecum senatus auctoritas [...]* *afuerunt*. 39 [...] *cum me uestra auctoritas arcessierit, populus Romanus uocarit, res publica implorarit, Italia cuncta paene suis umeris reportarit* [...]. Ciceros Einbeziehung des *populus* musste Clodius in seinem Zusammenhang natürlich weglassen.

Dies also war, wie wir sehen, der erste Teil seiner Rede,¹⁰² die wir im übrigen nur noch dem Inhalt, nicht dem Aufbau nach, rekonstruieren können.¹⁰³ Zentrum der Rede des Clodius war naturgemäß die völlige Rechtsgültigkeit seiner Dedikation, die nun nicht mehr aufzuheben sei. Er habe in korrekter Weise ein Mitglied des Pontifikalkollegiums herangezogen (dom. 117): „*pontifex*“, *inquit*, „*adfuit*“, wie nur natürlich, den Mann, der ihm persönlich am nächsten stand (dom. 118): *quis ergo adfuit?* „*frater*“, *inquit*, „*uxoris meae*.“¹⁰⁴ Dieser habe ihm die legitimen Formeln der Dedikation (vgl. dom. 119; 121) vorgesprochen und den Türpfosten gehalten (dom. 121: [...] *pontificem postem tenuisse dixisti*). Clodius selbst setzte seine im Falle Ciceros in vollem Ernst rituell vollzogene Weihe von der offenbar nur spielerisch gemeinten (ohne *pontifex* durchgeführten) *consecratio bonorum* ab, mit der er ebenfalls in seinem Tribunatsjahr das Vermögen des Consuls Gabinius vor der Volksversammlung den Göttern geweiht hatte¹⁰⁵ (dom. 126): „*iam fateor*“, *inquit*, „*me in Gabinio nefarium fuisse*.“ Vor allem aber habe er seine Dedikation in der erforderlichen Weise durch Volksbeschluss bzw. Gesetz abgesichert (dom. 106): „*tuleram*“, *inquit*, „*ut mihi liceret*“ (vgl. oben S. 10 zu dom. 51). Zwar sei das Gesetz selber, konnte er argumentieren, durch ein neues aufgehoben worden, seine irreversiblen Folgen dagegen blieben natürlich bestehen (dom. 127): „*dedicatio magnam*“, *inquit*, „*habet religionem*.“

Aus Ciceros Rede können wir auch noch erkennen, daß sich Clodius nicht damit begnügte, die formale Korrektheit seines Verfahrens bei seinem „Exilgesetz“, das ja immer noch böse und schikanös scheinen konnte, darzutun. Er wollte auch sachlich und moralisch im Recht gewesen sein. Wenn er Cicero als *exsul* beschimpfte – dom. 72: *hunc tu etiam, portentosa pestis, exulem appellare ausus es* [...]?¹⁰⁶ –, so meinte er damit wohl weniger die durch sein zweites Gesetz ausgesprochene Ächtung (die eigentlich noch kein *exilium* begründen würde), sondern vor allem, daß Cicero selbst die erste *lex Clodia* mit ihrer Ächtungsdrohung auf sich bezogen und durch sein Fortgehen – dom. 95: *obicitur mihi meus ille discessus* – sich schuldig bekannt habe, *ciues Romanos indemnatos* getötet zu haben.¹⁰⁷ Sein zweites Gesetz, konnte Clodius sagen, habe nur noch aus dieser Selbstverurteilung Ciceros, der sich in eigener Person durch Verlassen des Staatsbodens das Bürgerrecht aberkannt habe, die Konsequenz gezogen.¹⁰⁸ Und dieser Verlust der *ciuitas*, so scheint Clodius geradezu überkühn argumentiert zu haben, sei nicht einmal durch die *lex de reditu* wirklich aufgehoben worden (dom. 85): *et tu unus pestifer ciuis eum restitutum negas esse* [!] *quem eiectum uniuersus senatus non modo ciuem, sed etiam egregium ciuem semper putauit*.

¹⁰² Die Disposition ergibt sich so weit aus dom. 3: *sed quoniam ille demens, si ea quae per hos dies ego in senatu de re publica sensi utuperasset, aliquem se aditum ad auris uestras esse habiturum putauit, omittam ordinem dicendi meum*.

¹⁰³ Aber vgl. unten Anm. 116.

¹⁰⁴ Liou-Gilles (wie Anm. 43) Behauptung, die Zeremonie habe mindestens drei Priester erfordert (S.58 Anm. 112), beruht auf einer sonderbaren Verwechslung; sonst folgt sie hier (S. 58 f.) kritiklos Ciceros parteiischer Darstellung (ohne die neuere Forschung zur Rede zu berücksichtigen).

¹⁰⁵ Vgl. zu den eigenartigen, offenbar folgenlosen *consecrationes bonorum*, die Cicero in diesem Zusammenhang erwähnt (dom. 123 ff.), Nippel (wie Anm. 19) 119, Bergemann (wie Anm. 1) 63 f., zuletzt Liou-Gille (wie Anm. 43) 51 f. und bes. Wolfgang Kunkel / Roland Wittmann, *Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik*, 2. Abschn.: *Die Magistratur*, München 1995, 173 f., 577-579.

¹⁰⁶ Darauf bezieht sich auch dom. 76 *hoc genus totum maledicti* [...] *in isto tuo maledicto*; 86 *calamitas* [...] *maledicti locum aut criminis obtinebit?* 88 *meum probrum*.

¹⁰⁷ Die Hinrichtung der Catilinarier selber scheint Clodius Cicero in diesem Verfahren nicht mehr vorgeworfen haben; sonst könnte dieser kaum sagen, selbst Clodius und die Seinen wagten es nicht mehr, Ciceros „Exil“ als *peccatum* zu bezeichnen (dom. 72).

¹⁰⁸ So dürfte in der Tat schon seinerzeit Clodius sein Gesetz verstanden haben. Er wendete damit, wie Habicht (wie Anm. 17) 63 glänzend darlegt, Ciceros eigenes Verfahren gegen die Catilinarier auf diesen selber an: Wie Cicero einst jene ohne Gerichtsurteil als manifeste Verbrecher hatte töten lassen, so wurde er nun selbst als geständiger Verbrecher geächtet: „Der hauptsächliche Unterschied war, daß nicht rückgängig gemacht werden konnte, was im Dezember 63 geschehen war, während Ciceros Verbannung widerrufen werden konnte.“

Es ist schade, dass uns die Argumentation des Clodius, die eigentlich darauf hinauslaufen musste, dass Cicero quasi immer noch *exsul* sei¹⁰⁹ hier nicht mehr näher kenntlich ist. Jedenfalls konnte er die Weihung eines Heiligtums gerade der *Libertas* – dom. 110: *at quae dea est? [...] „Libertas“, inquit, „est“* – auf dem Grundstück Ciceros als ein sinnreiches *monumentum*¹¹⁰ für die nach der Vertreibung des *crudelis tyrannus* (vgl. dom. 75) wieder errungene Freiheit hinstellen.¹¹¹ Das römische Volk, so drohte er vielleicht (seinem späteren Verhalten¹¹² präludierend), werde notfalls, im Bündnis mit den unsterblichen Göttern seine *Libertas* zu verteidigen wissen.

Aus zwei Äußerungen Ciceros können wir erschließen, dass und wie sich Clodius gegen eine von Cicero zu erwartende Gegenargumentation abzusichern suchte. Zuerst dom. 34: *uidesne me non radicitus euellere omnes actiones tuas [sc. im Tribunatsjahr 58] neque illud agere quod apertum est: te omnino nihil gessisse iure, non fuisse tribunum plebis, hodie esse patricium?* Um die sog. *lex de exilio*, auf der die Dedikation beruhte, für ungültig zu erklären, werde Cicero – so prophezeite Clodius offenbar¹¹³ – versuchen, aus sakralrechtlichen Gründen seine (von Caesar vorgenommene) Adoption in die Familie eines Plebeiers anzufechten und damit seine sämtlichen Aktionen als *tribunus plebis* für illegal zu erklären. Mit Recht konnte Clodius davor warnen, dieser Argumentation zu folgen, weil selbst der Senat die sog. *lex de exilio* als rechtsgültig behandelt habe (s. oben S. 9) und eine Annullierung seines Plebeiertums durch die *pontifices* geradezu unüberschaubare politische Folgen hätte.

Die zweite *praemunitio* ergibt sich aus dom. 92: *h i c tu me etiam gloriari uetas: negas esse ferenda quae soleam de me praedicare [...]*. Da Cicero im Vorhergehenden (§ 91) über die Motive seines *discessus* gesprochen hat, ist als wahrscheinlich anzunehmen, dass sich *hic* („in diesem Zusammenhang“) eben darauf bezieht. Schon aus den früheren Reden *post reditum* konnte Clodius unschwer ahnen, dass Cicero sein „Exil“ als Selbstaufopferung für das Gemeinwohl (p. red. ad Quir. 1,¹¹⁴ vorsichtiger noch: p. red. in sen. 34), wenn nicht gar als zweite Rettung des Staats¹¹⁵ hinstellen werde; und er machte sich im vorhinein über die zu erwartende Selbstglorifizierung lustig, also vergleichbar mit der aus dom. 4 *tune es ille eqs.* (s. oben S. 16) zu erschließenden ironischen Partie. Dies gab ihm Gelegenheit, Ciceros notorische Eitelkeit im allgemeinen durchzuhecheln (dom. 93 [...] *hoc reprehendis quod solere me dicas de me ipso gloriosius praedicare*) und dabei – mit dem „Exil“ hatte das nichts mehr zu tun – sogar auf eine Partie aus dem Epos *De consulatu suo*, wo Cicero (kühn in der Tat!) sein eigener Homer gewesen war, anzuspielen (dom. 92, im Anschluss an das oben Zitierte): *et homo facetus inducis etiam sermonem urbanum ac uenustum: me dicere solere esse me Iouem eundemque dictitare Mineruam esse sororem meam*. Wie nach dem Consulatsjahr, so war ja nun Cicero zum zweiten Mal im Begriff, seiner Umwelt durch Selbstlob lästig zu werden.

¹⁰⁹ Man beachte auch Ciceros Formulierung an der zitierten Stelle (dom. 72): *exulem appellare ausus es*, nicht etwa *exsulem fuisse...*

¹¹⁰ Vgl. oben Anm. 42

¹¹¹ Vgl. bes. Liou-Gille (wie oben Anm. 43) 56 f.

¹¹² Vgl. Cic. Att. 4, 2, 3 (s. oben); 4, 3, 2.

¹¹³ Anders versteht die Stelle allerdings Shackleton Bailey, s. unten Anm. 146.

¹¹⁴ [...] *cum me fortunasque meas pro uestra incolumitate otio concordiaque deuoui eqs.*; vgl. dazu die Belege bei Jürgen Graff, *Ciceros Selbstauffassung*, Heidelberg 1963, 32 f. und bes. Anm. 58, 59, 63, 64, 65 (leider macht Graff keinen Versuch, die allmähliche Entwicklung der Topik, mit der Cicero seinen *discessus* deutet, zu beschreiben).

¹¹⁵ Diese später wichtige Formel (Graff [wie Anm. 114] 33 mit Anm. 67), die ironischerweise auf den geschmähten Consul Piso zurückgeht (Cic. Pis. 78 referiert als dessen Ausspruch: *me posse rem publicam iterum seruare, si cessissem* – von Cicero dort natürlich als blanker Zynismus behandelt), ist, wenn ich nichts übersehe, zuerst in dom. 76, dann vor allem dom. 99 (s. unten S. 35) nachzuweisen, könnte aber vielleicht von Cicero auch schon früher gebraucht worden sein.

Dies ist es, was wir von der Rede des Clodius sicher erschließen können.¹¹⁶ Sie war möglicherweise ein Markstein in der Entwicklung dessen, was Thaddaeus Zielinski die „Cicerokarikatur im Altertum“ getauft hat¹¹⁷: Auf die früher vor allem erhobenen Vorwürfe der Grausamkeit (*crudelitas*) und Willkürherrschaft (*regnum*) folgen nun, sie ergänzend oder ersetzend, die Schmähungen wegen Gesinnungslosigkeit und Eitelkeit (wovon dieser zweite freilich schon älter sein dürfte¹¹⁸); möglich, aber nicht nachzuweisen ist, dass Clodius auch schon, im Hinblick auf das „Exil“, Ciceros Unmännlichkeit in der Trauer¹¹⁹ und, hinsichtlich der Selbstdarstellung, seinen später von den ‚Attizisten‘ gerügten allzu überschwenglichen Redestil - wir denken wieder an die oben zitierte Partie in dom. 4 - in seine Schelte einbezogen hat. Diese persönlichen, polemischen Komponenten der Rede dürfen uns aber nicht vergessen lassen, dass in ihrem Zentrum der religiöse Appell an die Priester stand: Es ging in diesem ‚Prozess‘, nach der durchaus wahrheitsgemäßen Darstellung des Clodius, um eine korrekt, nach Gesetz und allen Regeln der Kunst vollzogene Weihung, welche rückgängig zu machen, auf Rom den Zorn der Götter ziehen mußte: *dedicatio magnam habet religionem*. Wir sehen, durch Ciceros Brille, in Clodius nur den rücksichtslosen Libertin des Bona-Dea-Skandals. An diesem 29. September aber muss er als konservativer und frommer Römer die *pontifices* an ihre Verantwortung und Pflicht gemahnt haben, den Göttern zu lassen, was ihnen gehört: Für Cicero gebe es andere Bauplätze.

Gesamtplan und Aufbau von Ciceros Rede

Was Cicero sakralrechtlich dagegen zu setzen hatte, war, wie wir gesehen haben, schwach; andere mögliche juristische Argumentationen (wie die mit der Ungültigkeit der Adoption oder

¹¹⁶ Sie könnte nach dem, was wir gesehen haben, im Gegensatz zu Ciceros Rede, durchaus die Normalform der Gerichtsrede gehabt haben, also etwa so (ich setze nicht direkt bezeugte, sondern erschlossene oder zu vermutende Gedanken in spitze Klammern):

1. Prooemium: <Größe der Sache: erster Versuch in der römischen Geschichte, eine durch *pontifex* vollzogene Weihe zu annullieren.>
2. Digressio: Cicero gegenüber früherer Verhandlung nunmehr im Nachteil, da mittlerweile für Pompeius eingetreten; sein Verhalten am 7. September. Verhöhnung des Gesinnungswandels.
3. Narratio: <Ciceros Reaktion auf die *lex de capite ciuis Romani*: Selbstverurteilung. Nachträgliche Ächtung durch zweite *lex Clodia* als Ratifikation des faktischen Exils. > Ordentliche Konfiskation und Dedikation der *aedes Libertatis* nach gesetzlicher Ermächtigung, mit pontifikalem Beistand, unter Beachtung des Rituals.
4. Propositio: Der geweihte Teil von Ciceros Haus ist *res sacra*, die keinesfalls restituiert werden kann.
5. Argumentatio I = Probatio:
 - <(a) Aufhebung der zweiten *lex Clodia* durch *lex de reditu* kann streng genommen nicht Ciceros Selbstverurteilung aufheben: > Cicero ist und bleibt *exsul*.
 - <(b) *lex de reditu* kann keinesfalls Dedikation rückgängig machen.> *dedicatio magnam habet religionem* <und ist grundsätzlich irreversibel>.
5. Argumentatio II = Refutatio (bzw. Praemunitio):
 - (a) gegen die zu erwartende Berufung auf die Ungültigkeit der Adoption
 - (b) gegen Ciceros Darstellung seines Exils und seine unerträgliche Selbstglorifizierung
6. Peroratio: <Kein Gesetz kann Heiligkeit einer pontifikalen Weihung annullieren: Wie das Volk seine *Libertas* verteidigen wird, werden die Götter ihr Eigentum nicht ungestraft hergeben.>

¹¹⁷ In: *Cicero im Wandel der Jahrhunderte*, Leipzig / Berlin³1912, 280-288 (wo auf diese Rede nicht eingegangen wird).

¹¹⁸ Nach Plut. Cic. 24 und Quint. inst. 11, 1, 24 (nur bezüglich der Gedichte) war die Art, wie Cicero von seiner Niederwerfung des Catilinaputschs sprach, schon den Zeitgenossen lästig (vgl. Graff [wie Anm. 114]77-80: „Ciceros Selbstlob“). Unmittelbare Zeugnisse dafür aus den Jahren von 63 bis 58 gibt es aber meines Erinnerens nicht.

¹¹⁹ Gegen diesen Vorwurf, den später vor allem Petrarca aufnimmt, verteidigt sich Cicero in dom. 97 f. (wo er ihn aber nur anderen in der Vergangenheit zuschreibt, [...] *qui me animo nimis fracto esse atque afflictio loquebantur*).

der zweiten *lex Clodia*) hatten aus den bekannten, von Clodius zweifellos dargelegten, politischen Gründen wenig Aussichten auf Erfolg. Wenn Cicero also die *pontifices* dazu bringen wollte, den mit der *lex Papiria* und vor allem dem Cassius-Gutachten (mit seiner immerhin nützlichen *nominatim*-Einschränkung) angebotenen Strohalm zu ergreifen, um mit einem, fast gegen ihr Berufsethos erstellten, Gutachten den Weg zu einer Entweihung freizumachen, dann blieb ihm fast nur noch der Appell an die Emotionen. Es genügte nicht, dass das Priesterkollegium ihm insgesamt wohlgesonnen war und dies trotz der Verstimmung in Sachen Pompeius auch blieb: Die *pontifices* mussten so tief wie er selbst die schmerzliche Empörung darüber empfinden, dass auf dem Grundstück des Manns, der wie kein anderer für die Autorität des Senats gestritten und gelitten hatte, die Freiheitsstatue eines Demagogen triumphieren sollte. Und sie mussten, wahrscheinlich mehr als Cicero selbst, davon überzeugt werden, dass so etwas der Wille der unsterblichen Götter einfach nicht sein könnte.

Diese Überlegungen spiegeln sich in dem scheinbar unübersichtlichen,¹²⁰ aber jedenfalls was die Grundzüge betrifft, höchst einfach kalkulierten Bauplan von *De domo sua*. In dem nach Prooemium und notwendiger Vorbemerkung (§§ 1-31) ersten Teil der Rede (§§ 32-103) versucht Cicero, vor allem mit Hilfe alter Ressentiments, die Empörung über Clodius und sein Vorgehen zu schüren und so den Wunsch nach einer Beseitigung der neuen *porticus* mit ihrer *Libertas* zu erregen; der zweite Teil (§§ 104-141) mit dem Epilog (§§ 142-147) soll dann die priesterlichen Hemmungen beseitigen, die der Befriedigung dieses Wunsches und der endgültigen Heimkehr Ciceros im Wege stehen. Diese Struktur (von Wunsch und Erfüllung gewissermaßen) drückt sich sinnfällig in den beiden Sätzen aus, die je den ersten Teil und die ganze Rede beschließen. In § 103, dem eigentlichen Scharnier und Angelpunkt der Rede, heißt es: *quam porticum, pro amore quem habetis in rem publicam et semper habuistis, non modo sententias, sed, si opus esset, manibus uestris disturbare cuperetis – nisi quem forte illius castissimi sacerdotis superstitiosa dedicatio deterret*. Im (leidenschaftlich ernsten) Hauptsatz bezeichnet Cicero das von ihm gewünschte Ergebnis des ersten Teils; im opisthotetisch angehängten (ironisch höhrenden) Konditionalsatz nennt er das im zweiten Teil zu beseitigende Hindernis. Nach Erledigung auch dieser Aufgabe kann er am Schluss endlich bitten (§ 147): [...] *quaeso obtestorque uos, pontifices, ut me, quem auctoritate studio sententias restituistis, nunc, quoniam senatus ita uult, manibus quoque uestris in sedibus meis conlocetis*. Nach dem ersten Teil wünschen die *pontifices*, den Bau des Clodius „nicht nur mit ihren Stimmen, sondern mit eigenen Händen niederzureißen“; nach dem zweiten Teil dürfen sie, wie sie Cicero einst „mit ihren Stimmen zurückgeführt haben“, so ihn nun „mit eigenen Händen wieder in sein Haus setzen“.

Dies ist der wirkliche Großplan dieser, bei aller Subtilität der Argumentation, doch immer auf die Emotionen ausgerichteten Rede. Ausgesprochen hat Cicero ihn nicht, zumindest nicht deutlicher, als er sich aus den eben zitierten Äußerungen ergibt: Seinem Grundsatz gemäß, dass der Redner das Ziel emotionaler Erschütterung zugunsten des vorgeblichen Ziels sachlicher Belehrung eher zu verbergen habe (de orat. 2, 310), stellt er ganz allgemein in seinen Reden die einzelnen Teile häufig unter andere Titel bzw. Überschriften als sie der wirklichen Funktion entsprechen, ja er kann sogar die Struktur und Einteilung selber verunklären. In unserem Fall geschieht sozusagen beides. Cicero spricht nämlich im ersten Teil, äußerlich betrachtet (d. h. abgesehen von der sozusagen emotionalen Gesamtstrategie), vor allem von Fragen des öffentlichen bzw. Staatsrechts (§§ 32 f. *ius publicum; ius rei publicae*), im zweiten dagegen von solchen des Sakralrechts (§ 32 *ius*

¹²⁰ So klagt Wolf (wie Anm. 6) 131: „Summam eius [sc. orationis Pro domo] persequi difficile est propter miram varietatem rerum quae in ea perplexius confusae sunt“; worauf er eine schier reihende Gliederung (nach Manutius) gibt, bei der aber das (nach Ferratius) wichtigste Argument übersehen sei!

religionis),¹²¹ und man könnte in gewisser Weise sagen, dass er im ersten Teil die Nichtigkeit der Dedication durch den Nachweis der Ungültigkeit der *lex Clodia* (nach *ius publicum*), im zweiten durch den der Ungültigkeit der *dedicatio* selbst (nach *ius religionis*) zu beweisen sucht. Nun führt Cicero zwar eben diese beiden Begriffe in den eine Art *Propositio* darstellenden §§ 32 / 33 selber ein,¹²² und an der Stelle, wo er das *ius religionis* wieder verlässt, markiert er immerhin den Übergang als solchen (§ 142): [...] *reuocate iam animos uestros ab hac subtili [!] nostra disputatione ad uniuersam rem publicam*; aber in der erwähnten *Propositio* verbirgt er diese Einteilung, indem er keck leugnet, dass er sich überhaupt zum *ius religionis* zu äußern gedenke (§ 32): *sed hoc [sc. quod multa dixi extra causam] compensabo breuitate¹²³ eius orationis quae pertinet ad ipsam causam cognitionemque uestram; quae cum sit in ius religionis et in ius rei publicae distributa, religionis partem, quae multo est uerbosior, praetermittam,¹²⁴ de iure rei publicae dicam*. Cicero begründet diese Zurückhaltung mit seiner Bescheidenheit, die ihn daran hindere, als Laie in Religionssachen die Spezialisten belehren zu wollen (§ 33 *quid est enim [...] tam adrogans quam de religione [...] pontificum conlegium docere conari [...]?*), und das mag nicht nur ein wirkungsvolles Argument,¹²⁵ sondern sogar ein Stück weit¹²⁶ wahr sein, es erklärt nur für sich noch nicht eben die (aus dem Rückblick evidente) Verschleierung. Nur gerade insoweit, als Cicero kaum auf Einzelheiten des Dedikationsrituals eingeht – was aber auch in der Tat niemand erwartet hätte –, kann man sagen, dass er sich bezüglich des *ius religionis* zurückhalte; im übrigen fiel es schwer anzugeben, welchen Aspekt dieser angeblichen *res multo uerbosior* er ausgespart hätte. Cicero selbst gibt es schließlich zu, wenn er gegen Ende des zweiten Hauptteils sagt (§ 138): *dixi a principio [§§ 32 f.] nihil me de scientia uestra, nihil de sacris, nihil de abscondito pontificum iure dicturum; quae sunt adhuc a me de iure dedicandi disputata non sunt quaesita ex occulto aliquo genere litterarum, sed sumpta de medio, ex rebus palam per magistratus actis ad collegiumque delatis, ex senatus consulto, ex lege.*¹²⁷ Cicero leugnet hier also nicht, dass er das zweifellos zum Sakralrecht gehörende *ius dedicandi* behandelt hat (und noch behandelt); er tut dafür so, als hätte er mit *ius religionis* ausschließlich das aus unzugänglichen Quellen schöpfende Sakralrecht, nicht das Sakralrecht überhaupt gemeint. Anders noch in § 33, wo Cicero unter *ius religionis* zwar auch das geheime Spezialwissen der Priester versteht, daneben aber vor allem die allgemeineren Fragen *de religione, de rebus diuinis, caerimoniis, sacris*. Und so bleibt die Frage, warum Cicero am Anfang die Behandlung des *ius religionis* auszuklammern behauptet.

Ich sehe zwei Gründe. Erstens: Indem Cicero behauptet, überhaupt nur das *ius publicum* behandeln zu wollen, erweckt er den Anschein, als könne bereits dieser Gesichtspunkt (unter dem er in der Tat stärker ist) ausreichen, um den Fall zu entscheiden. Dies entspricht dem Gedanken, den er, was gleich zu behandeln ist, im Prooemium äußert;

¹²¹ Nicht diskussionswürdig ist MacKendricks (wie Anm. 1, dort 147-157) Einteilung in 3b-99 „*Narratio*“, 100-141 „*Argumentatio*“.

¹²² § 32 *quae [sc. causa cognitioque uestra] cum sit in ius religionis et in ius rei publicae distributa eqs.*; möglicherweise ist dies die erste Präfiguration des neuzeitlichen *ius utrumque* (weltliches und geistliches Recht).

¹²³ Es folgen immerhin noch 115 Paragraphen!

¹²⁴ Classen (wie Anm. 1) 233, wie andere Interpreten, glaubt das: Die „Erörterung“ des *ius religionis* wäre „sicher rhetorisch unergiebig gewesen“.

¹²⁵ Zumal dann, wenn man annimmt – worauf Ciceros Rede auch sonst zu führen scheint (vgl. bes. § 127) –, dass Clodius seine Rolle als Sachwalter römischer Religion ein bisschen übertrieben hat.

¹²⁶ Die Art wie er etwa in § 121 seine Unkenntnis der Dedikationsriten übertreibt, erinnert an die Art, wie er sonst in Gerichtsreden seine Kenntnis griechischer Kunst oder Philosophie herunterspielt; so Gesner bei Wolf (wie Anm. 6) z. St.

¹²⁷ Von den drei mit *ex* eingeleiteten Gliedern, die (gegen Behaghels Prinzip) an Umfang abnehmen, während ihre sachliche Bedeutung steigt – die Tilgung von *ex senatus [...] lege* durch Maslowski u. a. zerstört einen künstlerischen Effekt –, bezieht sich das erste auf den Fall des Cassius und der Licinia, das zweite nur auf Licinia, das dritte auf die *lex Papiria* als die angebliche Rechtsgrundlage.

und es wird explizit ausgesprochen im sachlich entscheidenden Schlussteil der Rede (nach kursorischer Behandlung eines sakralrechtlichen Details der Dedikation), § 122: *quamquam quid ego de dedicatione loquor, aut quid de uestro iure et religione contra quam proposueram [§§ 32 f.] disputo? ego uero, si omnia sollemnibus uerbis, ueteribus et traditis institutis acta esse dicerem, tamen me rei publicae iure defenderem*. Noch wichtiger ist aber vielleicht ein zweites: Genauerer Betrachtung kann nicht entgehen, dass sich Cicero in dem für das letztlich Gutachten entscheidenden Beweis auf ein Stück höchst speziellen *ius pontificium* stützen muss, nämlich auf das aus dem Pontifikalarchiv stammende¹²⁸ Cassiusgutachten, das Cicero nur mit fachmännischer Hilfe eruiert haben kann¹²⁹ – in glattem Widerspruch zu seiner Behauptung (§ 33), es sei töricht, [...] *si quis quid in uestris libris inuenerit, id narrare uobis*.¹³⁰ Cicero versucht nun diesem bescheidenen und nur partiell deckungsgleichen Präzedenzfall (s. oben S. 12) dadurch mehr Gewicht zu geben, dass er ihn als eine maßgebliche Interpretation der – natürlich an Autorität ungleich höherwertigen - *lex Papiria* darstellt, die nach Cicero ja die Weihung des Clodius ungültig machen soll und die dabei ohne Zweifel ein vollgültiges Stück *ius publicum* darstellt. Eben dies betont er, unter geradezu ausdrücklichem Rückgriff auf §§ 31 f., an der Stelle, wo er zuerst mit Nachdruck nach der persönlichen Ermächtigung des Clodius fragt, § 128: *neque ego nunc de religione sed de bonis omnium nostrum, nec de pontificio sed de iure publico disputo* (Cicero hebt nachdrücklich hervor, dass er sich auf das Gesetz stützt, nicht, wie er korrekt sagen müsste, auf das Gutachten); dann, wo er das Gutachten selber einführt, § 136 *sed ut reuertar ad ius publicum dedicandi (quod <id>¹³¹ ipsi pontifices semper non solum ad suas caerimonias sed etiam ad populi iussa adcommoauerunt)* [...]: Hier wird das Gutachten, weil es im Hinblick auf die *lex* gegeben sein soll, selber zu einem Stück des *ius publicum* und als solches aufgewertet. Gerade im Hinblick auf dieses für seine Argumentation wichtigste Zeugnis war es für Cicero sinnvoll, von Anfang an den Eindruck zu erwecken, als wolle er ausschließlich im Bereich des *ius publicum* bleiben, und damit auch von der Tatsache abzulenken, dass er im entscheidenden Punkt sogar auf recht entlegene pontifikale Spezialkenntnisse angewiesen war.

Soweit sind uns nur die Grundzüge von Ciceros Redeplan deutlich geworden. Er verwendet den staatsrechtlichen Teil seiner Rede, in dem es vor allem um die zweite *lex Clodia* geht, um den Unmut gegen Clodius zu erregen, den er braucht, damit er im – nicht ausdrücklich abgetrennten und korrekt bezeichneten - sakralrechtlichen Teil die Bedenken gegen die Annullierung der Weihe ausräumen kann. Das weitere muss die wenigstens summarische Einzelbetrachtung der Rede lehren.

¹²⁸ Da Cicero (der sonst nur oberflächliche sakralrechtliche Kenntnisse simuliert) auf diese Tatsache eigens hinweist (§ 136 *habetis in commentariis uestris C. Cassium censorem de signo Concordiae dedicando ad pontificum conlegium rettulisse eique M. Aemilium pontificem maximum pro conlegio respondisse eqs.*), liegt die Annahme nahe, dass den meisten Priestern dieses Gutachten vor Ciceros Rede noch gar nicht bekannt ist. Vgl. Linderski (wie Anm. 90) 215 Anm. 41 (gegen G. Rohde).

¹²⁹ Anders als ich schließt Linderski (wie Anm. 90) 215 ff. (mit älterer Lit.) aus Ciceros Äußerungen, dass die die Gutachten enthaltenden *commentarii pontificum* eine der (zumindest senatorischen) Öffentlichkeit zugängliche Sammlung seien und also nicht zu dem *occultum genus litterarum* (nach § 138) gehörten, über das nur die Priester verfügen (vorsichtiger S. 222, wo er mit einem literarischen Werk als Quelle rechnet). Dann müsste Cicero aber, dem Duktus seiner ganzen Argumentation entsprechend, diesen unesoterischen Charakter des Cassius-Gutachtens herausstreichen.

¹³⁰ Sehr künstlich will Linderski (wie Anm. 90) 220 darunter „scholarly“ studies written by various learned pontiffs“ verstehen.

¹³¹ Mit eigener Ergänzung: Beim ‚überlieferten‘ Text – die Verbesserung *dedicandi* statt *iudicandi* ist mit Recht unumstritten - , wo *quod* Relativum ist, ergibt sich der unverständliche Gedanke, dass die Priester das *ius publicum* immer auch an die *populi iussa* angeglichen haben; nach der Ergänzung begründet das dann kausale *quod*, warum man bezüglich des *dedicare* von *ius publicum* reden darf.

Zur Einleitung: Prooemium (§§ 1-2) und Digressio (§§ 3-31)

Schon im Prooemium (§§ 1 f.) geht es um das Verhältnis von Staat und Religion (ein Grundthema der Rede). Ciceros sakralrechtliche Position war schwach, wie wir gelernt haben. So erklärt er den *pontifices*, an deren religiöse Verantwortung Clodius soeben noch appelliert haben muss, dass es eine besondere Weisheit der Vorfahren gewesen sei, den Priesterstand nicht als Kaste zu isolieren, sondern durch kluge Personalunion von *pontifex* und Politiker – hiermit wird eine Eigenheit der römischen Religion¹³² vielleicht erstmals in Worte gefasst – dafür zu sorgen, dass über religiöse Dinge immer auch im Horizont des Staatsinteresses entschieden würde. In diesem Fall gehe es darum – und nun demaskiert Cicero die frommen Reden seines Vorgängers –, zu verhindern, daß in Zukunft verbrecherische Magistrate auch noch die Religion als Waffe verwenden dürfen. Clodius hatte als traditionsbewusster Römer gemahnt: Religion muß heilig bleiben. Cicero mahnt fast schon wie ein Aufklärer: Religion darf nicht für unheilige Zwecke instrumentalisiert werden: Sonst, sagt er – und es erstaunt, zu welcher Leidenschaftlichkeit sich hier einmal schon das (wohl vom vorausgehenden Pathos des Clodius inspirierte) Prooemium aufschwingt –, sonst wäre es besser, sich neue Kulte und neue Priester zu suchen! Würden dagegen – Cicero gießt wieder Öl in die Wogen seiner Erregung – die Priester ihrer staatsmännischen Aufgabe gerecht, dann habe sich die Weisheit der Vorfahren bewährt. So gelingt es ihm in diesem ganz (wie er sonst fordert) *ex ipsis uisceribus causae* (de orat. 2, 318) genommenen Prooemium, mit wenigen, sicheren Sätzen selber die von Clodius usurpierte Rolle des Konservativen einzunehmen und einen gewissen Vorwurf der Impietät auf den Gegner zurückzuschleudern.

Durch seine Attacke auf Ciceros Einsatz für Pompeius hatte Clodius versucht, sich bei den Priestern einzuschmeicheln (§ 3 *aliquem se aditum ad auris uestras esse habiturum putauit*, vgl. oben S. 15 f.), und war dabei schwerlich erfolglos gewesen: Cicero muss dem in einer Digressio (§§ 3b-31), die von der Situation geboten ist, entgegentreten, um sich für den Gegenangriff auf Clodius überhaupt ein Fundament zu schaffen. Diese Partie kann hier, da sie aus dem Ganzen der Rede doch etwas herausfällt (§ 32 *extra causam*), nicht so eingehend behandelt werden, wie sie es ihrer ungelösten historischen Probleme wegen eigentlich verdienen würde. Wie schon Classen gesehen hat,¹³³ drängt Cicero den springenden Punkt, nämlich die Stellungnahme gerade für Pompeius, zurück. Er beginnt, in wahrlich ingenieüser Weise, mit der angreifbarsten Stelle des Gegners, indem er aus dessen Zuversicht, dass die *pontifices* ihre Einstellung gegen Cicero geändert hätten, eben denjenigen Vorwurf der Wankelmütigkeit mit Empörung herausliest – § 4 *quod in imperita multitudine est uitiosissimum [...] hoc tu ad hos transferas [...]!* –, der ja gegen ihn selbst erhoben war und den er sogleich zurückweist – „*tunc es ille eqs.*“ (die Partie wurde schon zitiert) -: So erscheinen die priesterlichen Hörer von Anfang an mit Cicero verbunden zu sein, in einer Art Schicksalsgenossenschaft gegenüber dem gemeinsamen Feind Clodius, auf den dann alsbald – in fühlbar scharfem Kontrast zur frivolen Ironie des Clodiuszitats – eine erste wütende Attacke wegen der Vertreibung Ciceros geführt wird (§ 5a). Cicero versucht darauf, sein Verhalten am 7. September zu rechtfertigen, indem er den Leuten des Clodius, nicht etwa den – offensichtlich mehr in Erscheinung getretenen – Pompeianern in der Bevölkerung, die Schuld an den Turbulenzen zuschreibt (§§ 5b-8).¹³⁴ Seinen Antrag für das exorbitante Kommando

¹³² Nach G. J. Szemler („Priesthood and Priestly Careers in Ancient Rome“, *ANRW* II 16.3 (1986), 2314-2331, dort 2316) ist es gesichertes Ergebnis der prosopographischen Forschung, „that in Rome the religious establishment was identical with the political establishment“.

¹³³ Classen (wie Anm. 1) 225, vgl. 226

¹³⁴ Die Unruhen dieses Tags werden von den Historikern (mit Ausnahme des von Nisbet [wie Anm. 1] S. 76 zu § 11,2 zitierten Paul Stein, *Die Senatssitzungen der Ciceronischen Zeit* (68-43), Diss. Münster (1928) 1930, 34 mit Anm. 186 und Wiseman [wie Anm. 17] 389 Anm. 77) zu Unrecht zusammen geworfen mit den handfesteren

des Pompeius, den er nun zu begründen hat (§§ 9-26), behandelt er zunächst unter fast euphemistisch scheinender Ausklammerung der Person (deren Namen nur einmal, in § 3, genannt war, bis er endlich, in § 16, wiederkehrt)¹³⁵; dabei tut Cicero - gegen die noch unerkennbare historische Wahrheit - so, als hätte das Volk gar nicht eigentlich nach Pompeius, sondern nach ihm selber als verantwortlichem Helfer verlangt¹³⁶ und als hätte er von sich aus die Sache dem „Freund mit größeren Möglichkeiten übertragen“ (§ 16 *delegavi amico locupletiori*).¹³⁷ Der Grund für diese überraschende Fälschung (die ja Ciceros Einsatz für Pompeius paradoxerweise noch steigert), scheint zunächst der zu sein, dass er vor den *pontifices* eher noch als Pompeianer denn als Populist gelten will. Im übrigen gibt die Stellungnahme des Clodius gegen ein (den *pontifices* unsympathisches) *imperium extraordinem*¹³⁸ wenigstens willkommene Gelegenheit dessen *inconstantia* (die er ja seinerseits Cicero vorgeworfen hatte) zu geißeln (§§ 18-24) und dabei an das empörende Verhalten gegenüber Cato (§§ 20-22) sowie an die schmachliche Verteilung der Consularprovinzen i. J. 58 zu erinnern (§§ 23 f.).

Krawallen, die Cicero in den §§ 11-14 behandelt und bei denen eine *lapidatio* stattfand (vgl. zuletzt bes. Mitchell [wie Anm. 17] 158 mit Anm. 50 in Auseinandersetzung mit Shackleton Bailey im Komm.[1965] zu Att. 4, 1, 6, der, was auch nicht richtig ist, die *lapidatio* auf den 6. September datiert): Die dort erwähnte von Metellus einberufene Senatssitzung im Tempel der Concordia – am 7. September tagte man auf dem Kapitol, also wohl im Jupitertempel (vgl. Mommsen, *Staatsrecht* [wie Anm. 50] III 928) - fand viel früher statt, zu Beginn der Versorgungsschwierigkeiten (§ 11 *cum ingrauesceret annona*), demnach auch nicht im August (wie Stein und Wiseman annehmen, s. o.), sondern noch vor der Senatssitzung, auf der im Juli Ciceros Rückkehr beschlossen wurde (vgl. etwa Mitchell [wie Anm. 17] 155 mit Anm. 39) und in deren Folge der Getreidepreis wieder rapide sank (§ 14); dies wird bestätigt durch Asconius zu Cic. Mil. 38 (p.48, 20 Clark), der einen Tumult wegen des Getreidepreises auf die *ludi Apollinares* (6.-13. Juli) datiert (unrichtig also Bruce A. Marshall, *A Historical Commentary on Asconius*, Columbia 1985, 200, der wie Shackleton Bailey die *lapidatio* auf den 5. oder 6. Sept. setzt und daraus folgert, dass Asconius die *ludi Apollinares* mit den im September stattfindenden *ludi Romani* verwechsle). Cicero erwähnt diese früheren Schlägereien, an denen zwei notorische Clodianer, Sergius und Lollius, teilgenommen hatten, vor allem um zu zeigen, dass jetzt (Anfang September) – wo ja doch sichtbarlich die Pompeianer in der Öffentlichkeit dominierten - Clodius wieder im Begriff gewesen sei, die Ernährungsnot zur Volksverhetzung auszunutzen (so daß sich „die Fackel des Aufruhrs festsetzen würde“ [§ 13]). So kann Cicero im Hinblick auf die früheren Ereignisse über die neuerliche Gefahr sagen (§ 11): *neque id [sc. periculum] coniectura prospiciebamus, sed iam experti uidebamus*: Eben der Inhalt dieses *iam experti* wird im Folgenden ausgeführt. Ciceros scheinbare chronologische Unklarheit bestand natürlich nicht für seine damaligen Hörer.¹³⁵ Nach der Binnen-Partitio von § 10 ist zu behandeln: 1. ob die Notlage neue Maßnahmen erforderlich machte (§§ 10-13), 2. ob Cicero dabei in besonderem Maße aktiv werden musste (§§ 14-16 a), 3. ob die getroffene Maßnahme und die Wahl gerade des Pompeius richtig war (§§ 16 b-30). Durch diese Disposition kann der Gedanke, dass der Grund für Ciceros Aktivität seine Dankesschuld gegenüber Pompeius gewesen sei – tatsächlich war dies ja ohne Zweifel so -, gar nicht aufkommen: An der entscheidenden Stelle, wo er die Wahl des Pompeius zuerst begründet (§ 16) – mit dessen Tüchtigkeit und Glück, versteht sich -, verwehrt er sich gegen die Idee – nicht, er hätte seinem Freund eine Machtposition zuschanzen, sondern er hätte ihm eine Last aufbürden wollen!

¹³⁶ Diese Forderung des Volks (§ 15 *a populo Romano uniuerso [...] in senatum nominatim uocabar*; deutlicher § 16 *flagitabar bonorum expostulatione*) ist nach Ciceros Absicht zu unterscheiden von den böswilligen Sprechchören der Clodianer (§ 16 *improborum conuicia*), die Cicero schon viel früher (bei der *lapidatio*, vgl. oben Anm. 134) für den Versorgungsengpaß verantwortlich gemacht hatten (§ 14 *annonam praestare oportere dicebant*; vgl. hierzu bes. Wiseman [wie Anm. 17] 389) und die nun seinen Namen als den des Schuldigen riefen (§ 15 *ab operis tuis impulsu tuo nominabar*; vgl. Att. 4, 1, 6 *cum [...] homines [...] impulsu Clodi mea opera frumenti inopiam esse clamarent*, womit offenbar Cicero eine schuldhafte Absicht unterstellt wurde); unklar ist Nisbet (wie Anm. 1) S. 79 zu §§ 14-24, unrichtig MacKendrick (wie Anm.2) 148, verwirrend Classen (wie Anm. 1) 227: „Nicht Cicero trug also die Verantwortung, er tat nur, was die Allgemeinheit forderte“ (als Aussage Ciceros, dessen Gedanke in Classens Wiedergabe der §§ 14-18 überhaupt unverständlich bleibt).

¹³⁷ In Cic. Att. 4, 1, 6 ist klar gesagt, daß das Volk *nominatim* von ihm die Unterstützung des Antrags für Pompeius (*ut id decernerem* [vgl. Shackleton Bailey im Kommentar, Cambridge 1965, z. St.]) gefordert habe; in dom. 15 wird daraus ein „*nominatim* in den Senat rufen“ – ein beachtlicher Unterschied!

¹³⁸ Cicero verfälscht hier die Ansicht des Clodius, der ein solches *imperium* nicht grundsätzlich, sondern für diesen Fall abgelehnt hatte; s. oben Anm. 98.

Die Art aber, wie Cicero dann letztlich seinen Einsatz für ein *imperium extraordinarium* gerade des Pompeius nicht nur rechtfertigt, sondern geradezu preist, lässt sich mit seiner Redeabsicht und der Rücksichtnahme auf die gutachtenden *pontifices* kaum mehr erklären. Während er zunächst ja alles getan hatte, um seinen Antrag rein aus sachlicher Notwendigkeit, ohne Rücksicht auf seine persönliche Beziehung zu Pompeius zu begründen,¹³⁹ legt er nun am Ende des Exkurses ein höchst überraschendes, schnörkelloses Bekenntnis zu dieser Freundschaft¹⁴⁰ – einer, wie er sagt „Verschwörung zu segensreicher Politik“ (§ 28 *hanc conspirationem in re publica bene gerenda*) – ab: Man möge bloß nicht hoffen, ihn mit Pompeius noch einmal entzweien zu können (etwa indem man ihm, Cicero, „einblase“ [§ 29], dieser habe ihn seinerzeit, als er Rom verlassen musste, im Stich gelassen)!¹⁴¹ Er wisse, was Pompeius für seine Rückberufung geleistet habe und sei nun glücklich, das Wohl des Staats mit der eigenen Dankeschuld vereinen zu können. Auch wenn der Einsatz für den *amicus* in Rom immer auf Nachsicht, ja Sympathie rechnen kann – Cicero ist sich wohl bewußt, dass er mit einer so enthusiastischen Emphase pompeiusfeindliche Priester verstimmen muß.¹⁴² Zum Glück hat er uns, seinen Lesern, am Beginn dieser Schlusspartie einen Hinweis auf sein Motiv gegeben: Pompeius, der ihn am 8. September zum ersten von fünfzehn bewilligten Legaten ernannt und dabei – im römischen Senat! – als seinen zukünftigen *alter ego* bezeichnet hatte,¹⁴³ war am 29. persönlich zu der Verhandlung vor den *pontifices* erschienen (§ 25 *dicam ipso audiente quod sensi et sentio*), um so mit seiner Autorität für den Freund einzutreten: In dieser Situation war Ciceros Treuebekenntnis, obschon im Augenblick eher schädlich, eine schiere Dankeschuld, ein Stück praktizierter *amicitia* (vgl. eben hier § 27 *remuneratio benevolentiae*) und einer Politik, die über den Tag hinausgeht. Nun verstehen wir auch erst völlig, warum Cicero den Antrag für Pompeius nicht vom Volk angeregt, sondern eigener Überlegung entsprungen sein lassen wollte (s. oben S. 24). Cicero war, auch „pro domo“, nicht nur Advokat.

Zum Gesamtplan der Argumentatio (§§ 32 ff.) und zur Praeteritio: *de iure adoptionis* (§§ 34-42)

Nach der als *extra causam* (§ 32) bezeichneten Partie kommen wir nunmehr zu dem, was Cicero als die eigentliche „Sache“ ansieht. Um den Aufbau dieses Hauptteils der Rede, den wir bisher nur im Hinblick auf seinen psychologischen Gesamtplan betrachtet haben (oben S. 20), nun genauer verstehen zu können, müssen wir uns die drei grundsätzlich möglichen

¹³⁹ Vgl. oben Anm. 135

¹⁴⁰ Genial ist die assoziative Art, wie Pompeius nach Ausmalung des Terrorregimes von Clodius und Genossen, die das gekaperte Staatsschiff, dessen Mannschaft über Bord gegangen ist, wie Piraten lenken (§ 24), als Retter in höchster Not eingeführt wird (§ 25): So wird er auch jetzt, suggeriert Cicero, der Retter sein.

¹⁴¹ Dass dies richtig war, wusste Cicero bekanntlich selber: ad Q. fr. 1, 4, 4 *subita defectio Pompeii*. Was er in dom. 30 über die Hintermänner und wahren Urheber seiner Vertreibung andeutet (*utile est, quorum id scelere conflatum sit, me occultare et tacere*), kann sich – da Clodius, Piso und Gabinius ja offen beschimpft werden – eigentlich nur auf Caesar beziehen; anders Shackleton Bailey (wie Anm. 1) z. St. (S. 51).

¹⁴² Vgl. § 31 (in Bezug auf den Senatsantrag): *si cuius forte pontificis animum, quod certo scio aliter esse [!], mea sententia offendit [...]*.

¹⁴³ Die von Aristoteles (eth. Nic. 1166 a 31: „der Freund ist ein anderer selber“) und Zenon (Diog. Laert. 7, 23: „ein anderes Ich“) geprägte Formel dürfte in Rom noch kaum eingebürgert sein (von Cicero wird sie wohl zuerst in Att. 3, 15, 4 gebraucht; klassisch dann Lael. 80, vgl. J. F. G. Powell im Komm. [Warminster, Wiltshire 1990, dort S. 91] zu § 23): Pompeius könnte immerhin andeuten wollen, dass sein Verhältnis zu Cicero die zweckhafte römische *amicitia* (eindrucksvoll beschrieben in Cic. dom. 27) noch übersteige; zunächst einmal meint er aber offenbar, dass Cicero ihm, obwohl nur sein Legat, überall (*ad omnia*) an Autorität gleichkommen solle (*fore!*), nicht: „Cicero sei [!] in jeder Hinsicht sein anderes Ich“, wie Friedrich Lossmann (*Cicero und Caesar im Jahre 54*, Wiesbaden 1962, 46, der im übrigen viel wertvolles Material zur Geschichte der Wendung gibt) ungenau übersetzt: Nach ihm wäre „der Topos in der politischen Sprache längst eine abgegriffene Münze und zum Schlagwort degradiert worden“ (S. 47).

Linien einer Argumentation gegen die Gültigkeit der Weihung noch einmal systematisch vergegenwärtigen:

1. „Die Dedikation war an sich wegen gravierender Verfahrensfehler ungültig.“- Diese sakralrechtliche Argumentation wäre die im Hinblick auf das Beweisziel stärkste; sie ließ sich aber hier, weil Clodius bei der Weihung sehr umsichtig gewesen war, nur mühsam durchführen (s. oben S. **11 ff.**).

2. „Das Gesetz, auf dem die Dedikation beruhte, war wegen seines Inhalts oder Zustandekommens ungültig.“- Diese mittelbar dem Beweisziel dienende staatsrechtliche Argumentation wäre an sich (zumindest vor senatorischen Beurteilern) leichter durchführbar, aber sie war politisch bedenklich, da ja die Gültigkeit der zweiten *lex Clodia* mittlerweile auch vom Senat implizit anerkannt worden war (s. oben S. **9**).

3. „Das Gesetz war darum ungültig, weil sein Urheber nicht befugt war, es einzubringen.“- Diese (noch indirektere) Argumentation mit der sakralrechtlichen Illegalität der Adoption des Clodius, die ja sein Volkstribunat und damit seine Gesetzgebung überhaupt ermöglichte, war zwar die sachlich treffendste, aber sie war politisch völlig inopportun: Da es der mit dem Volksliebbling Pompeius verbündete Caesar gewesen war, der die Adoption des Clodius bewerkstelligt hatte, ließ sich dieser Akt, wie sämtliche rechtlich dubiosen *acta Caesaris*, in der gegenwärtigen politischen Situation nicht annullieren (vgl. oben S. **20**).¹⁴⁴

Wie man sogleich bemerkt, verwendet Cicero in der Argumentatio seiner Rede alle diese drei Beweismöglichkeiten, und zwar in einer Folge, die vom Mittelbaren zum Unmittelbaren geht und dabei auch ungefähr der Chronologie (Adoption – Gesetz - Dedikation) entspricht; er verwendet sie aber in einer sehr unterschiedlichen, der politischen Opportunität genau angepassten Weise. Das in der Rede erste Argument (oben Nr. 3: Adoption, §§ 34-42) bringt er, wie sofort zu sehen sein wird, nur in der Form der *Praeteritio*, d. h. mit der erklärten Absicht, sich darauf nicht stützen zu wollen. Das zweite (oben Nr. 2: *lex Clodia*) führt er zwar vorbehaltlos und weitläufig aus (§§ 43-103), aber doch auch wieder in einer eigentümlich vorsichtigen und letztlich unentschiedenen Weise, indem er nämlich an keiner Stelle den entscheidenden und eigentlich von der Sache gebotenen Schluss zieht: „Da also die *lex Clodia* ungültig ist, muss auch die Dedikation nichtig sein.“ Warum? Sicherlich wegen der politischen Bedenklichkeit, die die *pontifices* daran hindern musste, ein für Cicero positives Gutachten gerade auf diesen heiklen Punkt zu gründen, zum andern aber wohl auch, weil dieser Schluss, würde er, statt vage vorzuschweben, explizit gezogen, fast unweigerlich das Geständnis in sich schliesse, dass Clodius durch sein Gesetz zur Dedikation befugt war - was Cicero letztlich eben doch leugnen möchte. So dient denn auch dieser große, nahezu die halbe Rede umfassende Teil bei aller Subtilität der Argumentation, mit der Clodius als Gesetzgeber ins Unrecht gesetzt wird, am Ende doch mehr der Stimmungsmache, wie oben (S. **20**) schon pauschal festgestellt wurde. Erst der dritte und letzte Teil (oben Nr. 1: Dedikation, §§ 104-142), so sachlich schwach er auch ist, kann, da politisch ungefährlich, den *pontifices* eine einigermaßen brauchbare Grundlage für ihr Gutachten liefern. So gilt insgesamt für diese Rede das Paradox, dass, sachlich gesehen, die Argumente zwar immer schwächer, aber zugleich unbedenklicher und im Hinblick auf die pontifikale Entscheidung bedeutsamer werden. Gehen wir wieder ins Einzelne!

Es folgt nun also nach einem Appell an die Priester zu streng sachlicher Entscheidung, der den vorausgehenden Exkurs abschließt (§ 31) die schon behandelte *Propositio*, in der Cicero behauptet, nur über *ius publicum* sprechen zu wollen (§§ 32 f.), wodurch er sich de facto den Weg zu einer großen Invektive gegen Clodius (den die

¹⁴⁴ Die Attacken auf Caesar bleiben versteckt, weil Cicero auf die Anwesenheit des Pompeius und auf Caesarianer unter den *pontifices* Rücksicht zu nehmen hat; vgl. Bergemann (wie Anm. 1) 48 f.

vorausgegangen Dankesreden vor Senat und Volk merkwürdigerweise geschont hatten¹⁴⁵) zu bahnen sucht: Die äußerlich juristische Diskussion der Adoption des Clodius bot reichen Stoff, um die alte Verstimmung über diesen Senatsfeind Clodius, der sich nur gerade im Augenblick der optimatischen Mehrheit angenähert hatte, wieder wachzurufen. Cicero hatte offenbar geplant, mit dieser rechts- und religionswidrigen Adoption in Caesars Consulatsjahr, die das Tribunat des Clodius nichtig machte, zu beginnen; und auch nachdem Clodius, wie wir sahen, diese Linie der Argumentation vorausgesagt und davor gewarnt hatte (oben S. 18), ließ er sich eine so dankbare und zumal vor Priestern effektvolle Materie natürlich nicht nehmen. Er ändert nur leicht die Figurierung, indem er zunächst dasjenige ankündigt, was er de facto erst später (§§ 43 ff.) zu behandeln gedenkt: dass die *lex Clodia* mit ihrer ohne Gerichtsurteil ausgesprochenen Ächtung Ciceros grundsätzlich verfassungswidrig gewesen sei (§ 33 *neq̄o potuisse iure publico eqs.*); um sodann nach der triumphierenden Feststellung, dass er also durchaus nicht die Absicht habe nachzuweisen, dass Clodius kein Plebeier, mithin auch kein Volkstribun gewesen sei (§ 34 Anfang, s. oben),¹⁴⁶ eben diesen Nachweis dann doch zu führen, nur nicht suo nomine, sondern gewissermaßen in der Form der Praeteritio bzw. Occultatio:¹⁴⁷ § 34 *dico apud pontifices, augures adsunt: uersor in medio iure publico*. Dieser schwierige Satz kann kaum anders als begründend zum Vorigen gemeint sein:¹⁴⁸ Cicero will offenbar sagen, dass er vor *pontifices* und *augures* die Illegalität der Adoption gar nicht darzutun brauche, da ihnen das nach ihren Fachkenntnissen ohnehin selbstverständlich sei (vgl. vorher § 33: *neq̄e illud agere quod apertum est*) und er sich darum – falls der Text hier wirklich in Ordnung ist¹⁴⁹ – auf das *ius publicum* beschränken könne. Mit *quod est, pontifices, ius adoptionis? nempe ut is eqs.* wird dann dieses den Fachleuten Selbstverständliche ins Bewusstsein gehoben: nämlich dass weder ein ausreichender Grund für diese *simulata adoptio* (§ 36) durch einen, wie Cicero mit besonderer Empörung hervorhebt, wesentlich jüngeren Mann vorgelegen habe (§§ 34-37a) und dass ein

¹⁴⁵ Dies fällt auf besonders wegen des Gegensatzes zur unbarmherzigen Polemik gegen die beiden Consuln d. J. 58: Vielleicht hoffte Cicero unmittelbar nach der Rückkehr noch, dass Clodius die Feindseligkeiten bezüglich des Hauses einstellen könnte, wenn er nicht gereizt würde. In unserer Rede verwendet er von Anfang an, ja am Anfang geradezu ostentativ (§ 2 *illa labes ac flamma rei publicae*, § 3 *a te homine uesano ac furioso*, § 4 *funesta rei publicae pestis*), das schärfste Vokabular der Invektive.

¹⁴⁶ Anders Shackleton Bailey („On Cicero’s Speeches“, *HSPH* 83, 1979, 237-285, dort 264 f.), nach dem Cicero zuerst (§ 33) gezeigt hat, „that the confiscation of his property was contrary to Roman law“ (was streng genommen nicht richtig ist, da das erst später gezeigt wird), sodann dass sie „invalid for a different reason“ (nämlich wegen der Nichtigkeit der Adoption) sei: „*videsne* sqq. is not to say that Cicero will not take this second line of argument; it calls on Clodius to note that he has not yet reached it.“ Dies ist mir nicht nachvollziehbar: Wer würde so sonderbar einen zweiten zu behandelnden Punkt ankündigen?

¹⁴⁷ Dies hat Nisbet (wie Anm. 1) zu § 34. 24 richtig erkannt (vgl. aber auch schon Rück [wie Anm. 7] 62; er verweist auf die Definition von *occultatio* in rhet. Her. 4, 27, 37: *cum dicimus nos praeterire aut non scire aut nolle dicere id quod nunc maxime dicimus*. – Unrichtig paraphrasiert Cass. Dio 39, 11, 2 f.

¹⁴⁸ Der Satz schließt bei Peterson (wie Anm. 1) den vorausgegangenen Abschnitt ab; Shackleton Bailey (wie Anm. 1, s. dort Anm. 146) lässt mit ihm den nachfolgenden anfangen: Richtiger als beide gliedert Maslowski (wie Anm. 1), der schon mit *Videsne eqs.* den neuen Abschnitt beginnt. Ganz verfehlt scheint mir Nisbets (wie Anm. 1) Paraphrase (zu §§ 32-4): „I do so though I am addressing a religious court“ usw. (richtigstellend Classen [wie Anm. 1] 234 Anm. 63).

¹⁴⁹ *uersor in medio iure publico*, von allen Editoren akzeptiert, macht Schwierigkeiten, weil es einem Abschnitt vorausgeht, der ausdrücklich *ius pontificium* unter Berufung auf das Wissen der *pontifices*, wenn auch nur in Form der Praeteritio, behandelt (vgl. § 36 *dico apud pontifices: neq̄o istam adoptionem pontificio iure esse factam*; ebenso § 38 *dixi apud pontifices istam adoptionem [...] contra omne ius pontificium factam*). Wahrscheinlich ist *iure publico* zu streichen; *uersor in medio* heißt dann: Ich behandle kein entlegenes Spezialwissen, sondern nur allgemeiner bekannte Stücke des *ius pontificium*; ähnlich § 138 *quae sunt adhuc a me de iure dedicandi disputata, non sunt quaesita ex occulto aliquo genere litterarum, sed sumpta de medio*; ähnlich dem Sinn (nicht dem Ausdruck nach) § 39, vgl. sonst bes. de orat. 1, 12 *dicendi autem onmis ratio in medio posita* (im Gegensatz zu anderen Disziplinen mit ihren schwer zugänglichen Quellen). Zahlreiche Belege für diese Verwendung von *in medio* u. ä. bei Bulhart, *ThL VIII* 594, 30-72.

Überhandnehmen solcher Adoptionen den Fortbestand der patrizischen *gentes* sowie der nur mit Patriziern besetzbaren Priestertümer gefährden würde (§§ 37b-38). Das sind eindrucksvolle Argumente für die Ohren von *pontifices*, die über den damaligen Vorgang umso mehr verärgert sein mussten, als der *pontifex maximus*, Caesar – die Kritik an ihm muss man zwischen den Zeilen lesen –, sie offenbar nicht zu Rate gezogen, sondern sich geradezu brüskierend über Religion und Brauch der Väter hinweggesetzt hatte. Es war höchst geschickt von Cicero, gerade mit diesem Punkt zu beginnen, um das Ansehen des Clodius als Sachwalter römischer Religiosität zu untergraben.¹⁵⁰

Das nächste Argument gegen die Legalität der Adoption ist, wie Cicero zu verstehen gibt, auf die Auguren berechnet – Caesar hatte die einschlägige *lex curiata*, wie bekanntlich auch andere Gesetze, unter kecker Missachtung des Auspizienrechtes beschließen lassen¹⁵¹ –; das letzte Argument stammt dann endlich aus dem echten *ius publicum* und betrifft die Nichteinhaltung der geforderten Promulgationsfrist bei diesem Gesetz. Alle diese Einwände – § 42 gibt eine Enumeratio: *sacra*, *auspicia* und *leges* – gegen die Adoption sind an sich schlagend; aber wiederum macht Cicero klar, dass er sich hierauf gar nicht zu berufen gedenkt (§ 42 *at ego hoc totum non sine causa relinquo*) – die Praeteritio wird also abschließend erneut markiert –, weil gewisse *principes ciuitatis*¹⁵² bei aller Sympathie für Cicero Clodius doch als legitimen Tribunen hätten gelten lassen. Zur Stimmungsmache gegen Clodius (und insgeheim vor allem gegen seinen früheren Protektor Caesar¹⁵³) hat der Abschnitt immer noch ausreichend viel ergeben.

Zur Probatio im ersten Hauptteil der Argumentatio: Ungültigkeit der *lex Clodia* (§§ 43-71)

Und so kommt nun Cicero zu dem in § 33 angekündigten – tatsächlich das *ius publicum* betreffenden – Hauptteil seiner Rede, in dem er die Illegalität der gegen ihn gerichteten *lex Clodia*, auf der ja ihrerseits die Dedikation beruhte, darzulegen sucht (§§ 43-103¹⁵⁴, vgl. oben S. 20). Um Ciceros eigenartigen Gang der Beweisführung zu verstehen – was hier nur im Überblick geschehen kann –, müssen wir uns noch einmal vergegenwärtigen, dass Clodius, wenn wir seinen Gedanken richtig rekonstruiert haben, zur Rechtfertigung seines in der Tat unerhörten Gesetzes, durch das ein römischer Bürger ohne Gerichtsurteil geächtet wurde, sich auf Ciceros eigenes Verhalten in der Sache berufen hatte (s. oben S. 17): Dieser habe ja die erste noch namenlose *lex Clodia*, durch die sich der ganze Senat hätte bedroht fühlen können (A), als einziger auf sich bezogen und sich durch sein Fortgehen selber für schuldig und geächtet erklärt (B), so dass das zweite Gesetz gewissermaßen die Selbstverurteilung nur noch

¹⁵⁰ Den Bona-Dea-Skandal, der dafür natürlich noch geeigneter war, spart sich Cicero auf (s. unten S. 36).

¹⁵¹ Wie Cicero zweifellos wahrheitsgemäß darlegt, hatte Clodius selbst schon am Ende seines Tribunatsjahrs die Annullierung der consularischen *acta Caesaris* mit dieser Begründung gefordert (eine gute Erklärung gibt Benner [wie Anm. 16] 56 f., vgl. 134 f.: Clodius richtete sich schier populistisch nach der umgeschlagenen Stimmung). Wenn er sagte, er sei unter dieser Voraussetzung bereit, Cicero auf den Schultern nach Hause zu tragen, sollte das nicht heißen, dass ihm Cicero nicht mehr verhasst wäre, sondern nur dass ihm momentan die neue Feindschaft wichtiger sei als die alte; außerdem gab er damit wohl zu verstehen, dass vor allem Caesar Ciceros Verbannung gewollt habe.

¹⁵² Vorgeschlagen wurden: Cato, Bibulus, Marcellus (s. Nisbet [wie Anm. 1] z. St.] und Curio (Classen [wie Anm. 1] 238 Anm. 69. Zu denken ist doch aber vor allem auch an Pompeius, der eine Infragestellung der *acta Caesaris* nicht hinnehmen konnte).

¹⁵³ Der dritte Punkt (Promulgationsfrist) dient vor allem dazu, die Adoption des Clodius als Ausdruck der Verärgerung Caesars – kaum verschleiert durch die nebelhafte Formulierung § 41 *ad quosdam uiros fortis* – über Cicero erscheinen zu lassen. Ciceros versteckte Sticheleien gegen den *pontifex maximus* lassen, da er sie in Anwesenheit des Pompeius äußert, vermuten, dass er schon damals insgeheim hofft, Pompeius von Caesar abbringen zu können. Vgl. unten Anm. 155.

¹⁵⁴ Äußerlich gesehen ist dies das Thema nur der §§ 43-71; aber, wie sich unten zeigt, gehören §§ 72 ff. eng damit zusammen.

bestätigt habe (C): Schon durch sie sei Cicero *exsul* (D). Sich auf diesen im wesentlichen der Chronologie der Ereignisse folgenden Beweisgang einzulassen, wäre für Cicero höchst unzweckmäßig gewesen, da gegen das erste Gesetz nicht viel einzuwenden war und es schwer fiel, den *discensus* im Hinblick auf dieses Gesetz nicht als Ausdruck entweder, wie Clodius wollte, von Schuldbewusstsein oder, was zu einem guten Stück die Wahrheit gewesen wäre, von Todesangst zu deuten, sondern ihn als ein stellvertretendes Opfer für die vom Bürgerkrieg bedrohte Allgemeinheit auszugeben,¹⁵⁵ wie Cicero das von seiner Rückkehr an versucht hatte (s. oben S. 18). Erst mit Ciceros Weggang und vor allem im Zusammenhang mit den Bemühungen um dessen Rückberufung begann Clodius, terroristische Gewalt anzuwenden; die äußerst populären Gesetze vom Anfang seines Tribunats (wozu auch die erste sog. *lex de capite ciuis Romani* gehörte) ließen sich – wie Wilfried Nippel treffend hervorgehoben hat¹⁵⁶ – mühelos ohne Gewalt durchbringen; und auch von einer gegen Cicero gerichteten Volksverhetzung ist für diese Zeit in den Quellen nicht eigentlich die Rede.¹⁵⁷ Es war schwierig für Cicero, gegen Clodius, der die Ereignisse wohl sehr genau ins Gedächtnis zurückgerufen hatte, seine Darstellung des *discensus*, auf dessen Deutung hier in der Tat alles ankam, durchzusetzen.

Wie oft in schwieriger Lage, arbeitet er mit einer UmDisposition, die z. T. auch die Chronologie verwirrt, dabei aber äußerlich der traditionellen Einteilung in Probatio (§§ 43-71) und Refutatio (§§ 72-99)¹⁵⁸ entspricht. Eine zusammenhängende Narratio der Ereignisse fehlt, nicht ohne Grund. Cicero attackiert sogleich, unter völliger Vernachlässigung des ersten Gesetzes (A),¹⁵⁹ das zweite als illegal (C): §§ 43-55; 66-71. In diesem Zusammenhang erst motiviert und rechtfertigt er seinen *discensus* (B), der nun in ein ganz anderes Licht rücken kann: §§ 56-65, und nimmt von hieraus – damit beginnt die Refutatio - zum Vorwurf, er sei *exsul*, Stellung (D): §§ 72-90; eine zweite Rechtfertigung des *discensus* (B) schließt ab: §§ 91-99 (Folge also: C – B – C – D – B). Auch noch im Überblick lässt sich die wohl kalkulierte Zweckmäßigkeit seines Vorgehens erkennen.

Die Unrechtmässigkeit des Gesetzes (C) sucht Cicero mit fünf – nach der sog. *Homerica dispositio*¹⁶⁰ arrangierten - Argumenten darzutun: 1. Weil gegen eine Person

¹⁵⁵ Völlig falsch war diese heute von den Historikern verspottete Version ja nun doch auch nicht, da immerhin Caesar bis zu Ciceros Fortgang (bzw. der damit zeitgleichen Verabschiedung der ersten *lex Clodia*) vor der Stadt blieb und Clodius sich auf dessen Unterstützung berief (vgl. Meyer [wie Anm. 17] 100 und die zuletzt von Mitchell [wie Anm. 17] 136 Anm. 113 gesammelten, etwa von Gelzer [wie Anm. 17] 137 mit Anm. 24 kaum gewürdigten, Zeugnisse): Zumindest sollte man Angst haben, dass Caesar seine Truppen holen (Cic. Sest. 41 *erat ad portas, erat cum imperio; erat in Italia eius exercitus*, vgl. 52 und bes. har. resp. 47) und ein neuer Sulla werden könnte. (Dass Cicero über diesen entscheidenden Punkt in dieser Rede so wenig und mit solcher Zurückhaltung spricht [vgl. § 131!], erklärt sich leicht aus seiner Rücksichtnahme auf Pompeius; vgl. aber auch Anm. 153.)

¹⁵⁶ Nippel (wie Anm. 19) 114 mit Anm. 81, vgl. bes. 120 ff.

¹⁵⁷ Immerhin deutet Cicero an (§ 54), dass Freunde von ihm (nach Sest. 27: junge römische Ritter), die sich öffentlich für ihn verwandten, von Clodius (bzw. dessen Anhängern) *manibus, ferro, lapidibus* auseinander getrieben worden seien; von Gewalt gegen einen ungenannten, anwesenden Consular spricht er in § 110 (nach Mil. 37 ließe sich an Hortensius denken). Erst bei Plutarch (Cic. 30, 7) wird daraus eine verwegene Bande, mit der sich Clodius umgibt, die Cicero entgegentritt, ihn verhöhnt und seine Versuche, beim Volk Gehör zu finden, mit Dreck und Steinen verhindert (ähnlich der hier besonders schlecht unterrichtete Appian, bell. civ. 2, 15): Ciceros Schweigen spricht gegen dieses spätere Zeugnis.

¹⁵⁸ Auch in der Probatio nimmt Cicero auf Äußerungen des Clodius Bezug (§§ 51, 57), aber nicht um sie zu widerlegen; vgl. dagegen in der Refutatio bes. §§ 72, 85, 92, 93, 95.

¹⁵⁹ Dass Cicero es vermeidet, „dies populäre Gesetz in die Debatte zu ziehen“, und, wo er es nicht umgehen kann, „sich einer zweideutigen, verschleiernenden Darstellungsweise“ bedient, hat schon Sternkopf (wie Anm. 19) 276 fein beobachtet

¹⁶⁰ Vgl. Quint. 5, 12, 14 (nach Hom. Il. 4, 297 ff.) und die Parallelen (wie Cic. de or. 2, 314) bei Lucia Calboli Montefusco (Hg.): *Consulti Fortunatiani Ars rhetorica*, Bologna 1979, 426 f. (zu Fortun. 3, 2): Der Redner stellt die wirkungsvollsten Argumente an den Anfang und das Ende, wie der Feldherr mit den stärksten Truppeneinheiten die Flügel besetzt.

gerichtet, sei es ein unzulässiges *priuilegium*, im Grunde eine *proscriptio*, durch die man sich ohne Gerichtsurteil fremdes Gut aneigne¹⁶¹ (§§ 43-47a: Hier spielt Cicero mit den Ängsten aller Besitzenden); es sei 2. sinnwidrig formuliert (§§ 47b-50a)¹⁶² und zwar 3. so, dass es sich selbst aufhebe (§ 50b)¹⁶³; 4. es sei eine unzulässige *lex per saturam* (50c-53a)¹⁶⁴.

Entscheidend für die rhetorische Plausibilität der Gesamtpartie (§§ 43-103) ist dann aber das letzte Argument, daß nämlich 5.¹⁶⁵ das Gesetz mit Gewalt durchgebracht worden sei (53b ff.).

Zwar muss Cicero einräumen, dass die Abstimmung selbst friedfertig verlaufen ist (nach § 53b gab es weder Steinwürfe noch sonstige Tötlichkeiten), aber in meisterhaft suggestiver Darstellung, die auch seine als Zeitzeugen kundigen Hörer überzeugen musste, gelingt es ihm, die Atmosphäre von Angst, Terror und latenter Gewalttätigkeit wieder ins Gedächtnis zu rufen, die in der Zeit nach der Promulgierung der ersten *lex Clodia* geherrscht

¹⁶¹ Ciceros Argument ist bis heute umstritten; vgl. Jochen Bleicken: *Lex publica: Gesetz und Recht in der römischen Republik*, Berlin 1975, 198 ff., Bergemann (wie Anm. 1) 69-72 und die bei Classen (wie Anm. 1) 239 Anm. 72 angeführte Literatur.

¹⁶² Ciceros scheinbar überspitzfindiger Protest gegen *VT INTERDICTVM SIT* statt des „korrekten“ *VT INTERDICTVM SIT* (vgl. zum Sprachlichen Nisbet [wie Anm. 1], „Appendix IV“, S. 204 f.; unverständlich ist Classen [wie Anm. 1] 241) ist nicht grundlos: Mit *VT INTERDICTVM SIT* wäre die Ächtung erst durch das zweite Gesetz erfolgt; durch *VT INTERDICTVM SIT* war ausgedrückt, dass sie schon durch das erste Gesetz ausgesprochen war, mithin jetzt nur bestätigt werden musste: Somit war festgehalten, dass Cicero durch eine echte, nämlich allgemeine *lex* geächtet worden war, nicht (wie er es jetzt darzustellen sucht) durch ein speziell auf ihn gemünztes, illegales *priuilegium*. So ist es auch sinnvoll, dass Cicero zunächst gegen das *priuilegium* der zweiten *lex* (wo er so tut, als spräche diese die Ächtung aus) protestiert, dann erst gegen die Formulierung dieser *lex* (aus der erhellt, dass eben dies nicht der Fall ist).

¹⁶³ Das (von Classen [wie Anm. 1] 242 m. E. falsch beurteilte) Argument ist schier sophistisch bzw. paralogistisch. Auch wenn es in der Tat richtig war, dass Cicero keinen Senatsbeschluss gefälscht hatte, was (pace Classen) durch das Verhalten des Senats bei Ciceros Vertreibung und bes. Rückführung eindrucksvoll bestätigt wurde, wurde damit das Gesetz natürlich nicht aufgehoben: *QVOD [!] M. TVLLIVS FALSVM SENATVS CONSVLTVM RETTVLERIT* (zum Konjunktiv der inneren Abhängigkeit richtig Nisbet [wie Anm. 1] z. St., anders Moreau [wie Anm. 23] 473 Anm. 51) nennt nicht eine Bedingung für die Gültigkeit des Gesetzes, sondern begründet, warum es gegeben wird; schwerlich zu Recht übersetzt Fuhrmann (wie Anm. 1) *quod* mit „in Anbetracht der Tatsache“, vgl. Moreau a. O. 473.

¹⁶⁴ Keineswegs protestiert Cicero in § 51 dagegen, dass Clodius „die Überwachung öffentlicher Arbeiten und die Anbringung einer Inschrift [...] zu einer Plünderung von Ciceros Haus werden ließ“ (so sonderbarerweise Classen [wie Anm. 1] 242 f. mit Anm. 83, die Classens Auffassung im Grunde widerlegt; er meint vielmehr, dass diese Dinge nicht in einer *lex de exilio* stehen dürften (wobei statt *num aliud*, mit Shackleton Bailey [„More on Cicero’s Speeches (Post Reditum)“, *HSP* 89, 1985, 141-151, dort 143], zu lesen ist *non aliud*, oder eventuell auch *<u>num <an> aliud*). Ebenso wenig greift er Clodius dort an, weil dieser (Classen a. O. 243) „die Maßnahmen, um die es in diesem Verfahren geht, die Weihung des Hauses, die Errichtung eines kleinen Tempels [...] und die Weihung einer Statue, aus dem so heiß umstrittenen zweiten Gesetz abgeleitet habe“, vielmehr weil diese Maßnahmen ebenfalls nicht identisch seien mit dem, *quod de me ipse nominatim tulisti* (§ 52 am Ende), also der Ächtung. Classen hat sich hier (wie MacKendrick [wie Anm. 1] 150 zu §§ 50b-51: „The bill [...] did not entitle him to despoil Cicero’s property“) von Nisbets (wie Anm. 1) Klammerzusatz zu § 51, 15 – vorher ist dieser korrekt – verwirren lassen und nicht beachtet, dass der ganze Abschnitt 50c-53 den Widerspruch zur *lex Caecilia et Didia* bzw. das Verbot eines Gesetzes betrifft, das durch Zusammenfassung von nicht zueinander Gehörigem die Entscheidungsmöglichkeit des Abstimmenden unzulässig einschränkt (glänzend erläutert von Cicero in § 53a): So könnte man ja etwa konstruieren, dass jemand mit Ciceros Ächtung einverstanden sein, aber z. B. die Errichtung des Libertasheiligtums missbilligen würde. Auch das von Cicero selbst fiktiv erdachte Beispiel (§ 52 *quid? si eidem eqs.*) ist nur dazu bestimmt, „die Gesetzwidrigkeit jedes Sammelgesetzes“ (so richtig Classen a. O. 243) darzutun, keineswegs „den politisch interessierten Zeitgenossen zu mancherlei Spekulation anzuregen“ (so unrichtig Classen a. O.). Cicero will mit diesen Einwänden weder gegen den Inhalt des Gesetzes noch gegen die Art seiner Anwendung protestieren, sondern nur die Schludrigkeit seines Zustandekommens beleuchten. Aber das ist durchaus sachbezogen, und von „immer weitläufiger werdenden Erörterungen“ oder der Gefahr, „durch [...] allzu ausführliches Abschweifen zu langweilen oder zu verärgern“ (Classen a. O.) kann wirklich keine Rede sein.

¹⁶⁵ § 50c *quot modis doceo legem istam, quam uocas, non esse legem?* verknüpft die vorhergehenden vier Argumente mit dem neuen; unrichtig Classen (wie Anm. 1) 242 Anm. 80.

haben muss:¹⁶⁶ Ciceros eigener *discessus*, der hier zunächst fast beiläufig und unter anderen Vorzeichen – es geht ja um die Legalität der entscheidenden *lex Clodia* - gerechtfertigt wird (§§ 57 f.), erscheint, nicht völlig zu Unrecht, als Beweis für die einschüchternde Macht, die Clodius seinerzeit durch die Rekrutierung paramilitärischer *collegia*, durch sichtbare Waffentransporte und vor allem durch das (von den bestochenen Consuln gedeckte, ja unterstützte) drohende Einschreiten gegen alle Demonstrationen für Cicero ausüben konnte (§§ 54 f.). Allmählich und kaum merklich verlässt Cicero dann nach dem in § 58 vorgetragenen Argument, daß er nicht vor einem Prozess, sondern vor den dabei zu erwartenden physischen Angriffen auf sein Leben geflohen sei,¹⁶⁷ das vorgebliche Beweisziel (nämlich dass die zweite *lex Clodia* nur mit Gewalt habe durchgebracht werden können): Er beschreibt die Grausamkeit (*crudelitas*¹⁶⁸) seiner Feinde, die sich noch nach dem *discessus* an seiner Familie (§ 59) und seinem Haus (§§ 60 f.) ausgetobt hätten, nicht aus Habgier, sondern aus schierem Hass (§ 61) – hier schwebt das ursprüngliche Beweisziel noch vage vor¹⁶⁹ – und den Edelmut eben dieses *discessus*, durch den Cicero als stellvertretendes Opfer oder Sündenbock alle Gewalt der Bösen auf sich gezogen und, statt mit dem Staat zu fallen, ihm durch seinen Fortgang das sonst unvermeidliche Blutvergießen erspart habe (§§ 62-65).

Man muss sich klarmachen, dass diese Partie (§§ 62-65) gewissermaßen unter falscher Überschrift¹⁷⁰ die eigentliche Gegenversion zur Darstellung des „Exils“ aus der Sicht des Clodius enthält (einer Darstellung, die bei Cicero hier nicht einmal mehr als zu widerlegende deutlich wird).¹⁷¹ Für Clodius war Ciceros Weggang, den er als Reaktion auf seine erste *lex* schilderte, das Schuldbekenntnis des manifesten Verbrechers; für Cicero, der diese *lex* unterschlägt und dafür eine Atmosphäre zunehmender Gewalttätigkeit beschreibt, stellt er einen, der *deuotio* der Decii (§ 64) vergleichbaren, Opfergang des Staatsretters dar. Und wie Clodius aus seiner Version das moralische Recht auf die umstrittene Dedikation herleiten konnte, so macht Cicero durch die seine das Recht auf sein ihm schmähschuldig geraubtes Haus geltend. Mit Grund hat er gerade diesen entscheidenden Teil der Rede mit den betörendsten Mitteln seiner über alle Farben der *euidencia* und alle Künste der emotionalen Psychagogie gebietenden Sprachkunst ausgestaltet: Das Gemälde, in dessen Hintergrund er die im hellen Feuerschein seines angezündeten Hauses schmausenden und in Erinnerung an den leibhaftigen Catilina schwelgenden Consuln malt (§ 62), in dessen Vordergrund er sich selbst darstellt, wie er, die Fackeln und Pfeile der Bösen auf sich ziehend, wie ein heiliger Märtyrer oder Schmerzensmann die Stadt verläßt (§ 63), gehört zum Grandiosesten, was er je gesprochen und geschrieben hat.

Wenn Cicero im Folgenden andeutungsweise zeigt, wie *furor* und *uis* der Bösen durch das Verbrechen seiner Vertreibung an Dynamik verloren hätten (so ausdrücklich § 64

¹⁶⁶ Zu stark vereinfacht Classen (wie Anm. 1) 245: „Den Nachweis, daß auch das Gesetz unter Gewaltanwendung eingebracht wurde, muß Cicero allerdings schuldig bleiben; doch kann er hoffen, daß dies seinen Hörern entgeht [...]“.

¹⁶⁷ Statt des sinnlosen *an, si ego praesens ...?* – eine mit *an* eingeleitete Frage müsste den vorausgehenden Satz begründen (anders übersetzen Fuhrmann und Shackleton Bailey [wie Anm. 1], der *an* ganz unterschlägt) - ist (mit Lehmann) *at, si eqs.* zu lesen; am Satzende vielleicht: *consulum <num> corpori meo pepercissent?*

¹⁶⁸ Die sorgsam gewählte Vokabel – mit *crudelitas* bezeichnete man ja in der Polemik gegen Cicero dessen Verhalten gegenüber den Catilinariern – erscheint fünfmal in den §§ 58-62.

¹⁶⁹ § 58 Ende: Die *crudelitas* der Feinde nach Ciceros Weggang lässt auf ihre umso größere vorherige Bereitschaft zur Gewalttätigkeit schließen.

¹⁷⁰ Nur das von § 53 bis § 68 immer wieder sorgsam repetierte Stichwort *uis* schafft den vagen Eindruck geistiger Stringenz und täuscht über die Unzugehörigkeit zumal der §§ 62-64 hinweg. Pauschal richtig konstatiert schon Classen (wie Anm. 1) 247 zu ihnen: „Vergessen scheint das Gesetz des Clodius [...]“.

¹⁷¹ Sachlich gesehen würde sie in die *Refutatio* gehören, was aber eben verborgen wird: Cicero folgt seinem auch sonst nachweisbaren Prinzip, etwas insgeheim schon zu behandeln, bevor er ausdrücklich darauf zu sprechen kommt.

Ende¹⁷²), so steht das fast in geradem Widerspruch zum ursprünglichen Beweisziel, wonach doch zu zeigen wäre, dass die zweite *lex Clodia* (die ein geraumes Stück nach dem *discessus* beschlossen wurde) durch *uis* durchgebracht wurde. Erst mit Schilderung der Ereignisse, die auf den 1. Januar 57 folgen (§§ 68 ff.) – die anfangs gemiedene chronologische Darstellung erweist sich vom *discessus* an doch wieder als günstig – lenkt Cicero den Gedanken zurück zum Ausgangspunkt: Bei allen Verhandlungen im Senat – die ja dem Verbot der zweiten *lex Clodia* zuwider stattfanden (§§ 68; 70 f.) – sei immer klar gewesen, dass das Gesetz als null und nichtig zu betrachten sei; auch die aus Opportunitäts- und Sicherheitsgründen beschlossene Befragung der *pontifices* in Sachen der Dedikation habe dessen Legalität nicht impliziert (§ 69)! Dieser mit Absicht schwammig formulierte Gedanke,¹⁷³ der uns schlaglichtartig noch einmal einen Hinweis darauf gibt, dass Clodius durch seine *lex* in der Tat zur Dedikation ermächtigt war,¹⁷⁴ zeigt zugleich wiederum auch aufs deutlichste, wie gering die sachliche Relevanz von allen Ausführungen Ciceros über die Nichtigkeit des „Exilgesetzes“ (§§ 43-71, in weiterem Sinn: §§ 43-103) sein muss. Natürlich hatte der Senat wie schon eindeutig durch seinen Beschluss einer eigens zu gebenden *lex de reditu*,¹⁷⁵ so auch dadurch, dass er überhaupt ein Gutachten der *pontifices* über Ciceros Haus anforderte, dieses Gesetz in gewisser Weise anerkannt. Jedenfalls hätte er, wäre das Gesetz ungültig, leichter selbst die Annullierung der Weihe aussprechen können; sah er dagegen das Gesetz für gültig an ergab sich in der Tat das sakralrechtliche Problem, für das die Priester zuständig waren: ob trotz *lex* die Dedikation für ungültig erklärt werden könne. Dennoch war diese Partie für Cicero, wie wir gesehen haben, entscheidend wichtig, um den tieferen, eben den moralischen Anspruch auf sein Haus zu begründen: Sein *discessus*, durch den Cicero das Haus verloren hatte, war, so hatte er gezeigt, kein Schuldbekennnis, sondern ein Opfer um der Allgemeinheit willen. Was er für diese aufgegeben hatte, sollte sie ihm zurückerstatten.

Zur Refutatio im ersten Hauptteil der Argumentatio: Rechtfertigung des *discessus* und Binnenepilog (§§ 72-103)

Ciceros folgende ausführliche Replik (§§ 72-99) auf den von Clodius erhobenen Vorwurf des *exsul* – in Rom ja tatsächlich ein Schimpfwort¹⁷⁶, trotz Ciceros feiner Bemerkung (§ 72): *ipsum per se nomen calamitatis, non turpitudinis* – können wir darum nicht völlig würdigen, weil uns die Argumentation des Clodius hier nur zum Teil kenntlich ist. Sicher dürfte sein, dass er den Vorwurf aus dem *discessus* (nicht etwa dem „Exilgesetz“) herleitete; unklar bleibt, wie weit er bzw. mit welcher genaueren Begründung er Cicero (trotz der *lex de reditu*) als einen, der immer noch *exsul* sei, d. h. sein römisches Bürgerrecht (*ciuitas*) und damit auch den Anspruch auf sein Eigentum verloren habe, behandelte (s. oben S. 17).¹⁷⁷ Jedenfalls lässt

¹⁷² Cato (§ 65) wird durch den Schein einer Ehrung, nicht, wie Cicero, durch blanken Terror entfernt; bei Pompeius (§§ 66 f.) sind die noch stattfindenden *caedes* und *lapidationes* Ergebnis einer *uis* [...] *distractione et extincta*, die früher als *oriens et congregata* ungleich mächtiger gewesen sei. Zu stark vereinfacht Classen (wie Anm. 1) 247: „daß Clodius [...] überall Gewalttat an Gewalttat reihte“ (für Cato geradezu falsch).

¹⁷³ [...] *non quo dubitaret quin ab isto nihil legibus, nihil religionibus, nihil iure esset actum* [...]; Cicero wagt doch nicht zu sagen, was von der Logik eigentlich erfordert wäre: [...] *quin illa lex nulla esset*.

¹⁷⁴ Wäre dies nicht der Fall, wäre ja nicht einzusehen, wieso Cicero überhaupt diese Absicherung macht.

¹⁷⁵ Diesem Gedanken, den Cicero explicit gar nicht aufkommen lässt, versucht er durch das feine sprachliche Argument entgegenzuwirken, in der *lex de reditu* sei nicht verfügt worden (§ 71), *ut mihi Romam uenire liceret* – dies hätte laut Cicero ein Eingeständnis der Legalität bedeutet -, sondern, *ut uenirem*. Der subtile Abschluss einer letztlich kaum haltbaren Argumentation!

¹⁷⁶ Vgl. oben Anm. 106.

¹⁷⁷ Es ist also wohl nicht nur so, dass sich Cicero durch den Vorwurf des Clodius „besonders empfindlich getroffen und in den Augen der Öffentlichkeit wirkungsvoll herabgesetzt fühlt“, wie Classen (wie Anm. 1) 251 annimmt, der sich über die Ausführlichkeit von Ciceros Darlegungen in diesem Punkt (S. 252: „langatmig und unergiebig“) wundert.

sich der Vorwurf, wenn man den Argumentationszusammenhang des Clodius, der ja in Ciceros Darstellung nie sichtbar wurde, außer Acht lässt, einigermaßen widerlegen. Cicero macht es mit dialektischer Feinheit: *exsilium* sei entweder *poena peccati* – das werde in seinem Fall widerlegt durch die ehrenvollen Beschlüsse von Senat, Volk usw. bei seiner Rückkehr (§§ 73-76)¹⁷⁸ – oder aber *poena damnati* bzw. *iudici*:¹⁷⁹ Dazu hätte es aber einen Prozess gegen Ciceros geben müssen (§ 77) und, wie bei kapital Verurteilten, die willentliche Aufgabe des Bürgerrechts, verbunden mit dem *uertendi soli causa* vollzogenen Übertritt in eine andere Bürgerschaft (§ 78); grundsätzlich könne ein Verlust des Bürgerrechts nicht gegen den Willen des Betroffenen erfolgen,¹⁸⁰ auch nicht durch Volksbeschluss (§§ 78-81), ganz zu schweigen von dem Gesetz des Clodius, das ein Exil Ciceros ja nicht einmal verfügte (§ 82). Cicero untermauert seine scharfsinnigen Darlegungen durch Beispiele historischer Persönlichkeiten, die in einer Cicero vergleichbaren Situation entweder überhaupt nie als *exsules* bezeichnet oder nach ehrenvoller Rückführung nicht mehr mit diesem Schimpfwort bedacht worden seien (§§ 83-87).¹⁸¹ Bei ihm, gegen den Clodius gemietete Söldlinge und Gewalttäter mobilisiert habe, könne von einer Vertreibung durch das eigentliche Volk, das immer auf seiner Seite gewesen sei, nicht die Rede sein (§§ 88-90).

Dies leitet nun über zu einer nochmaligen Rechtfertigung des *discessus*, die aber zunächst sonderbar schwächlich auszufallen scheint (§§ 91-92a): Cicero sagt nämlich, das Vorige assoziativ weiterführend, auf das Volk hätte er sich seinerzeit selbst gegen Clodius stützen können; und nur die Gegnerschaft auch der beiden Consuln habe ihn vom Widerstand abgehalten. Im übrigen: *erant eo tempore multa etiam alia metuenda* ... Warum redet er so zaghaft über ein Ereignis, das er vorher bereits mit dem Opfertod der Decii verglichen hat? Ich antworte: Weil die eigentliche Verklärung des *discessus* noch aussteht, weil sich Cicero dazu aber das Stichwort erst vom Gegner liefern lassen will.

Clodius hatte Cicero mit ironischen Bemerkungen zu seiner „unerträglichen Selbstgefälligkeit“ in Sachen des „Exils“ gehänselt (s. oben S. 31). Cicero, der nun, nicht unnatürlich, an dieser Stelle darauf zu sprechen kommt (§§ 92 ff.) – war nicht der soeben vernommene höchst bescheidene Ton geradezu schon ein Gegenbeweis gegen das von Clodius vorgeworfene *gloriari*? -, Cicero also behauptet, dass er nur unter apologetischem Zwang (§ 93 *coactus ac necessario*) sich selber rühme,¹⁸² sowohl bezüglich seines Consulatsjahrs (wo man ihm *crudelitas* vorgehalten habe: § 94) als auch im Hinblick auf den *discessus*, den man ihm neuerdings zum Vorwurf mache: Diesem (wie jenem) könne er nicht *sine mea maxima laude* entgegen (§ 95). Wenn Cicero nun die von ihm abgelehnten und als unsinnig bezeichneten Möglichkeiten, seinen *discessus* zu erklären, noch einmal Revue

¹⁷⁸ In § 76 Ende wird noch einmal kurz der *discessus* mit dem in §§ 62 ff. ausgeführten Gedanken verherrlicht und dabei beiläufig schon das später triumphal ausgespielte Motiv der *patria bis seruata* (vgl. S.35 zu § 99) eingeführt.

¹⁷⁹ *at fuit iudici* (§ 77) ist fiktiver Einwand Ciceros, der sich aus der Partitio in § 72 ergibt; es handelt sich schwerlich, wie Classen (wie Anm. 1) 251 annimmt, um einen „gegnerischen Einwand“: Durch nichts deutet Cicero an, dass Clodius seine zweite *lex* als ein Gerichtsurteil über Cicero interpretiert hätte (obwohl eine solche Argumentation vielleicht denkbar wäre).

¹⁸⁰ Dies wird von den heutigen Rechtsautoritäten (vgl. die bei Classen [wie Anm. 1] 250 Anm. 103 angeführte Literatur) allerdings bezweifelt und scheint vor allem dem in Cic. de or. 1, 181 berichteten Fall zu widersprechen.

¹⁸¹ Das in diesem Zusammenhang fast nur beiläufig gesagte (§ 87) *afui simul cum re publica* gibt einen interessanten Hinweis darauf, wie Cicero – bezeichnenderweise erst *post reditum* (zuerst p. red. in sen. 17 *ego una cum re publica*) – darauf kam, sich selbst mit dem Staat zu identifizieren (vgl. Habicht [wie Anm. 17] 65, vgl. 119): Er konnte dann nämlich gar nicht, wie Clodius vorwarf, *exsul* gewesen sein, da er ja den Staat mit sich mitgenommen hatte. (Genese und Geschichte dieser Vorstellung, die natürlich komplexer ist, müssten aber ausführlicher behandelt werden.)

¹⁸² Classen (wie Anm. 1) 253 f. erkennt nicht, dass sich dieser Gedanke bis zum Ende von § 99 durchzieht („den Vorwurf des Selbstlobes glaubt er leicht beiseite schieben zu können“), so dass ihm der innere Zusammenhang des Abschnitts, den er als quasi beliebige Folge von Entgegnungen behandelt, engeht.

passieren lässt, erscheint das erste und einzige Mal für einen Augenblick die Version, auf die sich Clodius gestützt haben muss und die auch hinter seinem Vorwurf des *exsul* gesteckt hat: *quid enim, pontifices, debeo dicere? peccatine conscientia me profugisse?* Worauf Cicero nicht mehr entgegnet als: *at id quod mihi crimini datur non modo peccatum non erat, sed erat res post natos homines pulcherrima.* Und dann nach noch kürzerer Widerlegung der schon behandelten Alternativen (Angst vor Prozess? Mangelnde Unterstützung? Todesangst?) gibt er jetzt zum zweiten Mal, aber diesmal an der systematisch richtigen Stelle – denn nunmehr steht ja in der Tat der *discessus*, nicht die Rechtsgültigkeit der zweiten *lex Clodia* zur Debatte (vgl. oben S. 31 zu §§ 62-64) – die Begründung für seinen Fortgang, die zugleich ein Musterbeispiel für die von Clodius soeben gerügte Selbstberühmung darstellt (nach guter Rhetorenregel der Ironie mit völligem Ernst, hier sogar mit besonderer Lautstärke, entgegennend¹⁸³): Als in ihm und durch ihn, sagt er, alle staatstragenden Kräfte tödlich bedroht gewesen seien, habe er Rom verlassen, weil im sonst unausweichlichen Bürgerkrieg eine eventuelle Niederlage der Guten das Ende des Staats bedeutet hätte (§ 96).

Diese Partie ist eine gewollte Dublette zu der vorigen Rechtfertigung des *discessus* als eines stellvertretenden Opfers (§§ 62-64), eine Dublette auch darin, dass sie mächtig auf die seelische Erschütterung der Hörer abzielt. Während aber dort die Bewunderung für Ciceros die Gewalt des Bösen auf sich ziehende, ja sie sogar in die Verbannung mit sich mitziehende Heldengröße im Vordergrund stand, ist es nunmehr die Heftigkeit seines Leids, die Gewalt des Seelenschmerzes über das in und mit der Heimat Verlorene, die nach Mitgefühl, Mitleiden verlangt (§ 97): *accepi, pontifices, magnum atque incredibilem dolorem, non nego;*¹⁸⁴ *neque istam mihi adscisco sapientiam quam non nulli in me requirebant, qui me animo nimis fracto esse atque adflicto loquebantur.* Wenn nicht gerade weinend, so doch den Tränen nahe, spricht Cicero, der hier schon fast an Ovids berühmtem Abschied aus Rom¹⁸⁵ erinnert, weiter: *an ego poteram, cum a tot rerum tanta uarietate diuellerer, quas idcirco praetereo quod ne nunc quidem sine fletu commemorare possum, infitiri me esse hominem et communem naturae sensum repudiare?* Wenige Zeilen später fällt die schon hier vorschwebende ciceronische Lieblingsvokabel *humanitas*,¹⁸⁶ die in diesem Zusammenhang einmal, ganz ohne humanistische Nebentöne, nur das Menschsein in seiner Schwäche bezeichnet. Da man kaum zugleich im selben Maße Bewunderung für Tapferkeit und Mitleid für Seelenweh erregen kann, war die Dublette fast notwendig:¹⁸⁷ Dort forderte die *uirtus* ihre Prämie, hier verlangt vor allem die *humanitas* ihr Schmerzensgeld. Und es ist auch klar, warum Cicero gerade die zweite, „menschlichere“ Version an diese zweite Stelle rückt: Hier galt es ja auch gegen Clodius zu zeigen, dass er selbst nicht hemmungslos sei in seiner Selbstglorifizierung, bereit sogar Schwächen zuzugeben. In ergreifenden Formulierungen schildert Cicero, der sich die menschliche Empfindsamkeit nun aber doch auch geradezu als Tugend anrechnet – denn nur das Leid über das Verlorene mache den Verzicht zum Verdienst (§§ 97, 98) –, den Schmerz seines *discessus* in Formulierungen, die beinahe den Abschluss

¹⁸³ § 96 *quam possum maxima uoca dico* heißt wohl, dass Cicero nicht nur von den *pontifices*, sondern der gesamten Zuschauermenge gehört werden will (s. oben S. 8): Solche Vortragsbezeichnungen könnten möglicherweise erst nachträglich zum Nutzen der studierenden Jugend, die auch etwas über Ciceros *actio* lernen will, eingefügt sein.

¹⁸⁴ Auch aus rhythmischen Gründen – ‚*atque incredibilem dolorem*‘ wäre ein Hipponacteus am Satzende – scheint mir diese Interpunktion natürlicher als die der Herausgeber.

¹⁸⁵ Trist. 1, 3, 1-4: *Cum subit illius tristissima noctis imago, / quod mihi supremum tempus in urbe fuit, / cum repeto noctem, qua tot mihi cara reliqui* [vgl. *cum a tot rerum eqs.*], / *labitur ex oculis nunc quoque gutta meis.* Vgl. Ernst Doblhofer, *Exil und Emigration: Zum Erlebnis der Heimatferne in der römischen Literatur*, Darmstadt 1987, 74 f. (der auf weitere Parallelen zwischen Cic. dom. 97 f. und trist. 1, 3 hinweist).

¹⁸⁶ Schön zusammenfassend gewürdigt von Otto Hiltbrunner, „Humanitas“, *Reallexikon für Antike und Christentum* 16 (1994), 711-752, dort 726-730

¹⁸⁷ Zu Unrecht spricht also Classen (wie Anm. 1) 254 von hier von einer „Darlegung, an der nichts neu erscheint“: Cicero müsse sie an dieser Stelle geben, „da er sich nun den Problemen seines Hauses widmen will“.

einer mit dem jähen Sturz und Auszug des Helden endenden Tragödie bilden könnten (§ 98): [...] *ea quae capta urbe accidunt uictis stante urbe unum perpeti et iam se uidere distrahi a complexu suorum, disturbari tecta,*¹⁸⁸ *diripi fortunas, patriae denique causa patriam ipsam amittere,*¹⁸⁹ *spoliari populi Romani beneficiis amplissimis, praecipitari ex amplissimo dignitatis gradu, uidere praetextatos inimicos nondum morte complorata arbitria petentis funeris: haec omnia subire conseruandorum ciuium causa atque id dolenter, cum sis*¹⁹⁰ *non tam sapiens quam ii qui nihil curant,*¹⁹¹ *sed tam amans tuorum quam communis humanitas postulat, ea laus praeclara atque diuina est.* Die letzten, in der Tat ruhmredigen Worte bilden dann zugleich auch schon einen Übergang zu der Formel, mit der Cicero seine staatsmännische Leistung, hier unter scharfer, demosthenischer Polemik¹⁹² gegen den ihn verspottenden Clodius – der ihn ja überhaupt zu diesem Selbstlob genötigt habe –, zusammenfasst (§ 99): *qua re dirumpatur licet ista furia atque <pestis patriae>, audiet haec ex me, quoniam lacessiuit: bis seruaui <rem publicam>, qui consul togatus armatos uicerim, priuatus consulibus armatis cesserim.*

Mit dieser zweiten, die erste ergänzenden und überbietenden, Verklärung des *discensus* scheint Ciceros Rede an ihr Ende gekommen, und man kann sagen, dass er nunmehr, zusammenfassend an die Richter appellierend, geradezu eine pompöse Peroratio simuliert (§§ 100-103): In ihren Händen, sagt er, liege nun die Entscheidung darüber, ob seine Leistung tatsächlich die gebotene Anerkennung finde, ob sein von Volk und Senat beschlossener *reditus* ein wirklicher und endgültiger sei. Müsste er die Säulenhalle mit dem Namen des Clodius und seinem Libertasheiligtum auf dem eigenen Grundstück ertragen, ein ewiges *monumentum* seines Schmerzes (§§ 100, 103) – den er ja soeben beschrieben hat –, dann wäre seine Rückkehr nur eine *poena sempiterna*, dann wäre es besser, auszuwandern und, wie von Clodius fälschlich verhöhnt, in Wahrheit Exulant zu werden (§ 100): *demigrandum potius aliquo est quam habitandum in ea urbe in qua tropaea de me et de re publica uideam constituta.*¹⁹³ Aber Cicero glaubt zu wissen, dass, wie er selbst, so auch die *pontifices* es wünschten, die unselige Säulenhalle niederzureißen mit eigenen Händen (§ 103): „Ihr könnt es, nicht mit den Händen, wohl aber mit eurer mutigen Entscheidung!“ – diesen Satz erwarten wir als Schlusssentenz, denn Cicero hat den Anschein erweckt, als sei nunmehr alles Wichtige schon gesagt. Aber er kommt nicht, wie wir schon sahen (s. oben S. 20); der Schluss war, wie die Musiker sagen, ein Trugschluss: Cicero muss zu dem überleiten, was sachlich das Entscheidende, für ihn freilich das Unangenehmste ist: die Gültigkeit der von Clodius nach Gesetzesermächtigung vollzogenen Dedikation.

Zum zweiten Hauptteil der Argumentatio: Die Ungültigkeit der Dedikation (§§ 104-141)

Erst wenn man die Kläglichkeit von Ciceros Rechtsanspruch erkannt hat - was hatte er denn viel mehr außer dem höchst anfechtbaren Präzedenzfall der dem Cassius im Jahr 154 verweigerten Weihung? (s. oben S. 12, 21 f.) -, kann man die Brillanz seiner gerade an

¹⁸⁸ Die Zerstörung des Hauses war oben (§ 62) nicht Auslöser des Schmerzes, sondern Indiz für die Größe der Gewalttätigkeit (*uis*), die Cicero auf sich zog.

¹⁸⁹ Eine der seltenen Formulierungen, wo Cicero schon den auf das Paradoxon abzielenden Pointenstil der Augusteer- bzw. frühen Kaiserzeit vorwegnimmt.

¹⁹⁰ Nach eigener, höchst unsicherer Konjektur: Überliefert ist *atque ita cum dolenter adsis*.

¹⁹¹ Wohl ein Seitenhieb auf die *apátheia* der Stoiker, im Sinne der peripatetischen Metriopathie; vgl. unten S. 42 f.

¹⁹² Vgl. Dem. de cor. 21 (Alfons Weische, *Ciceros Nachahmung der attischen Redner*, Heidelberg 1972, 81): Insgesamt spielt die Demosthenesnachahmung gerade in dieser Rede (vgl. oben S. 8) noch eine auffallend geringe Rolle.

¹⁹³ Die Variation eines Motivs des Prooemiums (s. oben S. 23) wird hier in scheinbarer Ringkomposition wieder aufgenommen.

schwächster Stelle triumphirenden Redekunst würdigen. Sein leitendes Prinzip ist es, ebenso wie er schon im Gesamtplan der Rede die Dedikation aufgeschoben hatte (um zunächst vor allem alle Sympathien auf die eigene, alle Antipathien auf die Politik des Gegners zu ziehen), so auch nunmehr das Cassiusgutachten, als den bescheidenen Trumpf in seiner Hand, nicht sofort auszuspielen, sondern allererst den Unmut über die von Clodius vorgenommene Dedikation zu schüren. Es ist geradezu staunenswert, dass Cicero es fertiggebracht hat, trotz aller Emotionalität der Rede, gerade dieses ja nicht nur sachlich wichtigste, sondern auch ihn persönlich am tiefsten berührende Ereignis, mit schlauer Ökonomie der Mittel bis auf § 103 aufzusparen,¹⁹⁴ wo es im Nachsatz plötzlich wie ein letzter Trick erscheint, mit dem Clodius seine Machenschaften vor dem Walten der Gerechtigkeit retten will: sie die - *castissimi sacerdotis superstitiosa dedicatio* – man erinnere sich, um die von Ironie triefende Formulierung zu würdigen, an das der Rede vorhergegangene salbungsvolle Bekenntnis des Clodius zur römischen Religion!

Sogleich setzt Cicero gegen dies und die Dedikation, den in diesem Zusammenhang gravierendsten Vorwurf, den er gegen Clodius überhaupt in Reserve hat: sein Sakrileg¹⁹⁵ im Haus des Pontifex Maximus beim Bona-Dea-Skandal des Dezembers 62, wo ihn nur ein bestochenes Gericht vor der Verurteilung hatte bewahren können. Auch ihn hatte er, um sein Pulver nicht frühzeitig zu verschießen, aus der bisherigen Rede wohlweislich fast ganz ausgeklammert;¹⁹⁶ jetzt bringt er ihn mit sarkastischem Hohn (§ 104): *Publiusne Clodius, qui ex pontificis maximi domo religionem eripuit, is in meam – intulit!*¹⁹⁷ *huncin uos, qui estis antistites caerimoniarum et sacrorum, auctorem habetis et magistrum publicae religionis?* Und zum Zeichen der äußersten, geradezu heiligen Empörung gebraucht er – nun ebenfalls zum ersten Mal in der Rede – die Apostrophe,¹⁹⁸ in der Form des Gebets (das höchst sinnvoll dieses letzten Teil eröffnet, wo es der Sache nach *de iure religionis* geht, und der Ton sich dementsprechend hebt): *o di immortales – uos enim*¹⁹⁹ *haec audire cupio – P. Clodius uestra sacra curat, uestrum numen horret, res omnis humanas religione uestra contineri putat!*²⁰⁰ was wiederum ein ironischer Widerhall clodianischer Formulierungen sein muss: Clodius kann nicht Sachwalter der Religion sein; seine Sorge um die Heiligkeit der Dedikation ist nur die geheuchelte *anilis superstitio* eines zutiefst unfrohen Menschen (§§

¹⁹⁴ Die beiläufige Erwähnung in § 51 zählt hier nicht. – Schon dieses eine Beispiel müsste Anlass geben, das landläufige Urteil, wonach sich Cicero in *De domo sua* von seinen Gefühlen beherrschen lasse (vgl. oben S. 2), neu zu überdenken.

¹⁹⁵ Das *nefas* war seinerzeit von den gutachtenden *pontifices* festgestellt worden (Att. 1, 13, 3). Vgl. zur ganzen Affäre etwa Drumann / Groebe (wie Anm. 17) II 176-185; zuletzt H. H. J. Brouwer, *Bona Dea*, Leiden u. a. 1989, 144 ff. (mit Kommentar zu den Cicerozeugnissen), 363 ff.; Mitchell (wie Anm. 17) 83-86 (mit Lit.).

¹⁹⁶ Vgl. immerhin die knappen Anspielungen in § 77 und § 80 (auf den Prozess); nicht einschlägig ist § 35 angeführt von Brouwer (wie Anm. 195) 158 (der Nisbets Kommentar nicht zu kennen scheint). Schön ist später der Seitenhieb am Anfang von § 110.

¹⁹⁷ Der Klauselrhythmus legt nahe, dass Cicero vor dem die Pointe konstituierenden *intulit* eine kleine Pause macht und so jedenfalls die Synaloiphe *me(am) intulit* (was Hypodochmius ergäbe) vermeidet.

¹⁹⁸ Die nächsten Apostrophen gehen an Q. Catulus, den Sohn (§ 113: einst hoch favorisierter Kandidat bei der Wahl zum Pontifex Maximus) und den Vater (§ 114: Erbauer der nunmehr umgestalteten Porticus), beides schon Verstorbene, so dass der Ton entsprechend hoch ist. Die letzten Apostrophen enthält das Gebet an die Capitolinische Trias, die Penaten und die (dem Pontifex Maximus verbundene) Vesta (§ 144).

¹⁹⁹ *enim* erklärt wohl die Lautstärke. Die Parenthese gibt uns nebenbei eine Erklärung dafür, warum in Gebeten und Hymnen, der sonst nachgestellte Vokativ regelmäßig vorangestellt wird: Es geht darum, allererst den Kanal zu den (abwesenden und nicht von vorneherein zuhörenden) Göttern zu öffnen.

²⁰⁰ Das Trikolon umschreibt treffend die Quintessenz dessen was in Rom Religiosität ist: korrekter Kult (1), Götterfurcht (2) bzw. *deisidaimonia* (Polybios 6, 56, 7!), Glaube an die göttliche Allmacht (3); vgl. har. resp. 19 *pietate* (1), *religione* (2) *atque hac una sapientia quod deorum numine omnia regi gubernarique perspeximus* (3).

104 f.).²⁰¹ Was kann dann also die Berufung auf die *lex Clodia* – sie wird kurz und tonlos vorgebracht: ‚*tuleram*‘, *inquit*, ‚*ut mihi liceret*‘ (§ 106) – im Munde eines solchen Manns besagen? Diese angebliche Ermächtigung, meint Cicero – nicht als ernstliches Argument, aber als Mittel zur Steigerung der Indignation – war schon aufgehoben durch die Exceptionsklausel: *si quid ius non esset rogari, ne esset rogatum* (§106)²⁰²; sie könne unmöglich dem Willen der Götter, die in Ciceros Haus gar nicht einziehen wollten, entsprochen haben (§§ 107-109) – umso weniger als es sich bei der aufgestellten *Libertas*,²⁰³ über deren Herkunft Cicero große Recherchen angestellt haben will, um die Statue vom Grabmal eines griechischen Freudenmädchens handle (§§ 110-114). Nicht genug mit der Empörung darüber, wie Religion hier skrupellos zum Werkzeug persönlicher Rache erniedrigt wird: Rache ist immerhin in vorchristlichen Zeiten etwas Legitimes,²⁰⁴ und so liefert Cicero ein zweites, hässlicheres Motiv nach: Letztlich stecken hinter der Weihung nur die exzessiv luxuriösen Bau- und Wohngelüste des Clodius,²⁰⁵ der vom schönsten Platz des Palatin aus – Cicero benutzt den Neid, der ihm selber hier sonst entgegenschlug, gegen den Feind – den Römern imponieren wollte (§§ 115 f.). Kein Wunder, dass sich nur das jüngste und unerfahrenste Mitglied des Priesterkollegiums zu einem so offenkundigen Religionsmissbrauch²⁰⁶ hergegeben hat (§§ 117-121) - ein Missbrauch wie im Falle der *consecratio* der Güter des Gabinius, die weder von Clodius selbst noch von anderen für ernst genommen wurde (§§ 122-126).

Alle diese von Cicero mit schöner Mischung von Ironie und Leidenschaft vorgetragene Argumente zeigen, mehr oder auch minder plausibel, dass das Verhalten des Clodius von durchaus unreligiösen, egoistischen Motiven bestimmt ist; sie müssen die *pontifices* zunehmend begierig darauf machen, dem Haus seine *religio* abzuerkennen, sie geben dafür aber, zumal wenn man den streng formalistischen, auf fehlerfreies Ritual bedachten Charakter der römischen Religion bedenkt, noch keinen Rechtstitel: Auch die notorische Ungültigkeit früherer Güterconsecrationen – sicherlich das ernsthafteste Argument – bedeutet ja doch wenig, da diese, gewissermaßen als religiöse Improvisationen, ohne den für korrekten Verlauf sorgenden priesterlichen Beistand durchgeführt worden waren. Erst, wie erwähnt, das aus dem Pontifikalarchiv stammende Cassiusgutachten kann bei entsprechender Betonung des *nominatim* das gewünschte Präjudiz liefern (oben S.). Cicero führt es mit lange ausschweifender Verzögerung ein, indem er zunächst Clodius, der mittlerweile als ein rücksichtsloser Tartuffe enttarnt scheint, den in der Tat gewichtigen und für den Rechtsfall zentralen Satz in den Mund legt: ‚*dedicatio magnam*‘, *inquit*, ‚*habet religionem*‘ (§ 127: im Tonfall des wichtigtuenerischen Dozenten). Nach einer kurzen Verhöhnung des neuen „Religionslehrers“ und „Numa“ – wodurch das zuvor Gesagte rekapituliert und dabei auch

²⁰¹ Bei dem im Kommentar von Nisbet (wie Anm. 1) zu § 105 (*monete eum modum quendam esse religionis: nimium esse superstitiosum non oportere*) referierten jahrhundertealten Streit darüber, ob Cicero ein gewisses Maß von „Aberglauben“ für erlaubt halten könne, scheint nicht recht beachtet – vgl. immerhin Wolf (wie Anm. 6) S. 251 -, dass die Stelle ironisch gemeint ist: Nach Cicero ist Clodius natürlich weder *religiosus* noch gar *superstitiosus*, er führt sich aber so auf, und so sollen ihn die Priester – blanke Ironie bei Cicero und / oder den Priestern – daran erinnern, dass „allzugroßer Aberglaube“ nicht einmal in ihrem Sinn ist, ohne Ironie gesprochen: dass sie ihn als Heuchler durchschaut haben.

²⁰² Nach Cic. Caec. 95 stand diese Klausel, die man schwerlich nur auf die Verhinderung von unwissentlicher „*impiety*“ (Strachan-Davidson bei Nisbet [wie Anm 1] zu dom. 106. 25) beziehen darf, in allen römischen Gesetzen.

²⁰³ Je nach Argumentationsbedarf sind es – nach Wunsch des Clodius, versteht sich - die (unbestimmten) Götter, die in Ciceros Haus einziehen sollen (§ 107), oder die *Libertas*, die, darin eingezogen, Penaten und sogar Laren vertreibe (§ 108).

²⁰⁴ Auffallend ist die schöne Partie p. red. ad Quir. 22 f. über seinen Verzicht auf Rache.

²⁰⁵ Vgl. oben S. mit Anm. 46

²⁰⁶ Dieser Begriff des Religionsmissbrauchs, im Prooemium eingeführt, dann mitsamt der ganzen religiösen Thematik im ersten Teil suspendiert, wird nun zum beherrschenden Thema des letzten Teils.

noch ein Rückblick auf die religionswidrige Adoption geworfen wird – macht sich Cicero anheischig, die Ungültigkeit des zitierten Satzes für diesen Fall nach allen Regeln der Kunst – hier sicherlich seiner eigenen Dialektik,²⁰⁷ nicht der Pontifikaldisziplin - nachzuweisen: *quid? in dedicatione nonne et quis dedicet et quid et quo modo quaeritur?* Nachzuweisen wäre also, wenn wir, ohne uns von Ciceros Taschenspieler tempo bluffen zu lassen, die Dinge unter der Zeitlupe kritischer Analyse betrachten: (1) ob Clodius zur Weihung befähigt war, (2) ob das Grundstück geweiht werden durfte, (3) ob die Weihung korrekt vollzogen wurde (vgl. die Binnenrekapitulation in § 138). Schauen wir dem Meister hier einmal gründlicher als sonst auf die Finger!

Cicero scheint, mit der Person (1) zu beginnen (§ 127): *quis eras tu qui dedicabas?* Und sogleich zielt er versteckt darauf, dass Clodius nicht namentlich bestellt war. Wir haben die Stelle zum Teil schon betrachtet (oben S. 12): *quo iure? qua lege? quo exemplo? qua potestate?* Soweit wird nur erst vage der Eindruck vermittelt, dass es sich um ein beispielloser, traditionswidriges Verfahren handle. Das letzte der vier Glieder leitet dann aber über zu Ciceros letztlich entscheidendem Punkt: *ubi te isti rei populus Romanus praefecerat?* Nun müsste Cicero eigentlich nachweisen, dass der Dedizierende nur durch persönliche Ermächtigung im Volksbeschluss zur Dedikation befugt wäre. Einen solche Behauptung nur aus dem einen, entlegenen Cassiusgutachten herzuleiten, wagt er nicht: Eindrucksvoller ist die *lex Papiria*, die nun feierlich als ein „altes tribunizisches Gesetz“ gegen Clodius herbeizitiert wird und die überhaupt – die moderne Forschung ist hier Cicero gefolgt – die Grundlage der Beweisführung in der folgenden Partie zu sein scheint. Dass in ihr nun freilich das entscheidende *nominatim* fehlt (oben S. 11), darf dem Zuhörer nicht recht zum Bewußtsein kommen; und so wird der mit dem betonten *te* nur kurz berührte Punkt der persönlichen Bestellung zunächst wieder fallen gelassen und statt dessen plötzlich mit dem *quid* des zu weihenden Objektes (oben 2) argumentiert: Die *lex Papiria* sei ja gar nicht für die Weihung von Privathäusern, sondern für (vor allem im Krieg gewonnenes) Staatsgut bestimmt gewesen (§ 128). Aber auch dieses mögliche, obschon schwache Argument – das sich leicht gegen Cicero selbst ausspielen ließe²⁰⁸ -, wird nur angedeutet, nicht ausgeführt: Cicero tut, als mache er Clodius großzügigerweise die Konzession, sich überhaupt auf die *lex Papiria* berufen zu dürfen (was aller Wahrscheinlichkeit nach nie der Fall war²⁰⁹), und fragt erneut, wenn auch wiederum nur andeutend, nach der persönlichen Ermächtigung (schon oben S. 12 zitiert): [...] *quae lex lata sit, ut tu aedis meas consecrares eqs.* Leider gibt nun einmal der Wortlaut der *lex Papiria* Cicero nicht die Möglichkeit, gerade diesen Gedanken energischer zu verfolgen; und so biegt er, nach einer nochmaligen Versicherung, dass er sich im Bereich des *ius publicum* bewege,²¹⁰ und erneuter *Concessio*, das Argument vorläufig in

²⁰⁷ Nach orator 16 (vgl. 116 und Wilhelm Kroll [Komm., 1913] z. St.) muss sich der Redner auf die dialektische Kunst des *tribuere in partes* verstehen.

²⁰⁸ Richtig Classen (wie Anm. 1) 262 Anm. 139 und danach Bergemann (wie Anm. 1) 50: Man könnte umgekehrt argumentieren, „daß dieses Gesetz in seinem Falle nicht anwendbar war und demzufolge die Weihe auch ohne Zustimmung des Volkes gültig sein konnte“.

²⁰⁹ Dagegen spricht: (1) die Art, in der Cicero das Gesetz einführt (§ 127 *uideo enim esse eqs.*); (2) der Ausdruck (§ 128) *quae si [!] tu interpretaris de nostris aedibus atque agris scripta esse eqs.* (hätte Clodius das gesagt, würde Cicero eher *quod* statt *si* sagen), (3) dass Clodius überhaupt von sich aus keinen Anlass hatte, ein Gesetz anzuführen, dem er ja entsprochen hatte, (4) dass er eben darum Ciceros Argumentation mit der *lex Papiria* auch nicht voraussehen konnte: Möglicherweise war sie ihm und vielleicht auch den Priestern gar nicht geläufig, so dass Cicero (der den Wortlaut nie zitiert!) ihren Sinn umso leichter in die von ihm gewünschte Richtung drehen konnte. Auf alle Fälle profitiert jetzt Cicero davon, dass Clodius keine Möglichkeit der Richtigstellung mehr hat.
²¹⁰ *neque ego nunc de religione sed de bonis omnium nostrum, nec de pontificio sed de iure publico disputo.* Der erste Teil des Satzes, dessen Antithese nicht sehr logisch scheint, soll wohl andeuten, dass die strengen Maßstäbe der Religion nicht gelten können, wo diese in gemeingefährlicher Weise gegen das Privateigentum mobilisiert wird; zum zweiten Teil s. oben S. 22: Vielleicht will Cicero hier auch zu verstehen geben, dass *consecrare* und *dedicare* zwar nach *ius pontificium* keinen Unterschied machen, eine *lex* aber nach *ius publicum* die *uerba legitima* verlangt.

eine andere Richtung (§ 129): Clodius habe in seiner *lex* ja nicht einmal die legitime Vokabel *consecrare* gebraucht (wir kennen die Partie, oben S. 12 f.), was einen scharfen Seitenhieb auf die Umstände der Gesetzgebung ermöglicht.- So konnte bisher durch Ciceros hin und her springende Argumentation nur der noch etwas unbestimmte Eindruck entstehen, als gebe es Unstimmigkeiten zwischen der *lex Papiria* und der Dedikation des Clodius; der entscheidende Beweis für die Ungültigkeit scheint aber noch nicht geführt.

Es folgt Ciceros subtilster Trick, und mit ihm hat er ja die Forschung bis heute genarrt. Statt korrekterweise zuzugeben, dass zwar die *lex Papiria* die namentliche Ermächtigung dem Wortlaut nach nicht erfordere, dass diese aber dafür einmal in einem ungefähr ähnlichen Fall, dem des Cassius, von den gutachtenden *pontifices* verlangt worden sei – wonach man denn auch hier so verfahren solle -, statt dieser in der Tat nicht sehr eindrucksvollen Argumentation mit einem Präzedenzfall, in dem ja nicht einmal eine Weihung aufgehoben wurde (s. oben S. 12), legt Cicero alles darauf an, die *lex Papiria* selber im Lichte des Gutachtens zu verstehen, Ermächtigung als namentliche Ermächtigung zu interpretieren. Sogleich der einleitende Satz lässt keinen Zweifel daran, dass in der folgenden Erzählung die Bedeutung der *lex Papiria* zu Tage trete (§130): *at uidete quanta sit uis huius Papiriae legis in re tali <etiam honesta>²¹¹, non qualem tu adfers sceleris plenam et furoris*. Dann freilich hütet sich Cicero, das später für die *pontifices* entscheidende Gutachten sofort auszuspielen; statt dessen schiebt er es auf und verwendet die Geschichte vom Censor C. Cassius, der i. J. 154 ein Standbild der Concordia weihen wollte, zunächst dazu, eine ausführliche Comparatio der damals geplanten mit der jetzt durchgeführten Weihung zu veranstalten, um das Unerhörte eben dieser Tempelweihe, durch die ja der Staatsretter vernichtet werden sollte und zu der nur ein einziger, unerfahrener *pontifex* herangezogen war, zu geißeln (§§ 130-134a) – muss man nicht annehmen, dass der junge Priester, zum Frevel gezwungen, unter dieser seelischen Belastung die schlimmsten dedikationswidrigen Formfehler begangen hat? (§§ 134b-135)²¹² -: Jetzt erst, nach fünf langen Paragraphen, die ebenso den Unmut über Clodius gesteigert wie den Wortlaut der *lex Papiria* mit ihrem baren *iniussu plebis* haben vergessen lassen, folgt dieses für Cicero so wertvolle Stück aus dem Pontifikalarchiv, wobei er es nicht versäumt, im Einklang mit der schon in den §§ 32 f. eingeschlagenen Taktik, gerade diesen Spruch des Oberpriesters M. Aemilius als einen ganz aus dem *ius publicum*, für das Cicero ja allein zuständig sein will, erwachsenen hinzustellen (§ 136, s. oben S. 22): *sed ut reuertar ad ius publicum dedicandi eqs.* Keine Frage, suggeriert Cicero, so wollte die *lex Papiria* verstanden werden. Und das rasch angehängte Beispiel der Vestalin Licinia (s. oben S. 12) soll zeigen, dass diese *lex* einmal auch schon zur Annullierung von Weihungen verwendet wurde, was durch ein wörtlich verlesenes²¹³ *Senatus consultum* unterstrichen wird. Eine leidenschaftliche Kurzreprise der Comparatio zwischen einstiger Religiosität und heutigem Religionsmissbrauch (§ 137) schließt diese zugleich sachlich wichtigste, argumentativ schwächste und sprachlich vielleicht ausgefeilteste Partie der Rede ab.

Der juristischen Taschenspielererei folgt der theologische Stimmungszauber, den Cicero hier so virtuos wie nur noch in *Pro Milone* (dort §§ 85-86) veranstaltet (§§ 138-141). Nach dem Nachweis, dass weder *quis* noch *quid* – vom zweiten war immer nur nebenbei die Rede – den Bedingungen der Dedikation genügen, wäre nun (nach der Partitio von § 127) noch das *quo modo* zu behandeln: [...] *quid me attinet iam illud tertium quod proposueram docere, non iis institutis ac uerbis quibus caerimoniae postulant dedicasse?* Cicero rechnet diese Dinge zu den Arcana des *ius pontificum*, für die er als Laie (nach §§ 32 f.) nicht zuständig sei; aber das

²¹¹ mit der glänzenden ex.-gr.-Ergänzung von Shackleton Bailey (wie Anm. 164) 145

²¹² Besonders gerissen ist Cicero darin, dass er diese schärfste Kritik an Pinarius Natta (den er zur weiteren Schonung auch gar nicht nennt) als Huldigung an dessen politisches Schamgefühl formuliert: Seine edle Art habe ihn daran gehindert, beim Leiden eines solchen Helden korrekten Dienst nach Vorschrift zu machen (§ 134).

²¹³ Vgl. die richtige Textgestaltung bei Maslowski (wie Anm. 1), im wesentlichen nach Lambinus

will doch auch er gehört haben, dass, wie der junge Priester verdattert sein Formular abgespult habe (§ 139 *quod [...] mente ac lingua titubante fecisse dicatur*, vgl. §§ 134 f.), so erst recht Clodius im Bewusstsein seiner Verbrechen sich verhaspelt und gegen Ritus und Regel gräulich gefehlt haben soll (§ 140 *quem ad modum iste praeposteris uerbis [...] omnia aliter ac uos in monumentis habetis et pronuntiarit et fecerit*). Das soll sogar – hier mag auch bei *pontifices* ein Augurenlächeln aufgeblitzt haben - in aller Munde gewesen sein (§ 140); und es ist doch ohne Zweifel Ciceros schöpferischer Phantasie entsprungen. In einem grandiosen, alle (mit § 104 beginnenden) religiösen Töne bzw. Farben vereinenden und überbietenden Schlussgemälde schildert er (§ 141), wie Clodius bei der Weihung kein *uerbum sollemne* mehr herausbringt (vgl. § 140), weil die Götter selber, die in Ciceros Haus einzuziehen sich weigern (vgl. § 107), ihm den Sinn verwirren, und weil die leibhaftige *Res publica*, obschon mit Cicero ins Ausland vertrieben (vgl. § 137), furiengleich den Geist ihres Verderbers auch aus der Ferne bedrängt - ein letzter stilistischer Glanzpunkt der Rede: Der Spott über die Göttererscheinungen seines Epos hat Cicero nicht die Freude an der poetischen Erfindung genommen,²¹⁴ die hier dem religiösen Thema wunderbar entspricht und die letzten Hemmungen gegenüber der Annullierung der Weihe beseitigt.

So kann die endgültige Peroratio (§§ 142-147), die mit Berufung auf den Willen der Götter (§ 143) und großem Schlussgebet an sie (§§ 144 f.) den feierlichen Ton des vorigen Abschnitts aufnimmt, den Gedanken der zuvor im Trugschluss versandeten Binnen-Peroratio (§§ 100-103, s. S. 35) zum Erfolg und Ende führen: Da in der Restitution von Ciceros Haus seine eigentliche Heimkehr nach Rom beschlossen sei (§§ 143, 146, vgl. 100), dürfe er die *pontifices* um ihrer politischen Verantwortung willen (§ 142, vgl. 1) bitten, das ihn vor anderen schmerzende *uulnus patriae* (§ 146, vgl. 103²¹⁵) zu entfernen, „... um mich, den ihr mit eurem Ansehen, Einsatz und euren Stimmen zurückgebracht habt, nun, da es der Senat so will [!],²¹⁶ auch mit euren Händen in meine Wohnung einzusetzen“.²¹⁷

Wie diese Schlusspartien, so ist fast die ganze Rede: überschwenglich im Ton, verschwenderisch in der Wortfülle, gewaltig in der Leidenschaft. Nicht jeder mag diese Art, auch in Rom nicht: Wohl schon bald nach *De domo sua* begann die Kritik an Ciceros pompösem Redestil.²¹⁸ Aber überflüssig oder unzweckmäßig ist jedenfalls in dieser Rede gar nichts. Sie ist, bei aller Vielfalt der Töne – unter denen vor allem das religiöse Pathos als relativ neu bei Cicero auffällt²¹⁹ -, getragen von einem durchgängig kämpferischen Elan; und sie folgt einem wohl kalkulierten Plan, in dem jeder Teil, auch jeder scheinbar spontane Gefühlsausbruch, seine Funktion erfüllt, obschon diese nicht immer auf den ersten Blick zu

²¹⁴ Man denkt hier schon an die Erscheinung der *Roma* bei Lucan 1, 185 ff. (vgl. die interessanten Parallelen in der Ausgabe von Giovanni Viansino, Bd. 1, Mailand 1995, S. 9 Anm. 20); am ehesten dürfte aber eine Tragödienszene vorschweben.

²¹⁵ *calamitatis rei publicae [...] indicium*. - Ciceros Selbstidentifikation mit dem Staat (s. oben Anm. 181) dient auch dazu, dass seine Hörer seine Schmerzen als die ihren empfinden sollen.

²¹⁶ So also wagt Cicero am Schluss, die Anfrage um ein Gutachten zu interpretieren: Wenn Götter und Senat dasselbe wollen, was können die Priester noch machen?

²¹⁷ Hier wie sonst suggeriert Cicero, dass es nur die Alternative gebe, entweder zugunsten Ciceros den Bau des Clodius einzureißen oder ihn dort zu lassen. Das ist dramatisch übersteigert: In Att. 4, 1, 7 (Mitte September) nimmt er an, dass man auch bei für ihn ungünstiger Entscheidung der *pontifices* den Bau entfernen und durch einen Neubau (mit Tempel, doch wohl der *Libertas*, versteht sich) ersetzen werde (vgl. D. R. Shackleton Bailey im Kommentar, Cambridge 1965, S. 169 z. St.). Die *religio* der Dedikation haftet offenbar am Grund, nicht am Bau.

²¹⁸ Nämlich bei den römischen *Attici*; zu ihren Anfängen in den Fünfzigerjahren s. zuletzt bes. Jakob Wisse, „Greeks, Romans, and the Rise of Atticism“, in: *Greek Literary Theory after Aristotle* (Festschr. D. M. Schenkeveld), Amsterdam 1995, 65-82 (mit Lit.).

²¹⁹ Einzelnes dieser Art findet man schon in den Verrinen und Catilinarinen; aber hier vor den *pontifices*, auf deren Ohren Cicero von Anfang an den Ton abstimmt – *diuinitus* (statt etwa *egregie*) ist das dritte Wort der Rede -, erzielt er eine Intensität der religiösen Stimmung auch in grösseren Partien, die einzigartig ist, meines Erinnerns auch ohne Parallele in den attischen Rednern.

erkennen ist, oft auch gar nicht zu erkennen sein soll. Wäre freilich die Beweislage so einfach gewesen, wie die Kritik bisher angenommen hat, d. h. hätte Clodius in der Tat zu der umstrittenen Weihe keine Befugnis durch Volksbeschluss gehabt, dann hätte Cicero eine wesentlich einfachere, durchsichtigere und – im Sinne des für Rechts- bzw. Gerichtsfälle gebotenen rhetorischen Schemas – regelrechtere Rede halten können.²²⁰ Nichts hätte ihn daran gehindert, nach dem Prooemium (sagen wir, über die Gefahren des Religionsmissbrauchs) und der (allemaal notwendigen) Digressio über Pompeius in einer Narratio darzustellen, wie der Bösewicht Clodius mit seinen Banden ihn vertrieben, es dabei aber im Übereifer der Gehässigkeit versäumte habe, sich zur geplanten Weihung durch Gesetz ermächtigen zu lassen. Die Propositio hätte das Beweisziel bzw. den eigentlichen Streitpunkt fixiert, etwa: *Ciceronis domum sacram* (bzw. *rite consecratam*) *non esse* oder *utrum Ciceronis domus sacra sit necne*; und in der Probatio wäre dann zum Beweis des *sacram non esse* die *lex Papiria* anzuführen gewesen. Hier wäre es vor allem auch darauf angekommen zu zeigen, warum der Gesetzgeber bei der Weihung gerade von Grundstücken bzw. Immobilien solche besonderen Vorkehrungen getroffen habe - ein dankbares Thema, zu dem man viel Einleuchtendes hätte vorbringen können. In der Refutatio hätte Cicero gegen die etwaige Behauptung des Clodius, eine rituell vollzogene Weihe sei unter allen Umständen gültig (weil die Götter auf die religiösen Formeln und Opfer, nicht auf vorausgegangene Volksbeschlüsse achteten) einen Fall wie den der Vestalin Licinia angeführt; dem Vorwurf des *exsul* hätte sich unter anderem entgegen lassen, das mache, selbst wenn es richtig wäre, die Weihe nicht gültig. Wenn dann Cicero schließlich etwa noch in einer anschließenden Partie *extra causam* das ganze Verfahren des Clodius bei seiner Vertreibung gegeißelt hätte, hätte auch das die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Rede nicht beeinträchtigt.

Wir sehen, dass Cicero eine solche regelmäßig angelegte Rede nicht geschrieben bzw. gehalten hat; wir kennen den Hauptgrund dafür und können im Rückblick auf die wirklich gehaltene Rede seine taktischen Überlegungen im einzelnen noch einigermaßen nachvollziehen. Eine zusammenhängende Narratio der Ereignisse verbot sich, nicht nur weil dabei der Blick notwendig auch auf die erste *lex Clodia*, deren Erwähnung Cicero ja wegen seiner peinlichen, von Clodius gegen ihn ausgespielten Fehlreaktion meidet, gelenkt worden wäre (s. S. 29), sondern vor allem auch, weil er in ihr kaum umhin gekommen wäre zu erwähnen, dass sich Clodius zu seiner Dedikation durch Volksbeschluss hatte ermächtigen lassen.²²¹ Natürlich wissen das die *pontifices*, und Cicero weiß, dass sie es wissen; aber besser war es dennoch, diesen Punkt von ihrem Bewusstsein möglichst lange fern zu halten - in unserer Rede bis zu § 103 - und dieses sozusagen mit anderem zu beschäftigen.

Überraschender als dieses Fehlen der umfassenden Narratio, die sich in Ciceros Gerichtsreden ja auch sonst nicht durchweg findet,²²² ist das der Propositio: Nie gibt Cicero an, was er eigentlich beweisen will; er macht nur den Wunsch deutlich, wieder in sein Haus eingewiesen zu werden (bes. §§ 100 und 143-147). Wie wir andeutungsweise schon erkannt haben, hängt auch dies mit der Schwäche seines Rechtsstandpunkts zusammen: Hätte Cicero am Beginn seiner Rede die regelrechte Propositio gebracht, hätte er die Teile der Rede in Bezug zu diesem angegebenen Beweisziel bringen und so vor allem klar sagen müssen, dass der weit mehr als ein Drittel der Rede umfassende erste Hauptteil (§§ 43-71) samt dem dazu

²²⁰ So wie dies versuchsweise oben (Anm. 116) für Clodius rekonstruiert wurde.- Über das Verhältnis von Ciceros Gerichtsreden zur rhetorischen Theorie vgl. bes. die Bücher von Neumeister und Stroh (wie Anm. 14).

²²¹ Anders ist es in *Pro Sestio*, wo Cicero zum ersten und einzigen Mal, eine vollständige, chronologisch disponierte Erzählung von seinem *discessus* gibt (§§ 15 ff.). Weil er dort nicht unter dem Zwang steht, sich gegen die wirkungsvolle Darstellung des Clodius, der seine erste *lex* als harmlos und Ciceros Fortgang als Schuldbekennnis darstellte, zu verteidigen, kann er ohne Hemmungen von dieser *lex* als *de mea pernicie* promulgiert (§ 25) sprechen; die zweite *lex Clodia* braucht nur kurz erwähnt zu werden (§ 65), von der Dedikation ist gar nicht die Rede.

²²² Vgl. Stroh (wie Anm. 14) bes. 212 f. mit Hinweis auf Cic. inv. 1, 30.

gehörigen Anhang (§§ 72 –99), wo die Illegalität der zweiten *lex Clodia* nachgewiesen wird, den Sinn habe, damit auch die Ungültigkeit der in der *lex* enthaltenen Dedikationsermächtigung darzutun; damit aber hätte er die Ermächtigung, die er ja später bestreiten möchte, praktisch schon zugegeben (s. oben), und er hätte – was politisch längst unmöglich war - ganz auf Annullierung der *lex* setzen müssen. Andererseits war es aber auch untunlich, auf diese Partie, die ja so trefflich gegen Clodius Stimmung machen, für Cicero Mitleid erregen und vor allem seinen *discessus* rechtfertigen konnte, ganz zu verzichten oder sie in einen Anhang zu verweisen. Cicero sucht einen Mittelweg, der logisch ebenso schwach wie taktisch klug ist: Er lässt den argumentativen Stellenwert dieser ganzen Partie gewissermaßen in der Schwebe²²³ und überlässt es damit dem einzelnen *pontifex*, ob er, insgeheim von der Illegalität der ganzen *lex* überzeugt, etwa Cicero unter dem Titel eines formalen Mangels bei der Formulierung der *lex* Genugtuung für die erlittene Kränkung verschaffen will. Dann ließ sich aber der zweite Hauptteil der Argumentatio (§§ 104-141) auch aus diesem Grund (vgl. oben S. 20 ff.) in seiner Funktion nicht mehr klar abgrenzen: Er hat bei Cicero (im Gegensatz zum ersten) nur ein Thema (die Dedikation), keine zumindest explizit ausgesprochene These. Freunde schön disponierter Schulaufsätze und eines abrundenden „Quod erat demonstrandum“ können an dieser vorsichtigen, oft unpräzisen und die eigene Absicht verschleiernenden Rede keine Freude haben; das hindert sie nicht, in ihrer Art ein Meisterwerk zu sein..

Aber wir werden der Rede auch nicht gerecht, wenn wir sie nur als Kunststück schlaue taktierender Gerissenheit zur Durchsetzung eines letztlich unhaltbaren Rechtsstandpunkts würdigen. Cicero hat ihre Wirkung, ihren Erfolg - der ihm, wohl in Kenntnis hartgesottener Formalisten unter den *pontifices* - durchaus nicht sicher schien,²²⁴ letztlich auf seine der *doloris magnitudo* entspringende *uis dicendi* zurückgeführt (oben S. 1), auf die Fähigkeit, kraft eigenen Schmerzes – *si me uis flere, dolendum est, primum ipsi tibi* (Horaz, ars 102 f.) – andere zu erschüttern; und wahrscheinlich hat er Recht damit. Wie die demosthenische Kranzrede, mit der sie als Rede „pro domo“ verglichen sein will, ihre Kraft nicht aus der Schlaueheit zieht, mit der Demosthenes die gegen ihn sprechenden juristischen Argumente herunterspielt,²²⁵ sondern aus der Macht der Emotion, dem unwiderstehlichen Pathos des Helden, der auch im Angesicht seines politischen Scheiterns darauf beharrt, für das Volk und mit dem Volk, das ihm folgte, das Rechte und Richtige getan zu haben,²²⁶ so lebt auch Ciceros *De domo sua* nicht von der ausgeklügelten Ökonomie ihrer Argumentation, die sich in hoffnungsloser Lage doch noch ein günstiges Gutachten erlistet, sondern aus der alles durchströmenden Glut seiner Leidenschaft: Freilich ist es nicht die von Gelzer und anderen verspottete „Heldenpose“ des Manns, der sich für sein Volk freiwillig geopfert und den Staat gleich zweimal gerettet haben will, die letztlich erschüttert – sie dürfte auch seine Zeitgenossen befremdet haben -, wohl aber ergreift uns Ciceros schierer Schmerz über seine Vertreibung, die Behandlung der Seinen und vor allem den damit verbundenen Verlust seines geliebten Hauses, das vom Palatin über die Stadt blickend und selber von überall gesehen (§§ 100, 146), sinnfälliges Symbol der vom *Homo novus* errungenen Stellung war und mit dessen

²²³ Wenn Cicero in § 122 einmal sagt, er könne sich, selbst wenn die Weihung formal völlig korrekt gewesen wäre, *rei publicae iure* verteidigen, so meint er, nach dem Kontext, nicht die vorher behauptete staatsrechtliche Ungültigkeit der zweiten *lex Clodia* (oder gar die noch gar nicht erwähnte *lex Papiria*), sondern, viel allgemeiner, dass der Staatsfeind sich gegen den Staat nicht der Religion bedienen dürfe (vgl. § 137), oder noch allgemeiner (§ 139): *in scelere religio non ualeret*. Auch solche vage vorschwebenden Gedanken schaffen eine gewisse Klammer zwischen den beiden Teilen.

²²⁴ In Att. 4, 1, 7 rechnet Cicero mit der Möglichkeit, dass die *pontifices* gegen ihn entscheiden (s. oben Anm. 217).

²²⁵ Auch in der Kranzrede war die rechtliche Position des Gegners ungleich besser; vgl. etwa Hermann Wankel (Komm.), *Demosthenes Rede für Ktesiphon über den Kranz*, Bd. 1, Heidelberg 1976, 16 ff., 44.

²²⁶ Demosth. de cor. 199 ff., bes. 207 (ähnlich wie Cicero, aber ungleich bescheidener, identifiziert sich Demosthenes mit seiner Stadt); vgl. Wankel (wie Anm. 225) 62.

Brand und schändlicher Weihung seine Existenz sichtbarlich zerstört schien. In dieser Hinsicht bekannte er in *De domo sua* selber an einer Stelle (§§ 97 f.), wie wir sahen, vor strengsten Heldenmaßstäben versagt und ohne die von anderen geforderte seelische Apathie²²⁷ der „gemeinsamen Humanität“ ihren Tribut gezollt zu haben (s. oben S. 34). Vielleicht noch schöner, schlichter und rührender äußert er sich am Schluss der Rede, wo er sich immerhin, aber nur gerade für einen Augenblick, in die Pose des rigorosen stoischen Welt- und Glücksverächters wirft, der alle äußeren Güter als *fortunae et temporum munera* abtut, dann jedoch, bescheidener, das eine, ihm unentbehrliche Haus aus der Reihe dieser Adiaphora ausnimmt²²⁸ und vor dem Schlussappell seines letzten Satzes das Bekenntnis ablegt (§ 147): „Mein Haus aber, das man mir durch Verbrechen genommen, durch Räuberei besetzt, durch die Macht der Religion noch schurkischer erbaut als zerstört hat, das kann ich ohne die größte Schande der Allgemeinheit, ohne meine Schmach und meinen Schmerz nicht entbehren.“ Auch die unsterblichen Götter, die er mit dieser Rede ja um ihr Eigentum brachte, scheinen gerührt ein Auge zugeedrückt zu haben.

- Crifò, in: *Du châtiment dans la cité* (Coll. de l'éc. fr. de Rome 79), 1984 (consecratio)
 A. Drummond: *Law, Politics and Power: Sallust and the Execution of the Catilinarian Conspirators*, Stuttgart 1995 (zum SCU)
 F. Fabbribi: *Novissimo Digesto Italiano*, 1968, 510 ff. (consecratio)
 R. Fiori: *Homo sacer*, Neapel 1996
 W. Kierdorf: ‚Fusus‘ und ‚Consecratio‘: zu Terminologie und Ablauf der römischen Kaiserapotheose, *Chiron* 16, 1986, 46-49
 J. A. Leneghan: *A Commentary on Cicero's Oration ‚De Haruspicum Responso‘*, The Hague 1969
 J. Linderski
 Thomas N. Mitchell: *Cicero, the Senior Statesman*, New Haven / London 1991
 R. E. A. Palmer: *Roman Religion and Roman Empire*, 1974 (dedicatio)
 G. Rickman, *The Corn Supply of Ancient Rome*, Oxford 1980
 Francesco Salerno: *Dalla consecratio alla ‚publicatio bonorum‘*, Neapel 1990
 W. Sternkopf
- W. Jeffrey Tatum: „The Lex Papiria de dedicationibus“, *CPh* 88, 1993, 319-328
 Valeton, *Mnemosyne* 1892, 338 ff. (consecratio)
 A. Watson: *The State, Law and Religion: Pagan Rome*, Athen & London 1992, 55
 Ders., *The Law of Property in the Later Roman Republic*, 1968 (göttl. Eigentum)
 A. Ziolkowski, *The Temples of Mid-Republican Rome*, 1992

²²⁷ Zur latent antistoischen Haltung von § 97 f. hat Wolf (wie Anm. 6) zu Recht verwiesen auf das, was der Akademiker Krantor (dem Cicero später in der *Consolatio* folgt) in Cic. Tusc. 3, 12 über *indolentia* sagt.

²²⁸ Ein banaler Sinn der hochphilosophisch wirkenden Partie liegt darin, den Wert der für Cicero (im Fall eines ungünstigen Gutachtens) vom Senat vorgesehenen Geldentschädigung (Att. 4, 1, 7) als irrelevant erscheinen zu lassen: Auch Geld gehört zu den *caduca* [...] *et mobilia* (§ 146): Cicero lässt für sich nur „Immobilien“ gelten.